



GESTALTUNGSHANDBUCH ALTSTADT. LEITLINIEN FÜR EIN ATTRAKTIVES MAYEN

GLIEDERUNG DER GESTALTUNGSSATZUNG		SEITE
§ 1	Zielsetzung/Allgemeines.....	Seite 39
§ 2	Geltungsbereich.....	Seite 42
§ 3	Dächer.....	Seite 44
§ 4	Dachaufbauten.....	Seite 48
§ 5	Solaranlagen.....	Seite 50
§ 6	Freisitze.....	Seite 54
§ 7	Erker.....	Seite 56
§ 8	Kragdächer, Vordächer, Markisen.....	Seite 58
§ 9	Fenster.....	Seite 62
§ 10	Schaufenster.....	Seite 68
§ 11	Umbau von Schaufenstern zu Fenstern.....	Seite 72
§ 12	Türen.....	Seite 74
§ 13	Fassade.....	Seite 76
§ 14	Fassadenmaterialität.....	Seite 78
§ 15	Fassadenfarbigkeit.....	Seite 82
§ 16	Einfriedungen.....	Seite 84
§ 17	Garagen und überdachte Stellplätze.....	Seite 86
§ 18	Außenanlagen.....	Seite 88

GLIEDERUNG DER GESTALTUNGSSATZUNG		SEITE
§ 19	Technische Anlagen.....	Seite 90
§ 20	Werbeanlagen.....	Seite 92
§ 21	Aufsteller.....	Seite 104
§ 22	Warenauslagen.....	Seite 106
§ 23	Automaten.....	Seite 110
§ 24	Außengastronomie.....	Seite 112
§ 25	Fassadenbeleuchtung.....	Seite 116
§ 26	Private Elemente im öffentlichen Verkehrsraum.....	Seite 118
§ 27	Abweichungen.....	Seite 120
§ 28	Beirat für Architektur und Stadtgestaltung.....	Seite 121
§ 29	Übergangsregelungen.....	Seite 122
§ 30	Ordnungswidrigkeiten.....	Seite 123
§ 31	Inkrafttreten.....	Seite 123



GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

SATZUNG DER STADT MAYEN

über die Gestaltung von Gebäuden und Werbeanlagen sowie Möblierung des Straßenraums (Gestaltungssatzung Innenstadt)

Der Stadtrat der Stadt Mayen hat in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), und des § 88 der Landesbauordnung (LBauO) für das Land Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 365), folgende Satzung beschlossen:

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

§ 1 ZIELSETZUNG/ALLGEMEINES

(1) Die Gestaltungssatzung soll dazu dienen, das Stadtbild der Mayener Innenstadt zu verbessern. Sie gilt daher vornehmlich für Maßnahmen mit Auswirkungen auf den öffentlichen Raum. Die Festsetzungen dieser Satzung streben einen Ausgleich an zwischen den berechtigten Interessen der anliegenden Eigentümer, Gewerbetreibenden, Anwohnenden und sonstigen Nutzungsberechtigten einerseits und dem Anspruch der Allgemeinheit zur Nutzbarkeit des öffentlichen Raums und auf die Sicherung städtebaulicher Qualitäten und verträglicher Nachbarschaften andererseits.

(2) Von den in dieser Satzung behandelten Einrichtungen und Anlagen dürfen keine Gefährdungen ausgehen, insbesondere ist die Standsicherheit zu gewährleisten. Rettungswege sind grundsätzlich freizuhalten.

(3) Diese Satzung gilt für genehmigungsbedürftige Vorhaben gemäß § 61 der LBauO, für genehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 62 LBauO, für genehmigungspflichtige Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen gemäß §§ 41 und 42 Landesstraßengesetz (LStrG) für das Land Rheinland-Pfalz und für sonstige Nutzungen gemäß § 45 LStrG.

(4) Diese Satzung ersetzt nicht die Regelungen der Sondernutzungssatzung sowie der Dachgestaltungssatzung der Stadt Mayen.

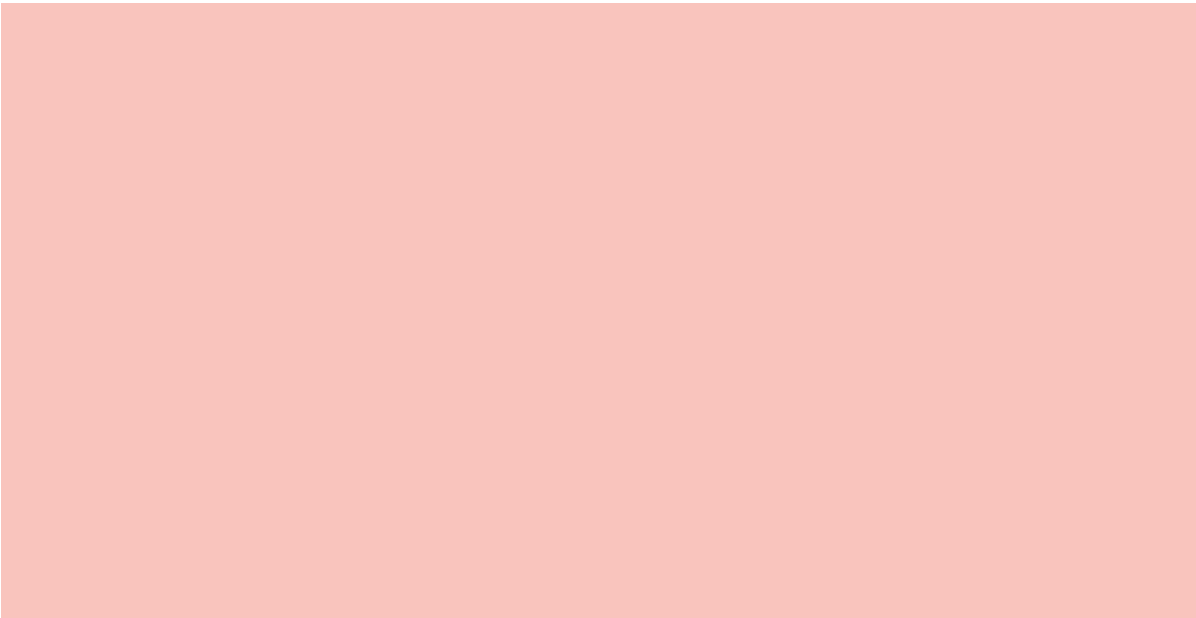
GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

(FORTSETZUNG § 1 ZIELSETZUNG / ALLGEMEINES)

(5) Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (DSchG RLP) über Schutz und Pflege von Denkmälern bleiben unberührt. Für Maßnahmen an eingetragenen Denkmälern bzw. in deren engerer Umgebung gelten innerhalb von Denkmalbereichen sowie gesonderte, unter Umständen von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Bestimmungen und Satzungen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 13 DSchG RLP zu prüfen sind. Auch sonstige rechtliche Regelungen aus Landes- und Bundesgesetzen sind zu beachten.

GESTALTUNGSSATZUNG	TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN
--------------------	--



GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

§ 2 GELTUNGSBEREICH

Die vorliegende Satzung gilt für die historische Altstadt Mayens und die unmittelbar anschließenden Straßenzüge. Begrenzt wird das Gebiet durch die ringförmig angeordneten Straßen Habsburgerring, Im Trinnel, St.-Veit-Straße und Boemunding. Zudem gilt die Satzung für die Straßen Im Möhren 1, Wittbende 1, Bachstraße 1-11a, Auf der Eich 2, Koblenzer Straße 1-18, Am Neutor 2, 3 + 6-9, Kehriger Straße 1 + 2a, Kelberger Straße 1-7 + 9 und Ravensteynweg 24. Der Geltungsbereich ist in die Bereiche I, II und III gegliedert. Er ist in dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet.

Abb. 56 (rechts)
Geltungsbereich der Gestaltungssatzung
M 1 : 5000

Legende

--- Geltungsbereich



GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

Kern des Geltungsbereichs der hier vorliegenden Satzung ist die Mayener Altstadt einschließlich der Genovevaburg. Ihre Außengrenze wird von den teilweise erhaltenen Befestigungsanlagen markiert. Sie sind mit den teilrekonstruierten und restaurierten Abschnitten der Stadtmauer, den erhaltenen Türmen und Toranlagen bis heute gestaltprägend für Mayen. Um die alten Wallanlagen legt sich ringförmig die Straßenabfolge Boemundring/Habsburgring/Im Trinnel/St.-Veit-Straße, deren Bebauung überwiegend vom Ende des 19. und Beginn des 20. Jahrhunderts stammt.

Die Bebauung der Altstadt und des Ringstraßengebiet weisen viele Mayen-typische architektonische und gestalterische Merkmale auf: Die Gebäudesockel bestehen häufig aus dunkler Basaltlava, das Dach aus Schiefer, Fenster und Türen werden von dunklen Einfassungen aus Naturstein gerahmt, die übrigen Fassadenflächen bilden mit hellem Putz oder Tuffstein einen starken Kontrast zu den dunklen Architekturgliederungen. So entstehen, verstärkt durch das charakteristische Pflaster aus Grauwacke, Basalt und Basaltlava, Szenarien besonders eindrücklicher architektonisch-gestalterischer Identität. Diese sollen in ihrem Erscheinungsbild bewahrt, das Bewusstsein dafür gestärkt und Strategien für einen sensibleren Umgang mit dem baugeschichtlich-städtebaulichen Erbe aufgezeigt werden.

Satzung und Gestaltungshandbuch erarbeiten hierzu einen umfangreichen

Werkzeugkasten, der Richtlinien und Vorschläge zu verschiedenen Handlungsfeldern erarbeitet, anfangen von der Dach- und Fassadengestaltung bis hin zum Erscheinungsbild der Außengastronomie.

GESTALTUNGSSATZUNG

§ 3 DÄCHER

- (1) Es gelten die Bestimmungen der „Satzung über die Gestaltung von Dächern von Gebäuden vom 25.04.2006 (Dachgestaltungssatzung [=DGS])“ Ergänzend gelten nachfolgende Vorschriften:
- (2) Dächer haben sich in ihrer Materialität, Eindeckungsart, Dachneigung und Gliederung harmonisch in die Architektur des Gebäudes und in die umgebende Dachlandschaft einzufügen. Sowohl aus der Fußgängerperspektive als auch beim Blick von einem erhöhten Standpunkt muss das Erscheinungsbild der Mayener Dachlandschaft gewahrt bleiben.

- (3) Im Bereich I sind Dächer mit Neigungen unter 38° unzulässig. Dies gilt nicht für untergeordnete Anbauten und Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO. Für Garagen und überdachte Stellplätze gelten die Regelungen des § 17 Garagen und überdachte Stellplätze.

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

Das überlieferte Erscheinungsbild der Mayener Innenstadt wird maßgeblich von der Dachlandschaft mitbestimmt. Gestaltprägend ist einerseits die beim Wiederaufbau sensibel berücksichtigte, altstadtypische kleinteilige Parzellierung, andererseits die charakteristische Materialität der Dächer, die von Natur- und Kunstschiefer geprägt ist. Betrachtet man ein Luftbild der Innenstadt, so fällt auf, dass hier ausschließlich dunkelgraue oder anthrazitfarbene Dachmaterialien vorkommen. Von der erhöht liegende Genovevaburg und einzelnen Kuppen in der Umgebung ist die charakteristische Dachlandschaft Mayens wahrnehmbar. Um ihrer Bedeutung gerecht zu werden und ihre Prägung auch für die Zukunft zu bewahren, wurde 2006 eine Dachgestaltungssatzung erlassen („Satzung über die Gestaltung von Dächern von Gebäuden“ vom 25.04.2006). In ihr sind für den Altstadt-Bereich Schiefer in altdeutscher, deutscher oder Schuppendeckung vorgeschrieben, während bei Gebäuden mit geringerer Dachneigung dunkle Farben für die Dacheindeckung vorgegeben sind.

Die bestehende Dachgestaltungssatzung behält ihre Gültigkeit, die hier vorliegende Satzung ergänzt sie aber: Im Bereich I sind nicht geneigte Dächer nur noch bei untergeordneten Nebengebäuden zulässig, ansonsten wird das geneigte Dach als verbindliches Leitbild für den gesamten Altstadtbereich festgeschrieben. So



Abb. 57

Luftbild der Innenstadt Mayens, Oktober 2024.
Quelle: Stadtverwaltung Mayen, Fachbereich 4 - Ordnung und Grundstücks- und Gebäudemangement

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

(FORTSETZUNG § 3 DÄCHER)

(4) Bei geneigten Dächern darf der Dachüberstand an der Traufe höchstens 0,50 m und am Ortgang höchstens 0,30 m betragen.

(5) Drempele sind bis zu 0,50 m zulässig. Die Drempeelhöhe ist das Maß zwischen Oberkante Fertigfußboden der letzten Geschossdecke und der Unterkante des Dachsparrens, gemessen in der Gebäudeflucht.

sollen zukünftig Störungen des gewachsenen Erscheinungsbildes des historischen Zentrums, das durch meist traufständige Walm- und Satteldächer geprägt ist, verhindert werden.

Charakteristisch für Mayen sind knappe Dachüberstände. Dies hat seine Gründe im traditionellen Schieferdach in der Mosel- und Mittelrheingegend, bei dem Dachüberstände konstruktiv schwer herzustellen waren.

Hohe Drempele sorgen für hohe, geschlossene Fassadenbereiche und widersprechen der traditionellen Haustypologie der Region, bei dem Traufbohle, Kehlbalken und Mauerkrone möglichst nah beieinander liegen.



Abb. 58 Charakteristische geringe Dachüberstände an Traufe und Ortgang bei einem historischen Altstadt-Gebäude im Mühlenweg 17.
Foto: Johannes Buchhammer, Oktober 2024

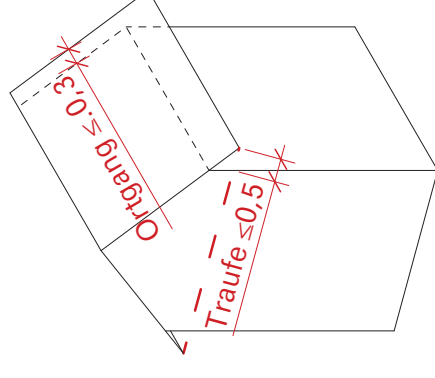


Abb. 59 Zulässige Dachüberstände

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

(FORTSETZUNG § 3 DÄCHER)

(6) Traufbereiche sind mit Kastengesimsen zu verkleiden. Als Materialien für Verkleidungen sind Holz und Putz zulässig. Die Regelungen von § 14 Fassadenmaterialität Absatz 5 und § 15 Fassadenfarbigkeit Absatz 4 sind zu beachten.

Die holzverkleideten oder verputzten Kasten- oder Traufgesimse sind charakteristisch für Mayen. Sofern sie holzverkleidet sind, sind sie bisweilen in kräftigen oder erdigen Farben gefasst. Im Kontrast zum dunklen Schieferdach und zu den Beige- oder Weißtönen der verputzten Fassadenflächen bilden sie einen kräftigen Farbakzent.



Abb. 60 Grün akzentuiertes, holzverkleidetes Traufgesims am Wohn- und Geschäftshaus Marktplatz 6.
Foto: Johannes Buchhammer, Oktober 2024

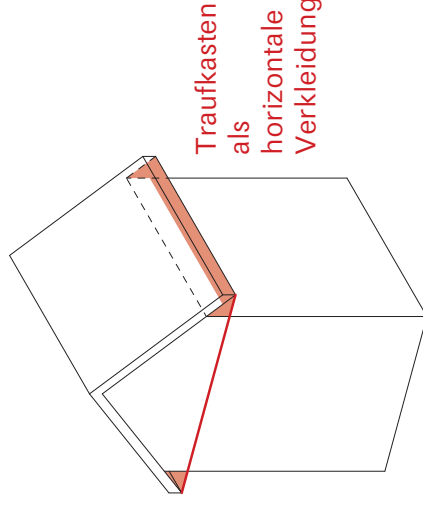


Abb. 61 Traufkastenverkleidungen

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

(FORTSETZUNG § 3 DÄCHER)

(7) Staffelgeschosse sind im Bereich I nicht zulässig.

Staffelgeschosse gehören nicht zum traditionellen bautypologischen Repertoire historischer Altstädte der Eifel-Region. Sie können daher ortsfremd im Straßenbild wirken, besonders dann, wenn sie keinen Einzelakzent bilden, sondern ganze Gebäudekomplexe oder Baufelder prägen. Da Staffelgeschosse aber im Wohnungsbau besondere Qualitäten erzeugen können, sind sie in den Bereichen II und III zugelassen.

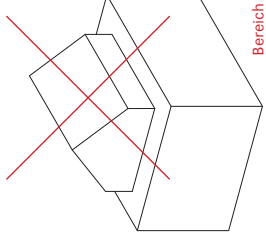


Abb. 63 Im Bereich I sind Staffelgeschosse unzulässig



Abb. 62 Den Kernbereich der Altstadt kennzeichnen geeignete Dächer mit Schieferverkleidung, häufig traufständig zur Straße. Blick über den westlichen Marktplatz zur Genovevaburg.
Foto: Johannes Buchhammer, Oktober 2024

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

§ 4 DACHAUFBAUTEN

- (1) Zu Dachaufbauten zählen insbesondere Dachgauben, Zwerchhäuser, Dachflächenfenster, Dacheinschnitte und Dachverglasungen.
- (2) Dachaufbauten haben sich in ihrer Gestaltung, Rhythmus, Anordnung und Proportion harmonisch in die Architektur des Gebäudes und die umgebende Dachlandschaft einzufügen. Dachaufbauten sind auf die Form des Hauptdaches abzustimmen. Die Dachlandschaft muss sich der Fassade unterordnen.
- (3) Die gesamte Breite aller Dachaufbauten darf die Hälfte der Traufhöhe nicht überschreiten. Der Abstand zwischen den Dachaufbauten muss mindestens 1,00 m betragen.
- (4) Vor Dachaufbauten muss ein mindestens 0,50 m breiter Streifen der Dacheindeckung durchlaufen. Ausgenommen sind Zwerchhäuser, deren Fassaden in einer Flucht mit der Gebäudefront liegen.

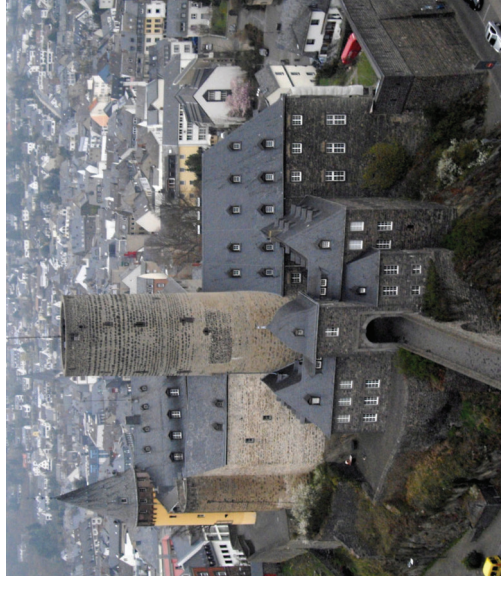


Abb. 64 Blick auf die Genovevaburg auf die von Schiefer geprägte Dachlandschaft der Mayener Altstadt.
Quelle: <https://moselschiefer-strasse.de/erlebnisregionen/mayen/genovevaburg/>, abgerufen am 16. Februar 2025, 21.03 Uhr

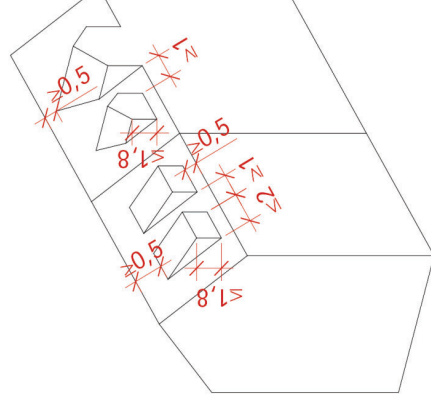


Abb. 65 Mindestabstände von Dachaufbauten

Dachaufbauten sollen sich gestalterisch auf das Gebäude, zu dem sie gehören, beziehen und maßvoll gestaltet sein. Zudem sollen sie sich in die vorhandene Dachlandschaft einfügen. Dies ist in Mayen besonders wichtig, da aufgrund der Tallage der Stadt die Landschaft der Dächer von den umgebenden Höhen und von der Genovevaburg aus sichtbar ist. Auch „von oben“ soll der Umriss der Altstadt klar konturiert ablesbar sein.

Dachaufbauten sollen im sensiblen Umfeld der Mayener Altstadt kein zu stark prägendes Element werden. Noch bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts beschränkten sich Dachaufbauten bei einfachen Bürgerhäusern wegen des hohen konstruktiven Aufwands auf Gauben und vereinzelte Zwerchhäuser oder -giebel. Auch beim Wiederaufbau der zerstörten Innenstadt wurde auf allzu wuchtige Dachaufbauten verzichtet, dies soll auch für die Zukunft Leitbild bleiben.

Eine umlaufende Dacheindeckung sorgt für ein geschlossenes Erscheinungsbild der Dachfläche und stellt sicher, dass moderne Dachaufbauten oder -einschnitte harmonisch in die Dachlandschaft eingefügt werden.

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

(FORTSETZUNG § 4 DACHAUFBAUTEN)

(5) Oberhalb von Dachaufbauten ist ein Mindestabstand von 0,50 m zum Haupt-Dachfirst einzuhalten.

(6) Für Dachgauben und Zwerchhäuser ist die gleiche Art der Dacheindeckung wie für das Hauptdach zu verwenden.

(7) Dachgauben sind nur als Einzelgauben von maximal 1,50 m Breite zulässig. Fledermausgauben, Trapez- und Tonnendachgauben sind nicht zulässig. In den Bereichen I und II sind verglaste seitliche Ansichtsflächen von Dachgauben nicht zulässig. Die Traufe einer Gaube darf nicht höher als 1,80 m über der Dachfläche liegen.

Dass Gauben und Hauptdach in ein und demselben Material und zumeist auch von ein und demselben Handwerker eingedeckt wurden, war in der Baugeschichte Mayens schon aus wirtschaftlichen Gründen die Regel. Die Verwendung eines einheitlichen Materials bei der Dacheindeckung führt dazu, dass vielgestaltige Dachlandschaften mit Gauben, Kaminen und Zwerchhäusern optisch zusammengebunden werden und sich auf diese Weise harmonisch in die Umgebung einfügen.



Abb. 66

Beim historischen Rathaus sind Seitenwangen und Dächer der Gauben im gleichen Material gedeckt wie die Dachflächen. Die Dachlandschaft erscheint dadurch als gestalterische Einheit.

Foto: Johannes Buchhammer, Oktober 2024

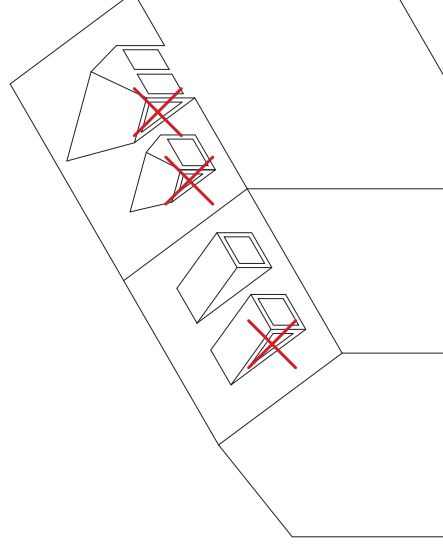


Abb. 67

Verglaste seitliche Ansichtsflächen von Gauben sind in den Bereichen I und II nicht zulässig.

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

(FORTSETZUNG § 4 DACHAUFBAUTEN)

(8) In Bereich I sind Dachflächenfenster, Dachverglasungen und Dacheinschnitte nur auf den vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbaren Dachflächen zulässig.

(9) Aufzugsschächte dürfen über die Dachfläche nicht hinausragen.

Während es sich bei Gauben um eine traditionelle Art der Belichtung von Dachgeschossen handelt, sind großformatige Dachflächenfenster eine vergleichsweise junge Erfindung. Um das überlieferte Bild der Dachlandschaft im Kernbereich nicht zu stören, soll daher im Bereich I auf sie verzichtet werden.

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN



GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

§ 5 SOLARANLAGEN

(1) Zu den Solaranlagen zählen Aufdach-Photovoltaikanlagen, Indach-Photovoltaikanlagen (in das Dach integrierte, die Dacheindeckung ersetzende Anlagen) und Solaranlagen zur Warmwasserbereitung oder Heizungsunterstützung (Solarthermie).

(2) Solaranlagen haben sich gestalterisch in die Architektur des Gebäudes und die Umgebung einzufügen.

(3) Im Bereich I sind Solaranlagen nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht eingesehen werden können.

Solaranlagen gehören im 21. Jahrhundert fest zum Repertoire der technischen Gebäudeausrüstung und leisten einen wichtigen Beitrag zur klimaneutralen Gebäudeenergieerzeugung. Sie stehen zudem zukunftsweisend für eine dezentrale Erzeugung erneuerbarer Energien, nah am Ort des Verbrauchs, wodurch Transportverluste minimiert werden. Die inzwischen etablierte Innovation der Solaranlage soll auch im äußeren Erscheinungsbild der Gebäude ablesbar sein. Dabei muss allerdings sichergestellt sein, dass sich die Anlagen in das historisch überlieferte Erscheinungsbild der Mayener Dachlandschaft und der typischen Hausformen einfügen. Erreicht wird dies durch die hier gemachten gestalterischen Vorgaben,

die Größe, Anordnung, Farbigkeit und Materialität der Anlagen betreffen.

Insgesamt sollen die Solaranlagen keine neue Dominante auf den Dachflächen werden, sondern sich gestalterisch klar unterordnen und lediglich zurückhaltend auf ihren gebäudetechnischen Zweck verweisen. Im Kernbereich der Altstadt, im Bereich I, sollen Solaranlagen nur auf den vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbaren Dachflächen eingerichtet werden, denn Solaranlagen auf den Dachflächen am Marktplatz würden das Erscheinungsbild empfindlich stören. Dem besonders repräsentativen Charakter der Platzfolge Marktstraße-Marktplatz-Genovevaburg wird mit dieser Vorgabe Rechnung getragen.



Abb. 68 Auch aufgrund ihrer Fernwirkung wären Solaranlagen hier störend: Bebauung an der Nordwestseite des Marktplatzes.
Foto: Johannes Buchhammer, Oktober 2024

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

(FORTSETZUNG § 5 SOLARANLAGEN)

(4) Es sind nur dunkelgraue, anthrazitfarbene und schwarze Anlagen zulässig. Der Farbton ist an den Farbton der Dacheindeckung anzugleichen. Rahmenfarbe und Modulfarbe müssen gleich sein.

(5) Je Dachfläche sind zwei verschiedene Anlagearten (z.B. Photovoltaik und Solarthermie) zulässig, sofern sie gestalterisch harmonisch aufeinander abgestimmt sind.

Durch eine angegliche Farbbegebung stechen Solaranlagen optisch nicht so stark aus der Dachlandschaft hervor. Moderne Indach-Anlagen sind gestalterisch besonders ansprechend, kommen aber nur bei Neubauten, Umbauten, Anbauten oder Dachsanierungen mit Neueindeckung in Frage. Bei Ergänzungen von Anlagen im Bestand kommen Aufdach-Lösungen in zurückhaltendem Design und Farbigkeit in Betracht.



Abb. 70 Bei Neubauten, Umbauten oder Dachsanierungen können zeitgemäße, gestalterisch ansprechende Indach-Photovoltaikanlagen projektiert werden. Die Dacheindeckung wird hier handwerklich an die Solaranlage angearbeitet.

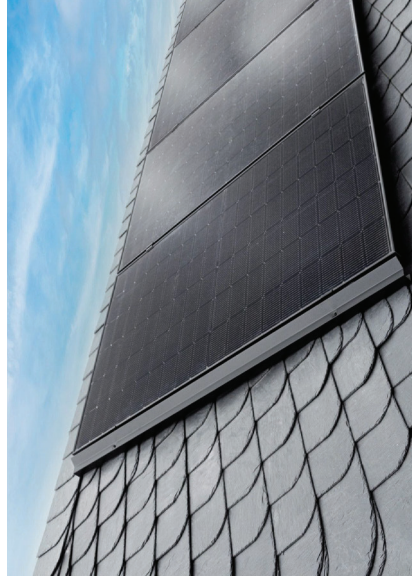


Abb. 69 Aufdach-Photovoltaikanlage. Solche Anlagen können nachträglich auf Schieferdächer aufgebracht werden.

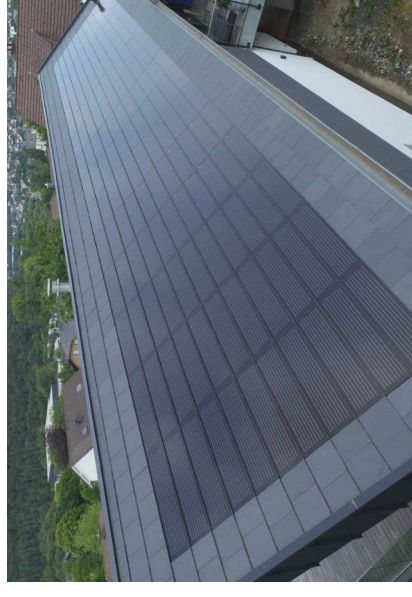


Abb. 71 Eine interessante neue Entwicklung, die gestalterisch überzeugt: Dacheindeckung ersetzende Solarmodule, eingebettet in ein Schieferdach mit horizontaler bzw. Rechteck-Doppeldeckung.

GESTALTUNGSSATZUNG

(FORTSETZUNG § 5 SOLARANLAGEN)

(6) Auf geeigneten Dächern sind Solaranlagen in zusammenhängenden Flächen parallel zur Traufe anzuordnen. Je Gebäude und Anlagenart ist ein einheitlicher Abstand zwischen Solaranlage und Dachfläche von bis zu 0,20 m einzuhalten. Solaranlagen müssen jeweils mindestens 0,50 m Abstand zu Traufe, First, Ortsgang, Giebel sowie 0,30 m Abstand zu Dachaufbauten (Dachflächenfenster, Gauben, Zwerchhäuser, Dacheinschnitte usw.) aufweisen.

(7) Es sind nur rechteckige und quadratische Anordnungen der Module zulässig. Unterbrochene und abgetreppte Anordnungen der Module sind unzulässig.

(8) Aufgeständerte Solaranlagen auf Flachdächern dürfen eine Gesamthöhe, von 0,60 m nicht überschreiten, gemessen von Oberkante Dachhaut bis Oberkante Solaranlage.

(9) Solaranlagen an Fassaden und Fenstern sind unzulässig. Solaranlagen an Umwehrungen von Balkonen und Loggien (z.B. Balkongeländer) können zugelassen werden, sofern sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sind.

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

Eine zusammenhängende Anordnung beruht auf dem Gesamteindruck der Dachlandschaft. Unterbrechungen und Ausparungen für Entlüfter oder Kamine sind zu vermeiden. Es ist darauf zu achten, dass die Anlagen nah an der Dachhaut angeordnet werden und nicht so weit „vorstehen“.

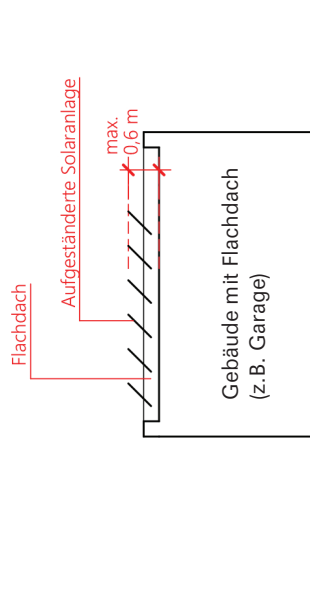


Abb. 73 Anordnung von Solaranlagen auf Flachdächern

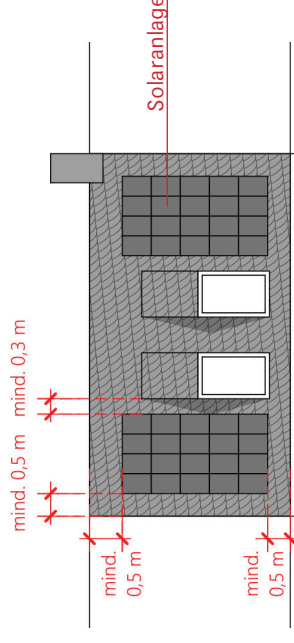


Abb. 72 Anordnung von Solaranlagen, Ansicht

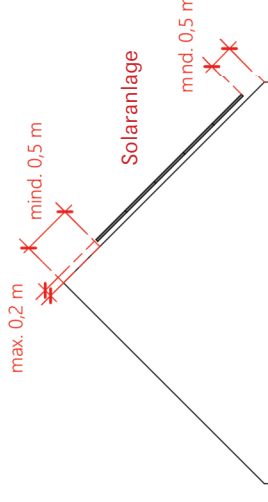


Abb. 74 Anordnung von Solaranlagen, Schnitt

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN



GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

§ 6 FREISITZE

(1) Freisitze sind insbesondere Balkone, Altane, Loggien, Terrassen und Dachterrassen.

(2) In den Bereichen I und II sind Freisitze nur an der vom öffentlichen Verkehrsraum abgewandten Gebäudeseite zulässig. Sofern historisch überliefert, können Freisitze im Einzelfall an öffentlichen Verkehrsräumen zugelassen werden. Abweichend sind in der Straße Wasserpfortchen Freisitze am öffentlichen Verkehrsraum zulässig. Vorgestellte, selbsttragende Balkonanlagen sind nur an der vom öffentlichen Verkehrsraum abgewandten Gebäudeseite zulässig.

(3) Im Bereich III sind Freisitze zulässig. Vorgestellte, selbsttragende Balkonanlagen sind nur an der vom öffentlichen Verkehrsraum abgewandten Gebäudeseite zulässig.

(4) Zur Materialität der Umwehrungen gelten die Vorgaben aus § 14 Fassadenmaterialität. Zur Farbigkeit der Umwehrungen gelten die Vorgaben aus § 15 Fassadenfarbigkeit.

Balkone sind in der historischen Altstadt Mayens nur an den vom öffentlichen Straßenraum abgewandten Gebäudeseiten üblich, während sie an der Straßenseite selten sind. Bei Neubauten, An- und Umbauten sind daher in den Bereichen I und II Balkone und andere Freisitze nur an den vom Verkehrsraum abgewandten Seiten zulässig. Vereinzelt sind im Bestand kleinere Balkone vorhanden oder historisch überliefert. Hier können Ausnahmen gewährt werden.

Selbsttragende Balkonanlagen ermöglichen großzügig zugeschnittene, gut nutzbare Balkone, sind aber sehr raumgreifend und ein neuartiges Phänomen. Selbsttragende Balkonanlagen sollen daher auch im Bereich III auf die vom öffentlichen Verkehrsraum abgewandten Gebäudeseiten beschränkt bleiben.

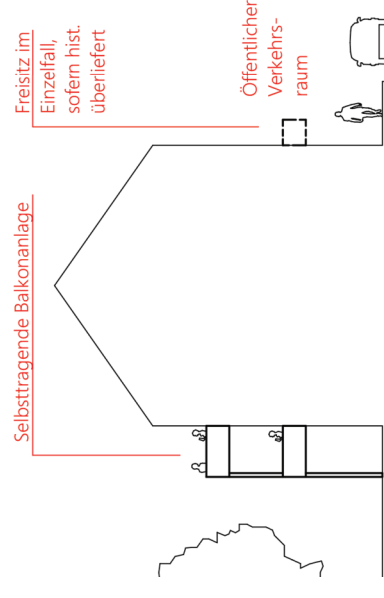


Abb. 75 Mögliche Anordnung von Freisitzen in den Bereichen I und II

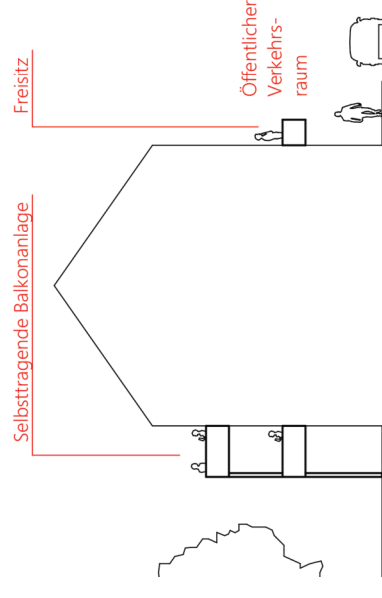


Abb. 76 Mögliche Anordnung von Freisitzen im Bereich III

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN



GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

§ 7 ERKER

- (1) In den Bereichen I und II dürfen Erker maximal 1,00 m weit vor die Gebäudeflucht auskragen.
- (2) Erker sind nur im 1. und 2. Obergeschoss zulässig. Der Abstand zwischen Oberkante Gelände und Unterkante Erker muss mindestens 2,50 m betragen.
- (3) Durchgehende Überreck-Verglasungen sind bei Erkern unzulässig. Erker sind an den Ecken mit massiven Pfeilern zu versehen.

Erker gehören zu den zwar nicht dominanten, aber dennoch vereinzelt vorkommenden Elementen im Straßenbild der Mayener Innenstadt. An manchen Stellen akzentuieren sie Ecksituationen an Straßenkreuzungen oder markieren Eingänge zu Geschäften. Sofern sie nicht stärker als 1 m vor die Gebäudeflucht treten und nicht höher als im 2. Obergeschoss angeordnet werden, können Erker auch bei Neu-, An- und Umbauten interessante stadträumliche Akzente setzen.

Überreck-Verglasungen sorgen zwar dafür, dass Erker zu wahren Lichtfängern für die dahinterliegenden Wohnräume werden. Aber durch den hohen Glasanteil sind sie ortsfremde Elemente im Straßenraum einer historischen Innenstadt, denn Elemente dieser Art können aus bakonstruktiven Gründen erst seit wenigen Jahrzehnten gebaut werden. Massive Pfeiler an den Ecken sorgen für eine klare Begrenzung der Erker im städtischen Raum.

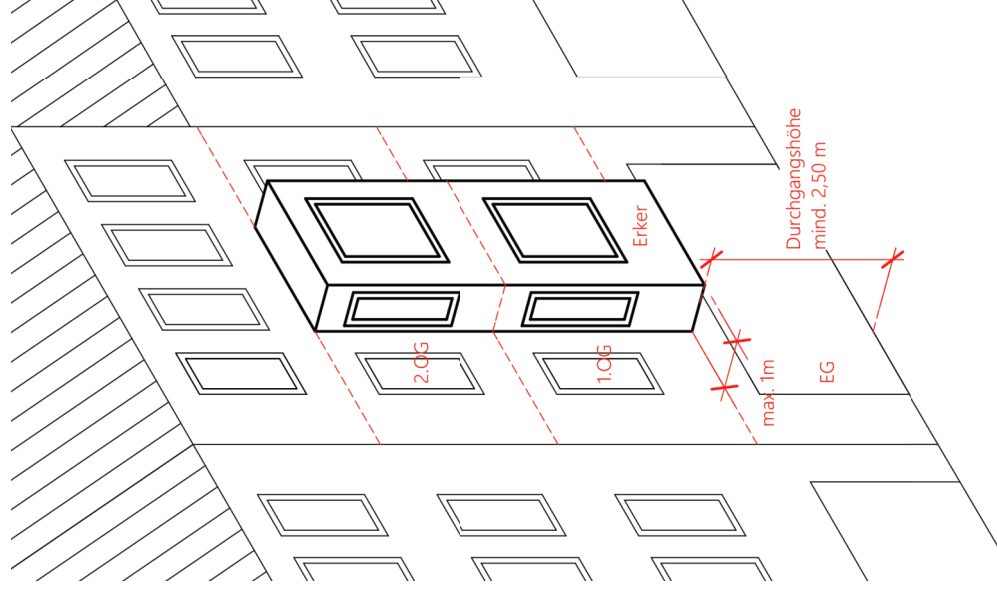


Abb. 77 Anordnung und Abmessungen von Erkern

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN



Abb. 78 Betonung einer Eingangssituation durch einen Erker bei einem Gebäude der Wiederaufbauzeit.
Foto: Johannes Buchhammer, Oktober 2024



Abb. 79 Erker akzentuieren im Mayener Stadtbild nicht nur Eingänge, sondern auch Ecksituationen.
Foto: Johannes Buchhammer, Oktober 2024

GESTALTUNGSSATZUNG

§ 8 KRAGDÄCHER, VORDÄCHER, MARKISEN

(1) Kragdächer sind Überdachungen, die horizontal und ohne Stützen aus der Fassade hervortreten. Vordächer sind baulich mit einem Gebäude verbundene Überdachungen. Markisen sind an einem Gebäude befestigte und vor eine Gebäudeflucht vortretende Konstruktionen mit Bespannung.

(2) Kragdächer, Vordächer und Markisen haben sich gestalterisch in die Fassade und den Straßenzug einzufügen. Sie sollen nicht in Konkurrenz zu den Fassaden und Schaufenstern treten. Für ein gepflegtes Erscheinungsbild ist Sorge zu tragen.

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

Wesentlicher Unterschied zwischen Kragdächern und Vordächern ist, dass Kragdächer massiv und konstruktiv bzw. statisch mit dem Gebäude verbunden sind, während Vordächer wegen ihrer leichteren Gestaltung an der Fassade befestigt werden können. Bei Kragdächern handelt es sich in der Regel um massive Betonplatten, während Vordächer z.B. aus Stahl, Glas oder Kombinationen dieser Materialien gefertigt sind. Der Zweck ist der gleiche: Sie dienen dem Sonnen- und Regenschutz von Fenster- oder Schaufensterfronten und Eingangssituationen im Erdgeschoss.

Markisen haben vorrangig die

Funktion des Sonnenschutzes, dienen aber ebenfalls in einem gewissen Umfang auch dem Regenschutz. Im Gegensatz zu Krag- und Vordächern sind sie nicht ortsfest, d.h. sie können wieder eingefahren werden, wenn sie nicht benötigt werden.

In Mayen finden sich insbesondere am Marktplatz, in der Marktstraße, in der Brückenstraße und in der platzartig aufgeweiteten Straße Am Brückentor Häufungen von Krag- bzw. Vordächern und Markisen, da es hier die größte Dichte von Einzelhandelsgeschäften und Gastronomie gibt. Häufig wiederkehrende Elemente der dortigen Wiederaufbauarchitektur sind massive, ca. 0,50 m vor die Fassade tretende und ca. 0,15 m starke Kragdächer.



Abb. 80

Die Mayener Marktstraße ist von einem Nebeneinander verschiedener Markisen und Vordächer geprägt. Den „Markt“ im Namen tragend, wird auf dieser Straße ein Teil des händlerischen Geschehens in den öffentlichen Raum verlagert. Markisen und Vordächer dienen dem Schutz vor Wettereinflüssen und geben der Straße ihr Gepräge.

Foto: Johannes Buchhammer, Oktober 2024

GESTALTUNGSSATZUNG

(FORTSETZUNG § 8 KRAGDÄCHER, VORDÄCHER, MARKISEN)

(3) Kragdächer, Vordächer und Markisen sind zwischen Erdgeschoss und Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses anzubringen, maximal jedoch auf 4,50 m über Gelände. Die lichte Durchgangshöhe darf 2,50 m nicht unterschreiten.

(4) Kombinationen aus Kragdächern, Vordächern und Markisen sind unzulässig.

(5) Kragdächer und Vordächer dürfen maximal 1,00 m weit auskragen und eine senkrechte Ansichtsfläche von 0,25 m nicht überschreiten. Die horizontale Ausladung von Markisen darf nicht mehr als 2,00 m vor der Fassade betragen. Es sind nur Markisen mit einem Volant aus dem gleichen Material wie die Bspannung zulässig. Kunststoffverkleidungen im Bereich des Volants sind nicht zulässig. Die Höhe des Volants muss 0,15 m bis 0,25 m betragen.

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

In der Markstraße gibt es mehrere nebeneinander liegende mit Markisen versehene Ladengeschäfte. Für ein ansprechendes Erscheinungsbild ist wichtig, dass alle in etwa in der gleichen Höhe angebracht sind, die Ausladung in etwa gleich ist und sich die Bauart der Markisen nicht zu stark voneinander unterscheidet. In dieser Satzung werden hierzu Vorgaben gemacht, die in einem begrenzten Umfang Variationen zulassen. So werden einerseits Monotonie und andererseits ein zu stark abweichendes Nebeneinander unterschiedlicher Bauformen vermieden.

Ortsfeste Krag- und Vordächer aus Glas, Metall und Beton dürfen nur bis zu 1 m weit vorkragen, damit es nicht zu einer starken Einschränkung des Straßenprofils durch Ein-, An- und Vorbauten kommt. Markisen dürfen bis zu 2 m weit in die Straße ragen. Hier kann eine größere Ausladung gewährt werden, weil Markisen nicht ortsfest sind und nur bei Bedarf (z.B. starke Besonnung in den Sommermonaten) im Einsatz sind. Das Raumprofil der Straße wird somit nicht dauerhaft, sondern nur vorübergehend eingeschränkt. Da sie Schatten spenden, erzeugen weit ausgeführte Markisen bei glühender Sonne im Sommer sogar einen Mehrwert für den öffentlichen Raum.

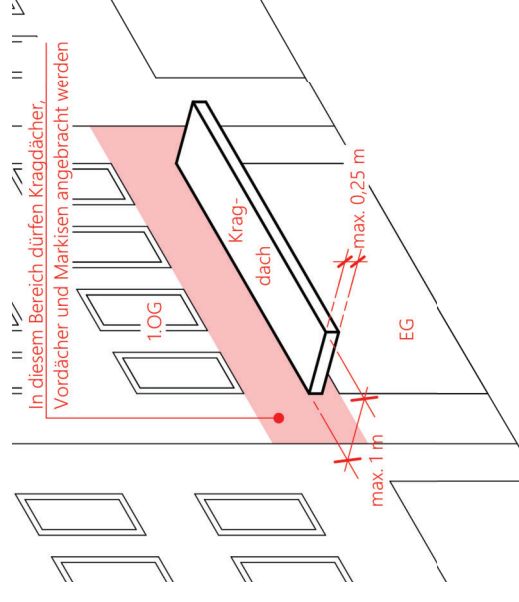


Abb. 81 Anordnung und Abmessungen Kragdächer

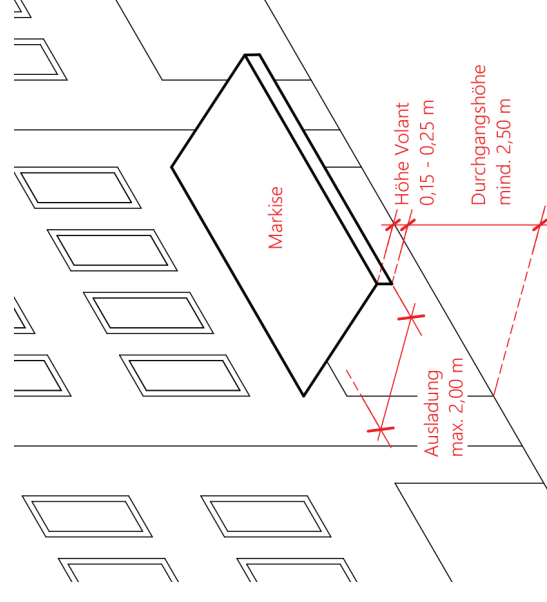


Abb. 82 Anordnung und Abmessungen Markisen

GESTALTUNGSSATZUNG

(FORTSETZUNG § 8 KRAGDÄCHER, VORDÄCHER, MARKISEN)

(6) Markisen sind in ihrer Breite auf die Öffnungen des Erdgeschosses zu beziehen. Öffnungen dürfen nicht überschritten werden. Bei Öffnungen im Erdgeschoss, die mehr als 1,00 m voneinander entfernt liegen, sind Einzelmarkisen zu verwenden. Zur Fassadenseite, zu gliedernden Fassadenelementen und zu weiteren Markisen ist ein Abstand von mindestens 0,25 m einzuhalten.

(7) Je Gebäude ist nur ein in Bauart, Gestaltung, Farbigkeit und Ausladung einheitlicher Markisen- und Vordachtyp zulässig.

(8) Markisen sind ausschließlich mit einfarbigen, textilen, nicht glänzenden Bespannungen in den Farbtönen aus dem Mayener Farbkanon (gemäß Anlagen) zulässig. Sie sind nur als Roll-, Kippgelenk- und Scherenarmmarkisen zulässig.

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

Markisen sollen nicht zum beherrschenden Element einer Fassade werden. Denn nicht An- oder Vorbauten wie Markisen und Vordächer sollen das Bild eines Straßenzugs beherrschen, sondern die Gebäudefassaden selbst. Markisen sollen als Elemente ablesbar bleiben, die vorrangig Fassadenöffnungen überspannen und vor Witterungseinflüssen schützen. Ihr Zweck ist aber nicht, die Fassade zu gliedern.

Markisen sind ein Bauteil, das der örtlichen Situation angepasst werden muss. Die meisten Modelle werden in vielfältigen Abmessungen angeboten. Breite und Ausladung sind zu den zu überspannenden Öffnungen passend zu wählen.

Es soll nur EINE Markisen- oder Vordach-Bauart je Gebäude gewählt werden. Dies sorgt für eine Beruhigung des gesamten Erscheinungsbildes, zudem macht es die einzelnen Ladenlokale für den Flaneur besser ablesbar.

Durch den Bezug auf den Mayener Farbkanon (siehe Anlage 3) sollen zu stark divergierende Farbspektren und grelle oder effektweisende Farben vermieden werden. Zugleich sind innerhalb des Farbkanons Variationen möglich. Das Motto heißt: „Gebundene Vielfalt“!



Abb. 83 Ein Vordach als Glas-Metallkonstruktion in der Marktstraße

Foto: Johannes Buchhammer, 26. Oktober 2024

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

(FORTSETZUNG § 8 KRAGDÄCHER, VORDÄCHER, MARKISEN)

(9) Auf Markisen ist ausschließlich Eigenwerbung zulässig. Pro Markise ist ein Schriftzug oder Logo auf dem Volant zulässig.

Fremdwerbung soll auf Markisen vermieden werden, also z.B. Brauerei-Logos auf den Markisen eines Cafés oder Brauhauses. Indem nur noch ein Logo und/oder Schriftzug auf einer Markise zulässig ist, wird einer zu großen und überbordenden Häufung von Logos, Werbehinweisen und anderen Grafiken vorgebeugt. Eine grafische Reizüberflutung auf Schirmen und Markisen wirkt einem wertigen Gesamterscheinungsbild der Mayener Altstadt entgegen und soll daher vermieden werden.



Abb. 84 Ein typisches Mayener Kragdach: ca. 50 cm tief, ca. 15 cm stark.
Foto: Johannes Buchhammer, 26. Oktober 2024



Abb. 85 Klassische unbeschriftete Scherensarmmarkisen mit großen Volants markieren dezent die Ecksituation Marktplatz / Hahnengasse.
Foto: Johannes Buchhammer, 26. Oktober 2024

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

§ 9 FENSTER

(1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten nur für die von den öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Gebäudeseiten.

(2) Fenster in Fassaden sind im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss nur als stehende Rechtecke zulässig (Schaufenster ausgenommen). Ab dem 2. Obergeschoss sowie im Dachgeschoss sind Fenster in einem hochrechteckigen bis quadratischen Format zulässig.

(3) Die Fensteröffnungen müssen geschossweise aufeinander Bezug nehmen.

(4) Horizontale Fensterbänder sind unzulässig. Fensterreihenungen sind durch Pfeiler von mindestens 0,12 m Breite zu unterbrechen. Als Material für die Pfeiler sind neben Putz auch Basaltlava, Tuff sowie unpolierter, nicht glänzender Naturstein zulässig. Bei Dachgauben muss die Pfeilerbreite ebenfalls mindestens 0,12 m betragen. Dies gilt nicht für untergeordnete Anbauten und Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO.

Die rückwärtigen Fassaden unterliegen diesen Vorschriften nicht, da diese keine Wirkung auf den öffentlichen Raum entfalten und somit gestalterisch und städtebaulich von untergeordneter Bedeutung sind.

Die bestehende Architektur in der Altstadt weist überwiegend hochrechteckige Fenster auf, die in der Regel geschossweise aufeinander Bezug nehmen (Abb. 86). Daran sollen sich Fensteröffnungen in der Altstadt orientieren. Querliegende Fenster und Fensterbänder als horizontale Gliederung sind daher nicht zulässig. Quadratische Fensterformate sind ab dem 2. Obergeschoss sowie im Dachbereich (Gauben) zulässig, da im oberen Giebel- und im Dachbereich solche Formate vorkommen.

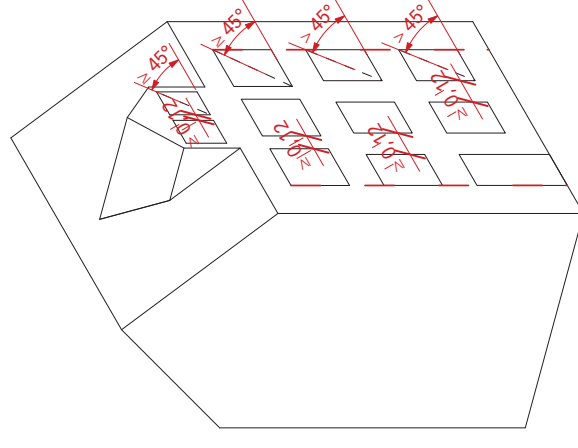
Zur unterstützenden Gliederung der Fassaden dürfen Pfeiler zwischen Fensteröffnungen neben Putz auch in Basaltlava oder Tuff ausgeführt werden.

Die minimale Pfeilerbreite bei Dachgauben wird auf die konstruktiv erforderliche Breite reduziert, um eine möglichst kleinteilige Aufteilung der Fensterflächen zu erreichen.

Von den Vorschriften des Absatzes 4 ausgenommen sind untergeordnete Anbauten und Nebenanlagen (z. B. Gartenhäuser), da sie städtebaulich von untergeordneter Bedeutung sind.



Abb. 86 Vertikale Bezüge der Öffnungen über die Geschosse hinweg
Foto: Johannes Buchhammer, 26. Oktober 2024



GESTALTUNGSSATZUNG

(FORTSETZUNG § 9 FENSTER)

(5) Fenster und Türen sind durch einen Pfeiler von mindestens 0,12 m Breite voneinander zu trennen. Als Material für die Pfeiler sind neben Putz auch Basaltlava sowie unpolierter, nicht glänzender Naturstein zulässig.

(6) Die Sturzform der Fenster ist der Sturzform der Rohbauöffnung anzupassen. Neben Flachbogenstürzen kommen Segmentbogen-, Rundbogen-, und Korbbogenstürze vor.

Gestaltungsprinzip in der Altstadt ist die Lochfassade mit einzelnen Öffnungen, die rhythmisch und Geschosse übergreifend einander zugeordnet sind. Dem folgt die Regelung, Eingänge und Fenster durch Pfeiler voneinander zu trennen (Abb. 88). Zur Gliederung der Fassaden dürfen Pfeiler zwischen Fensteröffnungen nicht nur in Putz, sondern auch in Basaltlava, Tuff oder nicht glänzendem Naturstein ausgeführt werden.

Die Wiederaufbauarchitektur Mayens weist z.T. bogenförmige Fensterstürze auf. Wenn im Zuge von Sanierungen die Fenster ausgetauscht wurden, wurde vielfach in Rohbauöffnungen mit bogenförmigen Stürzen Fenster mit flachem Sturz eingesetzt. Dadurch passen Fenster und Rohbau nicht mehr zusammen. Heutzutage sind Bogenfenster keine Herausforderung für die Glashersteller und nur noch mit geringen Mehrkosten beim Fensterbauer verbunden. Zudem können heute Rolläden leichter integriert werden. Daher sind bei bogenförmigen Rohbauöffnungen die Fenster bogenangepasst zu bauen.

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN



Abb. 88 Gliederung der Erdgeschossfassade durch Pfeiler

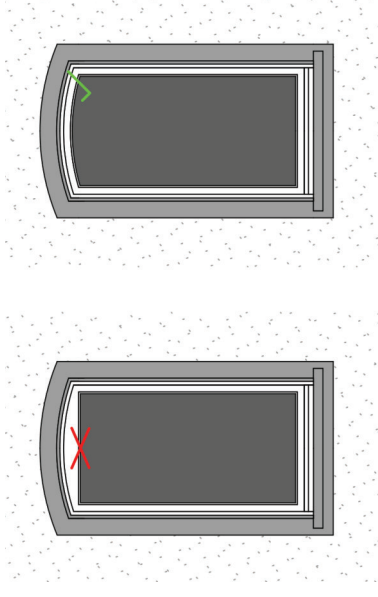


Abb. 89

Negativbeispiel:
Sturzform des Fenster folgt nicht dem Segmentbogen in der Rohbauöffnung

Abb. 90

Positivbeispiel:
Bogenform des Fenstersturzes und Rohbauöffnung stimmen überein.

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

(FORTSETZUNG § 9 FENSTER)

(7) Bei Gebäuden im Bereich I sind nur Holzfenster in ihrer historischen Form und Gestalt zulässig. Ausgenommen sind Gebäude, die bauzeitlich mit Metallfenstern ausgestattet wurden. Als Farbton ist Weiß matt zulässig, glänzende Oberflächen sind unzulässig.

(8) Bei Gebäuden in den Bereichen II und III sind Holz-, Kunststoff- und Metallfenster zulässig. Sie sind in der historischen Form und Gestalt auszuführen. Als Farbton ist Weiß matt zulässig, glänzende Oberflächen sind unzulässig.

Im Bereich I gibt es neben den wenigen denkmalgeschützten Gebäuden viele erhaltenswerte Gebäude aus der Nachkriegszeit, die das historische Stadtbild nachhaltig durch ihre Lage, Proportionen und Material der Außenhaut bestimmen. Um die stadtbildprägende Bedeutung solcher Gebäude durch den Einbau ungegliederter Fensterelemente nicht zu mindern, werden Fenster nur in ihrer historischen Form und Gestalt zugelassen.

Da moderne Kunststoff- oder Aluminiumfenster in der Regel nicht dem historischen Bestand entsprechen, werden im Bereich I nur Holzfenster zugelassen.

In Mayen kommt dem Fensterrahmenfarbton, mehr noch als der Materialität, eine besondere Bedeutung zu. Denn gemäß „Mayener Farbkanon“ (vgl. Anlage 3) sind die Fensterrahmen weiß auszuführen, im Kontrast zu den dunklen Fensterumrahmungen aus Naturstein bzw. als dunkle Putzfasche. Sowohl in Holz, Kunststoff als auch Metall können so wertige und überzeugende Lösungen erreicht werden.

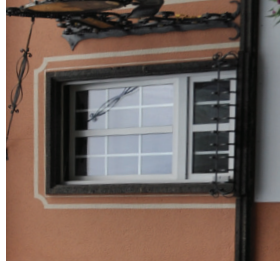


Abb. 91
„Sprossen in Asplik“ und funktionsloser Pfosten, sehr breiter Fensterflügel



Abb. 92
Denkmalsprossen, historisch korrekt zweiflügelig, mittiger echter Pfosten, insgesamt stimmiges Bild

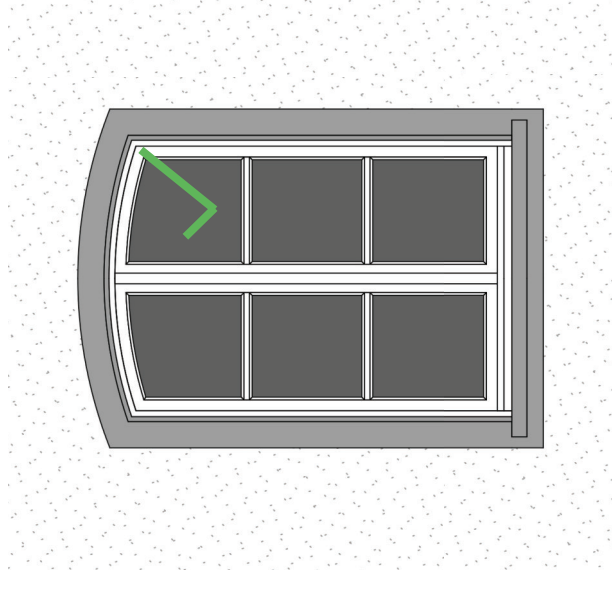


Abb. 93
Typisches weißes Sprossenfenster mit Segmentbogensturz

GESTALTUNGSSATZUNG

(FORTSETZUNG § 9 FENSTER)

(9) Alle Fenster ab einer Breite von 0,80 m (lichte Breite Rohbauöffnung, fassadenseitig gemessen) sind mit mindestens einer vertikalen Teilung zu versehen (Zweiflügeligkeit). Sie kann als Stulp oder Pfosten ausgeführt werden. Aufgeklebte „falsche“ Pfosten sind unzulässig.

(10) Sprossen im Luftzwischenraum von Glasscheiben sind unzulässig.

(11) Gewölbte, farblich getönte und verspiegelte Fensterscheiben sind unzulässig.

(12) Flächige Beklebungen sowie Werbeschriftzüge sind unzulässig.

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

Die historisch korrekte Fensterteilung ist von großer Bedeutung für ein wertiges Erscheinungsbild eines Gebäudes. Besonders bei den Nachkriegsbauten gibt es meist nur wenig Fassadenschmuck, deshalb kommt der sorgfältigen Wahl der Fenstereinteilung eine große Bedeutung zu. Historische Fenster sind i.d.R. zwei- oder gar dreiflügelig. Das liegt daran, dass z.B. Gründerzeitfenster oft sehr groß sind und ein einziger Flügel im geöffneten Zustand sehr weit in den Innenraum hineinragen würde. Falsche aufgeklebt Pfosten täuschen eine Zweiflügeligkeit lediglich vor und sind keine gestalterisch überzeugende und in einer historischen Innenstadt angemessene Lösung. Sie werden daher ausgeschlossen.

Sprossen im Luftzwischenraum der Fenster, auch „Sprossen in Asplik“ genannt, sind eine neuzeitliche Entwicklung, die mit der ursprünglichen konstruktiven Notwendigkeit, größere Fensterflächen in kleinere Teilflächen aufzuteilen, nichts zu tun hat. Eine Kleinteiligkeit der Fensterflächen wird hier lediglich vorgegaukelt. Solche schlecht gemachten Imitate werden ausgeschlossen.

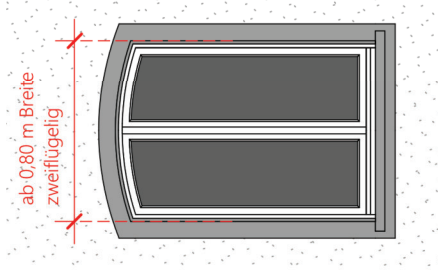
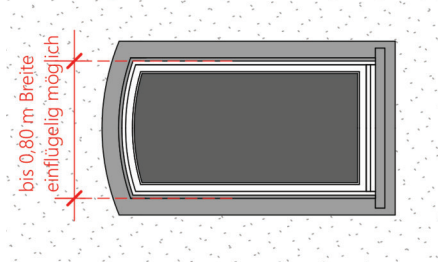


Abb. 94 Ab 0,80 m Breite ist das Fenster zweiflügelig auszuführen.



Abb. 95 Die Sprossen sorgen zwar für etwas Belebung. Weil sie aber als „Sprossen in Asplik“ ausgeführt sind und der Rahmen nicht der Bogenform folgt, entsteht ein unbefriedigender Gesamteindruck.

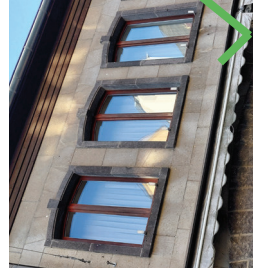


Abb. 96 Auch ohne Sprossung erzeugt die Zweiflügeligkeit der Fenster als Stulpfenster den Eindruck wohlgefalliger Harmonie, passend zur Natursteinfassade.

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

(FORTSETZUNG § 9 FENSTER)

(13) Rollladenkästen dürfen in der Fassade nicht sichtbar sein.

(14) In den Bereichen I und II sind Glasbrüstungen als Absturzsicherung unzulässig.

(15) Französische Fenster mit kleinen Austritten bis zu 0,30 m Tiefe sind zulässig.

Auf die Fassade gesetzte Rollladenkästen stören empfindlich das gesamte Erscheinungsbild eines Gebäudes. Die Kästen treten plastisch in Erscheinung und werden als Fremdkörper in der Fassade empfunden (Abb. 97), zudem verkleinern sie den Verglasungsanteil. Es wird daher vorgeschrieben, Rollladenkästen von außen unsichtbar in die Fassade zu integrieren.

Glasbrüstungen sind eine Innovation der letzten Jahrzehnte und deshalb, obwohl sie andernorts passen mögen, im Kontext des historischen Altstadtkerns von Mayen kritisch zu sehen.

Bodentiefe Fenster mit leicht vor die Fassadenfront vortretenden Brüstungsgittern sind typische Merkmale der Architektur der frühen Nachkriegszeit, die für Mayen prägend ist. Dieses Gestaltungsmittel ist daher zulässig.



Abb. 97
Außen aufgesetzter
Rollladenkasten



Abb. 99
Rollladenkasten
fassadenbündig eingebaut

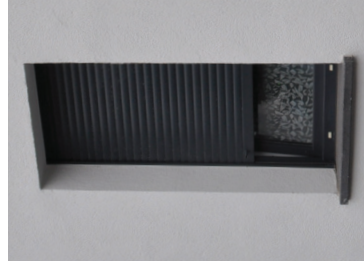


Abb. 98
Dunkelgraue Fensterrahmen sind zwar in Mode, passen aber nicht in den Mayener Farbkanon.



Abb. 100
Klassisches Mayener Farbschema: Weiße Fensterrahmen, dunkle Fenstereinfassungen, im Kontrast zu weiß verputzte Fassaden.

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

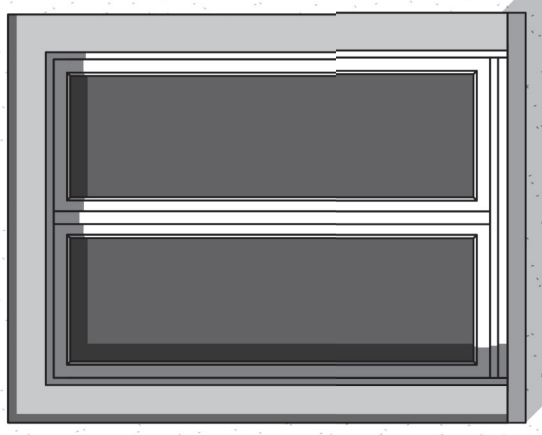
(FORTSETZUNG § 9 FENSTER)

(16) Fenster sind mit Einfassungen oder Umrahmungen zu versehen. Hierzu gelten die Vorgaben aus § 14 Fassadenmaterialität.

Für ALLE Fenster sollen Einfassungen vorgesehen werden. Es gilt das „klassische Mayener Farbschema“: Weiße Fensterrahmen, dunkle Fenstereinfassungen, im Kontrast dazu weiß verputzte Fassaden oder heller

Naturstein. Schaufenster können hiervon abweichen.

Das Mayener Fenster
Variante „Eingetieft Putzfaschen“



Das Mayener Fenster
Variante „Aufgesetzte Putzfaschen“

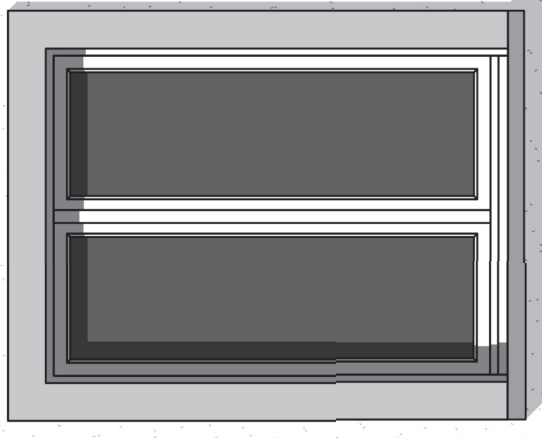


Abb. 100 Das neue „Mayener Fenster“: Fenstereinfassungen aus Basaltlava stellen einen Bezug zur Mayener Architekturtradition her und sind daher auch für Neubauten eine ansprechende Lösung. Alternativ und kostensparend können die Fenster aber auch mit Putzfaschen umrahmt werden, wie hier dargestellt. Putzfaschen können entweder eingetieft (links) oder aufgesetzt (rechts) hergestellt werden. Putzfaschen können mit einer Fensterbank aus Basaltlava, handwerklich hergestellten Fensterbänken aus Kupfer oder Titanzink oder dunkel beschichteten Fensterbänken aus Metall kombiniert werden.

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

§ 10 SCHAUFENSTER

(1) Schaufenster haben sich gestalterisch in die Fassade und den Straßenzug einzufügen. Eine zu starke Trennung zwischen Erdgeschosszone und Obergeschossen ist zu vermeiden, indem in Lage und Rhythmus der Pfeiler und Pfosten auf die Fensterachsen der Obergeschosse Bezug genommen wird.

(2) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig.

(3) Sofern Schaufenster einen Sockel oder eine Brüstung aufweisen oder durch Pfeiler voneinander getrennt sind, ist der Spritzwasserbereich mit ortsüblichem, nicht glänzendem dunklen Naturstein oder farblich ähnlichem dunklen Betonstein zu verkleiden.

(4) Pfeiler und geschlossene Wandflächen im Erdgeschoss sind entweder verputzt oder in Naturstein oder in Kombination aus beidem auszuführen. Zur Materialität gelten die Vorgaben aus § 14 Fassadenmaterialität. Zur Farbigkeit gelten die Vorgaben aus § 15 Fassadenfarbigkeit.

Wenn immer möglich, sollten Pfeiler oder Gliederungen des Schaufenstergeschosses auf die darüberliegenden Geschosse bezogen sein. Dies sorgt dafür, dass eine Gebädefassade optisch zusammengebound wird. Schaufenster dürfen nur im Erdgeschoss angeordnet werden.

Der Mayen-typische Sockel aus dunklem Naturstein (typischerweise Basaltlava aus heimischen Vorkommen) ist vorzusehen. Alternativ kann auch ein farblich der Basaltlava ähnlicher, matter, also nicht glänzender Betonstein eingesetzt werden. Den Sockel aus einem massiven Material auszubilden, macht baukonstruktiv Sinn, denn ein dauerhaftes Material widersteht dem anfallenden Spritzwasser am besten.

In der Nachkriegszeit wurde ein Großteil der Erdgeschossonen in Mayen mit Naturstein (Tuff oder Basaltlava) verkleidet. Es finden sich auch vereinzelt moderne Fassaden mit Natursteinanteilen im Bereich des Erdgeschosses.



Abb. 101 Schaufenster in einem Gebäude der Nachkriegs-Wiederaufbauarchitektur mit Mayen-typischer Materialität: Sockel aus Basaltlava, Fassaden aus Weiberner Tuff, weiße Fensterrahmen. Mayen, Göbelstraße.



Abb. 102 Modernes Mayener Schaufenster in der Marktstraße mit Adaption des traditionellen Basaltlava-Sockels. Die Pfeiler-Gliederung ist auf den Rhythmus der Öffnungen in den Obergeschossen bezogen.

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

(FORTSETZUNG § 10 SCHAUFENSTER)

- (5) Pfeiler sind bündig mit der Außenwand herzustellen. Konstruktionen, die die Gebäudeecken optisch auflösen, sind unzulässig.
- (6) Fensterrahmen aus Kunststoff sind in Schaufenstern unzulässig.
- (7) Es sind nur durchsichtige Verglasungen zulässig. Gefärbtes, bronziertes, verspiegeltes oder ornamentiertes Glas ist unzulässig.

Weisse Kunststofffensterrahmen sind bei in den Obergeschossen angeordneten Fenstern akzeptabel, sofern sie gestalterisch ansprechend und langlebig beschaffen sind. Im Erdgeschoss sind sie wegen ihres weniger wertigen Erscheinungsbildes und geringerer Dauerhaftigkeit hingegen nicht erwünscht.

Farbige Verglasungen, Verspiegelungen oder flächige Ornamentierungen führen häufig zu einem abweisenden Erscheinungsbild der Schaufensteranlage. Schaufenster sollten offen und einladend gestaltet sein, etwas von den angebotenen Waren oder Dienstleistungen zeigen und nicht aussehen, als „hätten sie etwas zu verbergen“.



Abb. 103 Schaufenster am Marktplatz / Ecke Töpferstraße



Abb. 104 Historisches Schaufenster am Marktplatz

GESTALTUNGSSATZUNG

(FORTSETZUNG § 10 SCHAUFENSTER)

- (8) Flächige Beklebungen sind unzulässig. Ausnahmen können genehmigt werden. Sie sind als Sondernutzung zu beantragen.
- (9) Von außen sichtbare Kästen für Scheren- und Rollgitter sind unzulässig.
- (10) Die Vorgaben aus § 20 Werbeanlagen sind bei der Schaufenstergestaltung zu berücksichtigen.

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

Flächige Beklebungen sind im Kontext der historischen Kernstadt deplaziert. Schaufenster sollen das Treiben des dahinterliegenden Geschäftes nicht verbergen. Zudem sind sie nicht in erster Linie Werbeflächen.

Zurückhaltende Beschriftungen, die auf das hier betriebene Geschäft verweisen und z.B. Namen des/der Inhaber:in, Öffnungszeiten oder Kontaktdaten enthalten, sind zulässig, sofern sie nicht die Schaufenstergestaltung dominieren.

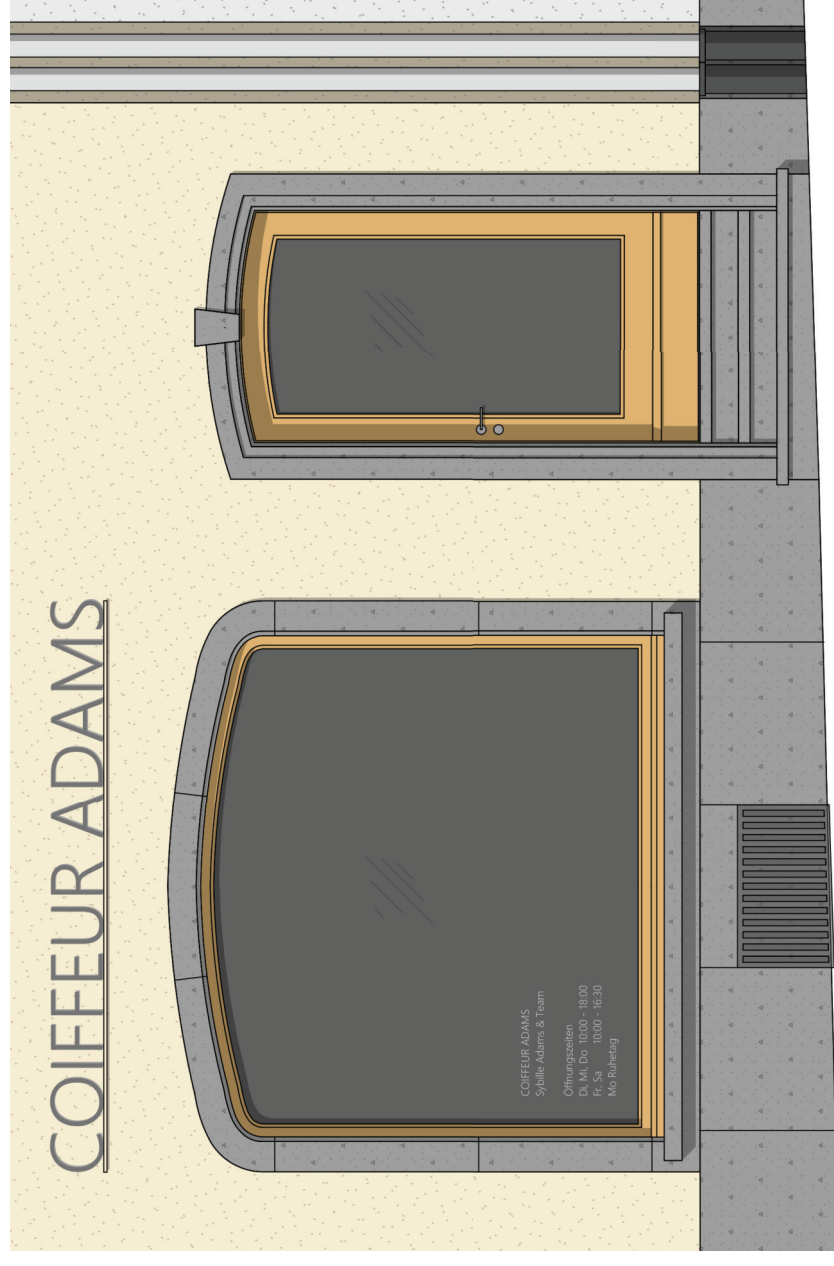
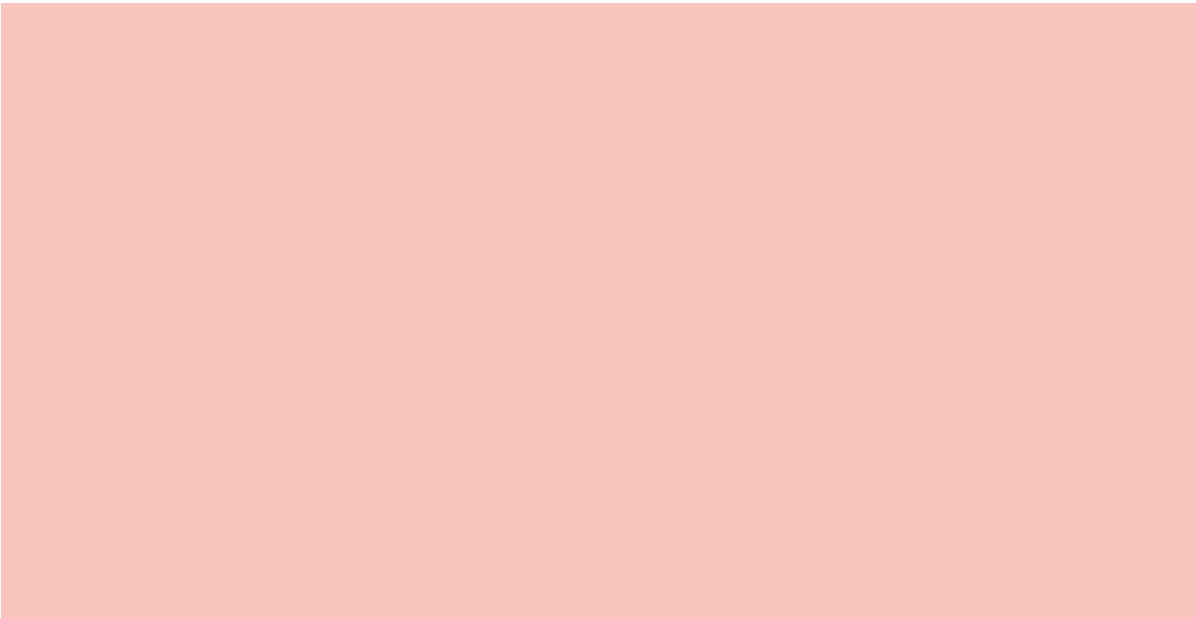


Abb. 105 Für Schaufenster ist eine möglichst unauffällige, zur Architektur des Gebäudes passende Gestaltung anzustreben. Zurückhaltende Beschriftungen mit auf das Geschäft bezogenen Hinweisen sind zulässig.

GESTALTUNGSSATZUNG	TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN
--------------------	--



GESTALTUNGSSATZUNG

§ 11 UMBAU VON SCHAUFENSTERN ZU FENSTERN

(1) Beim Umbau von Schaufenstern (zum Beispiel infolge von Nutzungsänderungen von Ladengeschäften zu Wohnflächen) gelten die nachfolgenden Vorschriften:

(2) Die umgebaute Fensteranlage hat sich in die Fassade und den Straßenzug einzuügen.

(3) Bei Umbau einer Schaufensteranlage ist die vorhandene Breite und Höhe beizubehalten. Eine Verkleinerung der verglasten Fläche durch den Einbau von Pfeilern und Brüstungen ist zulässig. Brüstungen sind massiv herzustellen und mindestens 0,05 m hinter die Gebäudefront zurückzusetzen. Pfeiler sind in Lage und Rhythmus auf die Fensterachsen der Obergeschosse zu beziehen.

(4) Alternativ ist der Einbau einer Fensteranlage mit Brüstungspaneel zulässig. Diese Fensteranlage darf ausschließlich als Holzkonstruktion mit horizontalem Riegel in Brüstungshöhe und unterhalb angeordneten Holzpaneelen ausgeführt werden.

(5) Von außen sichtbare Rolladenkästen sind unzulässig.

(6) Zur Materialität gelten die Vorgaben aus § 14 Fassadenmaterialität. Zur Farbigkeit gelten die Vorgaben aus § 15 Fassadenfarbigkeit. Zu Fenstern gelten die Vorgaben aus § 9 Fenster.

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

Die Nutzung der Erdgeschosszonen für Geschäfte und Gastronomie konzentriert sich in Mayen immer mehr auf Marktplatz und Marktstraße. Viele der Ladenlokale in den Nebenstraßen werden deshalb nicht mehr für den ursprünglichen Nutzungszweck benötigt. Teilweise wurden die Räume zu Büros umfunktioniert, wofür oftmals kein Umbau der Schaufensteranlagen nötig war.

Häufig ist Wohnen jene Umnutzungsoption, nach der die größte Nachfrage besteht. Erfreulich daran ist, dass Wohnen zu einer Belebung der Innenstadt „rund um die Uhr“ beiträgt und dies der teilweise drohenden Verödung entgegenwirkt. Herausfordernd ist, dass die großflächigen Schaufenster oftmals nicht zu den Anforderungen einer Wohnnutzung

an die Privatsphäre passen. Daher werden Schaufensteranlagen häufig rück- oder umgebaut. Oftmals entstanden dabei in der Vergangenheit Lösungen, die das Erscheinungsbild der Fassade entstellten.

Bei einem Umbau muss zukünftig die ursprüngliche Größe der Schaufensteranlage beibehalten werden. Allerdings sind Verkleinerungen der Fensterfläche durch den Einbau einer massiven Brüstung oder einer Verkleidung mit Holzpaneelen zulässig, um den Bewohner:innen mehr Privatsphäre zu geben und die zu pflegende Glasfläche zu verkleinern. Die hier dargestellten Beispiele zeigen zwei Wege des Umbaus der Fensteranlage bei einer Nutzungsänderung der dahinterliegenden Räume von Geschäfts- zu Wohnzwecken.

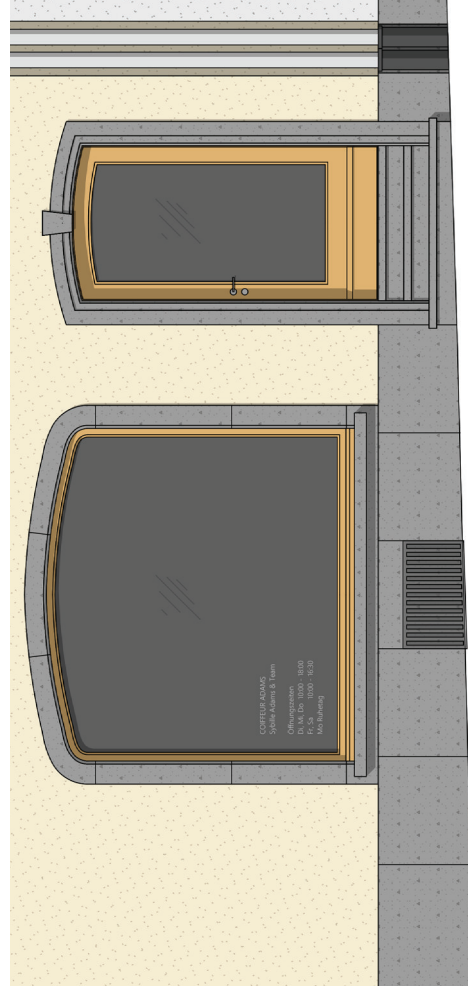


Abb. 106 Ursprüngliche Ladennutzung mit großem Schaufenster ohne Unterteilungen.

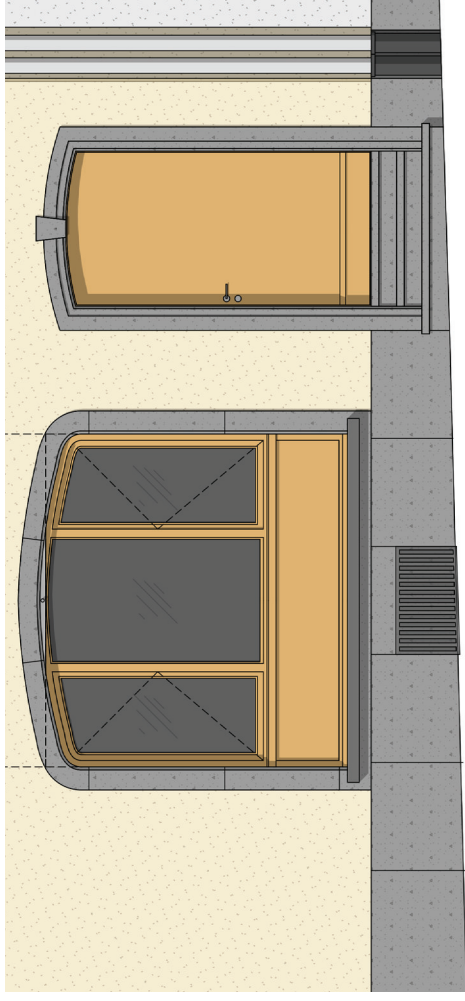


Abb. 107 Umnutzung zum Wohnraum. Variante 1: Holzpaneelverkleidung
Es gibt zwei öffenbare Fensterflügel sowie Rollläden mit innenliegendem Kasten.

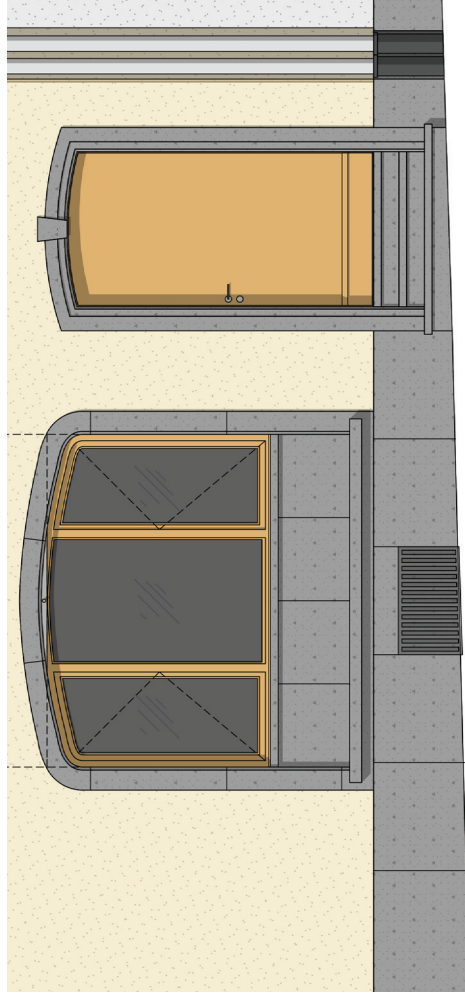


Abb. 108 Umnutzung zum Wohnraum. Variante 2: Massive Brüstung, Verkleidung in Naturstein.
Es gibt zwei öffenbare Fensterflügel sowie Rollläden mit innenliegendem Kasten.

GESTALTUNGSSATZUNG

§ 12 TÜREN

- (1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten nur für die von den öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Gebäudeseiten.
- (2) Die Eingangstüranlage kann aus einer ein- oder mehrflügeligen Tür, einem darüberliegenden Oberlicht und verglasten oder geschlossenen Seitenteilen bestehen. Die Mindesthöhe der Eingangstüranlage darf 2,50 m nicht unterschreiten.
- (3) Für Eingangstüranlagen, die gestalterisch in Schaufenster eingebunden sind, gelten zusätzlich die Regelungen des § 10 Schaufenster.

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

Ein Ziel der Satzung ist, das Erscheinungsbild des öffentlichen Raums der Mayener Innenstadt zu verbessern. Viele Vorgaben sind daher auf die zum öffentlichen Raum wirkenden Gebäudeteile beschränkt.

Die Mindesthöhe einer Eingangstür oder Eingangstüranlage sollte 2,50 m im Lichten nicht unterschreiten. Oberlichter können ein Mittel sein, die Eingangssituation großzügig zu gestalten, ohne dass das eigentliche Türblatt sehr hoch sein muss. Zudem bringen sie Licht in den Hausflur.

Der traditionelle Grundstückszuschnitt in Mayen hat zu schmalen Gebäuden in der Altstadt geführt. Sofern es seitlich neben einem Ladenlokal eine Eingangstür zu den darüberliegenden Obergeschossen gibt, ist diese häufig in die Schaufensterfront des Ladenlokals eingebunden. In diesem Fall sind die Eingangstüren bei Umbauten in einer Einheit mit der Schaufensteranlage zu betrachten, weshalb die Regeln für Schaufenster mit zu betrachten sind.



Abb. 109 Türanlage der Nachkriegszeit in der Mayener Innenstadt, bestehend aus einer hölzernen Tür mit Glasausschnitt und Gitter sowie einem Oberlicht.

Foto: Johannes Buchhammer, 26. Oktober 2024

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

(FORTSETZUNG § 12 TÜREN)

(4) Eingangstüranlagen sind aus Holz herzustellen. Türen in Schaufensteranlagen und gestalterisch in Schaufensteranlagen eingebundene Türen sind aus Holz oder Metall zulässig. Türen aus Kunststoff sind unzulässig.

(5) Signalfarben, metallisch glänzende, verspiegelte und leuchtende Farben bzw. Neonfarben sind unzulässig.

(6) Es sind nur durchsichtige Verglasungen zulässig. Gefärbtes, bronziertes, verspiegeltes oder ornamentiertes Glas ist unzulässig.

(7) Flächige Beklebungen sind unzulässig.

Eingangstüren aus Holz sorgen für ein wertiges Erscheinungsbild und stellen in der Regel dauerhaftere Lösungen als Kunststofftüren dar. Ist die Eingangstür Teil einer Schaufensteranlage oder gestalterisch in diese eingebunden, ist auch eine Ausführung in Metall zulässig. Kunststofftüren sind wegen ihres industriellen Charakters, ihres oft austauschbaren Erscheinungsbildes, ihrer geringeren Langlebigkeit und ihrer schlechten ökologischen Bilanz nicht zulässig.

Die Innenstadt von Mayen lebt von der teilweise sehr qualitätvollen, vom Handwerk geprägten Nachkriegsarchitektur. Es wurden vorwiegend handwerklich bearbeitbare Materialien eingesetzt: Naturstein, Schiefer, Holz, schmiedbares Eisen. In diese Umgebung passen industriell hergestellte Kunststofftüren mit grellen Farben, Metallic-Farben, Glitzer-Effekten oder verspiegelten Oberflächen nicht hinein.

Die Türen im Bereich der Mayener Innenstadt sollen sich gestalterisch in den Bestand einfügen. Materialität und Design sind zurückhaltend zu wählen. Türen sollen nicht als Werbeflächen oder Hinweistafeln dienen, deshalb sind auffällige Beklebungen, Farben oder Farbeffekte nicht zulässig.



Abb. 110 Aufwändige Türanlage der Nachkriegszeit in der Mayener Innenstadt, bestehend aus einer hölzernen Tür mit Kassetierung sowie einem Oberlicht. Kirchgasse, Mayen.
Foto: Johannes Buchhammer, 26. Oktober 2024

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

§ 13 FASSADE

(1) Zurückgesetzte Hauseingangstüren sind unzulässig, sofern dem nicht Erfordernisse des Brandschutzes und der Flucht- und Rettungswege entgegenstehen.

(2) Bei einer Neubebauung von Grundstücken bzw. Umgestaltung bestehender Bebauung ist von der ursprünglichen Parzellierung auszugehen. Die baulichen Anlagen haben sich in ihrer Ausdehnung und Gestaltwirkung an den bereichstypischen Gegebenheiten (Grundstücks- und Hausgrößen) zu orientieren.

Zurückgesetzte Hauseingangstüren beeinträchtigen das Erscheinungsbild geschlossener Hauserfronten und Baufluchten. Es entstehen unerwünschte Nischen, die insbesondere bei längeren Leerständen des Gebäudes zum Problem werden können. Zurückgesetzte Eingänge sind zulässig, wenn bauordnungsrechtliche Anforderungen (z.B. Brandschutz, Flucht- und Rettungswegplanung) dies unumgänglich machen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn bei einem Gebäude eine zurückgesetzte Eingangssituation geschaffen wurde, um mehrere separate Eingänge für verschiedene Nutzungseinheiten zu schaffen.

Mayen weist in der Altstadt eine typische Parzellenstruktur auf: Die Grundstücke sind eher schmal zugeschnitten. Neubauprojekte im Kontext der Innenstadt sollten diese „Körnung“ beachten. Es ist darauf zu achten, keine zu langen, durchgehenden Fassaden zu schaffen. Das nebenstehende Beispiel Jakobstraße in Weimar zeigt, dass auch bei der Entwicklung größerer Baublöcke „aus einer Hand“ durch die Fassadengestaltung der Eindruck einer kleinteiligen, innenstadttypischen Bebauung erreicht werden kann. Um auch bei größeren Projekten zu einer geglückten Einfügung in die angrenzende Bebauungsstruktur zu kommen, genügt es bereits, die Parzellierung durch zurückgesetzte Fallrohre oder leicht abgesetzte Putzfarben abzubilden.



Abb. 111 „Gebundene Vielfalt“: Eine größere Baulücke in der Jakobstraße in Weimar wurde mit einer Neubebauung geschlossen, die die historisch überlieferte kleinteilige Parzellenstruktur der Innenstadt aufgreift. Es entstand ein zeitgemäße Architektur, die sich aber dank ortssensibler Dimensionierung gut einfügt. Unterstützt wird die Einbindung in den Kontext dadurch, dass ortstypische Elemente wie Sockelverkleidungen aus Muschelkalk und zart durchgefärbte Putze verwendet wurden.

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

(FORTSETZUNG § 13 FASSADE)

(3) In die Fassade eingelassene Kellerfenster, Mülltonneneinhausungen, Sicherungs- und Schaltkästen und andere technische Vorrichtungen sind mit einer langlebigen Abdeckung aus Metallblech (gelocht oder ungelocht) oder Metallgitter zu versehen. Die Abdeckung ist fassadenbündig einzubauen und darf nicht über die Gebäudefront heraustreten. Sie ist gestalterisch in das Gesamtbild der Fassade stimmig einzufügen. Die Abdeckung ist farblich passend zu der angrenzenden Fassadenfläche zu beschichten. Griffe sind verdeckt anzuordnen.

(4) Fassadenbegrünungen sind zulässig, sofern sie charakteristische fassadengliedernde Elemente wie zum Beispiel Gesimse, Pfeiler, Mauervorsprünge, Erker, Balkone und Vordächer nicht überdecken. Sie dürfen die Fassade nicht entstehen. Die die Begrünung aufnehmenden Pflanztröge dürfen nicht höher als die Sockelzone (gemäß § 14 Fassadenmaterialität) sein. Die Pflanztröge sind in ortsüblichem, nicht glänzenden dunklen Naturstein oder farblich ähnlichem dunklen Betonstein aufzumauern oder zu verkleiden. Die Aufstellung der Pflanztröge ist als Sondernutzung zu beantragen.

Untergeordnete Fassadenelemente wie Kellerfenster, in die Fassade eingelassene Mülltonneneinhausungen, technische Anlagen und Schalt- und Sicherungskästen sollen möglichst unauffällig in das Gesamtbild der Fassade eingefügt werden. Dies wird erreicht, indem sie mit einer Abdeckung aus Metall versehen werden, die eine farbige Beschichtung passend zum angrenzenden Hauptfarbton der Fassade erhält.

Fassadenbegrünungen können einen wertvollen ökologischen und mikroklimatischen Beitrag leisten, insbesondere, weil sie eine kühlende Wirkung auf Fassaden haben. Zudem können sie einen reizvollen optischen Akzent im Straßenbild setzen. Im historischen Kontext der Mayener Innenstadt ist jedoch besonders darauf zu achten, dass ortstypische architektonische Elemente wie die dunklen steinernen Sockelzonen und die Fensterumrahmungen nicht verdeckt werden. Die erforderlichen Pflanztröge sollen sich gestalterisch in die Fassade einfügen und nicht herausstechen. Eine Ausföhrung in den ortsüblichen Materialien des Sockelbereichs ist zu beachten.



Abb. 112 Vielfältig, zeitgemäß und dennoch mit Bezug zur örtlichen Tradition: Die Nordseite der Saalgasse in Frankfurt am Main wurde in den 1980er Jahren neu bebaut. Die kleinteiligen neuen Gebäude nehmen Bezug auf die überlieferte Parzellenstruktur, wodurch sich die Neubauten gut in den „Rhythmus“ der Altbauten einfügen, obwohl sie keine Nachbauten älterer Gebäude sind.

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

§ 14 FASSADENMATERIALITÄT

(1) Fassadenmaterialien sind ortsüblich und entsprechend dem Mayener Materialkanon (Anlage 2) zu wählen. Der historisch gewachsene Charakter der Innenstadt ist zu berücksichtigen. Es sind überwiegend Putz und Naturstein zu verwenden.

(2) Fassadenflächen sind entweder zu verputzen oder mit ortsüblichem, nicht glänzendem Naturstein zu verkleiden. Zulässig sind glatte Putze, Kratzputze und Putze mit leichtem Kellenstrich. Zu den ortsüblichen Natursteinen zählen Tuff und Basaltlava. Fassadenflächen in Naturstein sind von Verputz oder Farbfassungen freizuhalten, wenn dem nicht bauhistorische Befunde oder bauhistorische Überlieferungen widersprechen.

Neubauten im Kontext der Mayener Altstadt sind eine wertvolle Bereicherung. Insbesondere Wohnen kann einen Beitrag zur Weiterentwicklung darstellen, da es zu einer Belebung abseits der Ladenöffnungszeiten beiträgt. Wichtig ist dabei, dass die neue Bebauung den Rahmen der Altstadt nicht sprengt und sich gut einfügt. Dies kann einerseits durch Rücksicht auf die gewachsene Parzellenstruktur erreicht werden (vgl. § 13 Fassade), andererseits durch Verwendung ortstypischer Materialien an den Fassaden. In anderen Textabschnitten wurde bereits auf den „Mayener Materialkanon“ verwiesen: Sockel aus dunkler Basaltlava, aus demselben Material Gesimse und Einfassungen von Fenstern und Türen. Die Fassadenflächen hingegen sind hell verputzt, manchmal mit Tuffstein verkleidet. Insbesondere bei Ladengeschäften sind die gliedernden Pfeiler zwischen den Schaufenstern häufig vollständig mit Naturstein verkleidet. Auch bei modernen Gebäuden in Mayen wird der ortstypische Naturstein bisweilen auch großflächig als Fassadenbekleidung eingesetzt.

Bei der Auswahl von Naturstein ist darauf zu achten, dass sie sich farblich und in ihrer Beschaffenheit in die traditionell in Mayen verwendete Materialwelt einfügen. Früher wurden lediglich Naturschiefer für die Dacheindeckung, Basaltlava für Sockel, Gliederungen und Tür- und Fenstereinfassungen sowie Tuffstein für die



Abb. 113 Typische Mayener Fassadenmaterialität: Sockel und Gesims aus Basaltlava, die Erdgeschosszone in Tuffstein verkleidet. Alle Tür- und Fenstereinfassungen sind aus Basaltlava und aufwändig steinmetzmäßig bearbeitet. Die Fassadenflächen in den oberen Geschossen sind weiß verputzt und weiß gestrichen.

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

(FORTSETZUNG § 14
FASSADENMATERIALITÄT)

(3) Die Sockelzone ist abgesetzt zur Fassade auszuführen. Sie kann mit ortsüblichem, nicht glänzenden dunklen Naturstein oder farblich ähnlichem dunklen Betonstein verkleidet werden. Die Höhe der Sockelzone muss mindestens dem Spritzwasserbereich entsprechen.

Fassadenflächen verwendet. Soll bei einem Neu- oder Umbauvorhaben auf Naturstein gesetzt werden, sind nach Möglichkeit die traditionellen Steinarten zu verwenden. Ist dies aus technischen, finanziellen oder Gründen der Verfügbarkeit nicht umsetzbar, so sind Natursteine ähnlicher Farbigkeit und Oberflächenbeschaffenheit zu verwenden.

Kostengünstige Wärmedämmverbundfassaden sind ausdrücklich möglich, allerdings ist bei ihnen besonders auf eine gute Einbindung in den Bestand zu achten. Deswegen werden einige wenige ergänzende, Mayen-typische Elemente vorgeschrieben: Der Sockelbereich ist in der ortstypischen Basaltlava oder einem vergleichbaren dunklen Betonstein herzustellen. Fassadenöffnungen wie Fenster und Türen sind mit dunklen Einfassungen aus Naturstein oder im Fassdenputz dunkler abgesetzt zu umrahmen.

Gemeinsam mit den unter § 3 Dächer und in der Dachgestaltungssatzung getroffenen Vorgaben ist so sichergestellt, dass Neubauten im Bereich der Innenstadt eine „Mayener Identität“ erhalten und sich in das überlieferte Erscheinungsbild einfügen.



Abb. 114 Moderne Adaption typischer Mayener Materialien: Basaltlava-Platten als vorgehängte Fassade im Bereich des Erdgeschosses bei einem Bürogebäude. Fassade in der Straße Bornhaustert/Ecke Töpferstraße, Mayen.



Abb. 115 Sockel und Fenstereinfassungen aus Basaltlava, Fassadenflächen aus Tuffstein, Fugen jeweils kontrastierend zum umgebenden Naturstein

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

(FORTSETZUNG § 14 FASSADENMATERIALIÄT)

(4) Sämtliche Fenster- und Türöffnungen sind von der Fassade abzusetzen und zu umrahmen. Ausgenommen sind Schaufensteranlagen gemäß § 9 Schaufenster. Dies kann durch Einfassungen aus ortsüblichem, nicht glänzendem dunklen Naturstein oder farblich ähnlichem Betonstein erfolgen. Alternativ können die Öffnungen mit einer gegenüber dem Hauptfarbton der Fassade dunkler abgesetzten, mindestens 0,06 m breiten Umrahmung eingefasst werden. Es sind die entsprechenden Farbtöne aus dem Mayener Farbkanon (Anlage) anzuwenden. Die Wirkung der farbigen Umrahmung ist durch eine Ausführung als eingetiefte oder hervortretende Putzfasche zu verstärken.

(5) Sofern die Fenster- und Türöffnungen mit Natursteineinfassungen versehen werden, ist auch die Sohl- bzw. Fensterbank in Naturstein auszuführen. Sofern die Öffnungen mit einer farblich abgesetzten Putzfasche umrahmt werden, sind die Fensterbänke in farblich beschichtetem Metall zulässig. Der Farbton ist dunkel zu wählen. Handwerklich gefertigte Sohlbänke aus Titanzink- oder Kupferblech sind auch unbeschichtet zulässig.

Fenster- und Türumrahmungen sollen - insbesondere im inneren Bereich der Altstadt, der „Visitenkarte“ der Stadt - wo immer möglich der Tradition entsprechend in Basaltlava oder einem optisch vergleichbaren dunklen Betonstein hergestellt werden. Wo dies aus finanziellen oder technischen Gründen nicht möglich ist, können die Umrahmungen auch dunkel im Fassadenanstrich abgesetzt werden, optisch verstärkt durch eine vertiefte oder aufgesetzte, mindestens 6 cm breite Putzfasche.

Sofern keine Natursteineinfassungen, sondern dunkle Umrahmungen um die Öffnungen ausgeführt werden, können Fensterbänke aus Metall verwendet werden. Diese sind nur dunkel beschichtet zulässig, angeglichen an den Farbton der Fenstereinfassungen auf der Fassade. So ist sichergestellt, dass das technische Bauteil „Fensterbank“ sich gut einfügt. Handwerklich vom Dachdecker angefertigte, traditionelle Fensterbänke aus Titanzink oder Kupfer sind von der Vorgabe ausgenommen und bedürfen keiner farbigen Beschichtung.



Abb. 116 Zurückhaltende, ortssensible Verwendung von Materialien an einem Geschäftshaus mit Ladenlokal in der Mayener Markstraße: Der Sockel ist aus Basaltlava, die Rahmen der Schaufensteranlage aus dunkel beschichtetem Metall. Die Fassadenflächen sind hell verputzt, wobei das Erdgeschoss dezent farblich abgesetzt ist. Diese Zonierung der Erdgeschossfassade nimmt Bezug auf örtliche Bautraditionen.

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

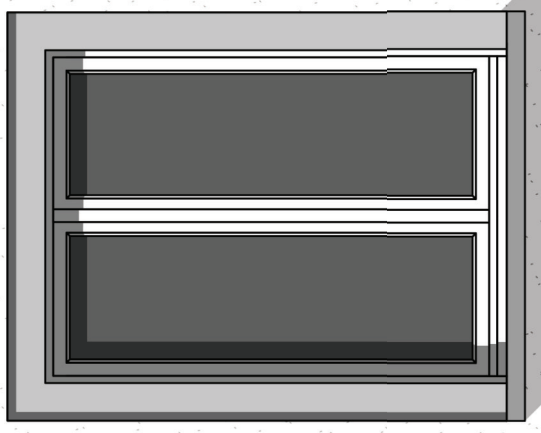
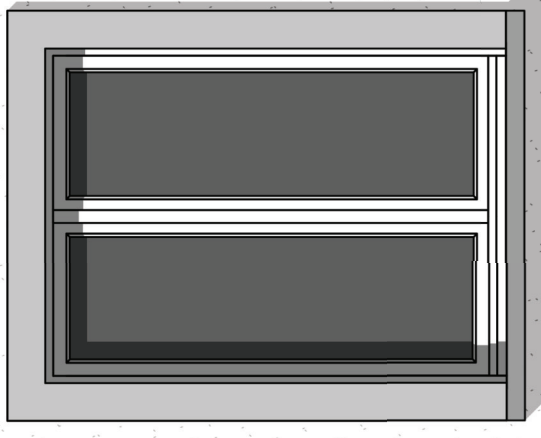
(FORTSETZUNG § 14
FASSADENMATERIALIÄT)Das Mayener Fenster
Variante „Eingetieft Putzfaschen“Das Mayener Fenster
Variante „Aufgesetzte Putzfaschen“

Abb. 117 Das neue „Mayener Fenster“: Fenstereinfassungen aus Basaltlava stellen einen Bezug zur Mayener Architekturtradition her und sind daher auch für Neubauten eine ansprechende Lösung. Alternativ und kostensparend können die Fenster aber auch mit Putzfaschen umrahmt werden, wie hier dargestellt. Putzfaschen können entweder eingetieft (links) oder aufgesetzt (rechts) hergestellt werden. Putzfaschen können mit einer Fensterbank aus Basaltlava, handwerklich hergestellten Fensterbänken aus Kupfer oder Titanzink oder dunkel beschichteten Fensterbänken aus Metall kombiniert werden.

(6) Alle dem Mayener Materialkanon widersprechenden Fassadenmaterialien sind unzulässig.

Nicht dem Mayener Materialkanon entsprechende Fassadenbekleidungen wie Faserzementplatten (z.B. Eternit), Metallbleche oder Holzplattung sind für Mayen untypisch und werden daher ausgeschlossen. Ausnahmen gelten für den Dachbereich (Gaubenverkleidungen und Dacheindeckungen) und Holz (z.B. für die typischen Traufkastenverkleidungen).

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

§ 15 FASSADENFARBIGKEIT

(1) Bei verputzten Fassadenflächen sind helle Farbtöne aus dem Weiß-, Hellgelb-, Hellbraun-, Beige- und Hellgraubereich zu verwenden. Verputzte Flächen im Erdgeschoss können mit einem dunkelgrauen oder anthrazitfarbenen Farbton abgesetzt werden. Es sind die entsprechenden Farbtöne aus dem Mayener Farbkanon anzuwenden. Signalfarben und leuchtende bzw. Neonfarben sind unzulässig.

(2) Je Gebäude dürfen nur maximal zwei Hauptfarbtöne für die verputzten Fassadenflächen verwendet werden. Es ist jeweils maximal ein Hauptfarbton für die Fassadenflächen im Erdgeschoss und maximal ein Hauptfarbton für die Fassadenflächen in den übrigen Geschossen zu verwenden. Fenster- und Türumrahmungen sowie die Sockelzone sind farblich einheitlich dunkel abzusetzen, sofern nicht eine Fenstereinfassung aus Naturstein zum Einsatz kommt. Es sind die Farbtöne aus dem Mayener Farbkanon (siehe Anlagen) anzuwenden. Eine darüber hinausgehende Gestaltung der verputzten Fassadenflächen mit unterschiedlichen Farben, Schrift oder bildlichen Darstellungen ist nicht zulässig.

Das Erscheinungsbild der Innenstadt ist von dem deutlichen Kontrast zwischen hell verputzten oder mit hellem Tuffstein verkleideten Fassadenflächen und den dunklen Einfassungen rund um die Fenster und Türen geprägt. Dies ist stark identitätsstiftend, sodass es unbedingt bewahrt werden soll. Die Erdgeschosszone darf von diesem Hell-Dunkel-Kontrast abweichen, insbesondere bei Geschäftsbauten mit Ladennutzung im Erdgeschoss. Hier können die Pfeiler zwischen den Schaufenstern entweder voll mit Natursteinplatten verkleidet oder in einem von der übrigen Fassade abweichenden Farbton verputzt werden.

Eine Differenzierung zwischen dem häufig geschäftlich genutzten Erdgeschoss und den übrigen Geschossen darf sich auch in unterschiedlichen Fassadenbekleidungen und Farben niederschlagen. Erdgeschosszone und Obergeschosszone können farblich und in der Materialität voneinander abgesetzt werden, sind aber für sich genommen einheitlich zu gestalten. Auch wenn zwischen Erdgeschosszone und Obergeschossen differenziert wird, ist darauf zu achten, dass das Gebäude eine gestalterische Einheit bildet und sich gut in die Umgebung einfügt.



Abb. 118 Der Mayen-typische Hell-Dunkel-Kontrast an einem Geschäftshaus in der Markstraße.

GESTALTUNGSSATZUNG

(FORTSETZUNG § 15 FASSADENFARBIGKEIT)

(3) Bei der Verwendung von Naturstein sind nur Farbtöne aus dem hellgelben, hellbraunem und hellbeigen (Tuffstein) und dunkelgrauem bis anthrazitfarbenen Spektrum (Basaltlava) zulässig.

(4) Holzverkleidete Kastengesimse und Fensterläden können farblich in rot, blau oder grün akzentuiert werden. Kastengesimse können zusätzlich im Farbton der verputzten Fassadenflächen gefasst werden. Es sind die entsprechenden Farbtöne aus dem Mayener Farbkanon (Anlage 3) anzuwenden.

(5) Fallrohre können metallisch belassen oder farbig gefasst werden. Bei farbiger Fassung ist der Farbton der verputzten Fassadenflächen zu verwenden. Gusseiserne Standrohre können im Sockelbereich dunkelgrau, anthrazitfarben oder schwarz abgesetzt werden.

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

Bei der Auswahl von Naturstein ist darauf zu achten, dass dieser sich farblich in die traditionell in Mayen verwendete Materialwelt einfügt. Früher wurden ausschließlich Naturschiefer für die Dacheindeckung, Basaltlava für Sockel, Gliederungen und Tür- und Fenstereinfassungen sowie Tuffstein für die Fassadenflächen verwendet. Soll bei einem Neu- oder Umbauvorhaben auf Naturstein gesetzt werden, sind nach Möglichkeit die traditionellen Steinarten zu verwenden. Ist dies aus technischen, finanziellen oder aus Gründen der Verfügbarkeit nicht umsetzbar, so sind Natursteine ähnlicher Farbigkeit zu verwenden.

Traufkastengesimse sind in Mayen traditionell verputzt ausgeführt oder holzverkleidet und bisweilen farblich hervorgehoben. Hier kommen Grün-, Blau- und Grün- sowie Braun- und Rotbraunfarbtöne vor. Fensterläden sind in Mayen traditionell aus Holz und Grün, Rot oder Blau gerahmt, während die Füllungen Weiß oder in der weiß abgetönten Rahmenfarbe (Hellgrün, Hellrot oder Hellblau) gefasst sind.

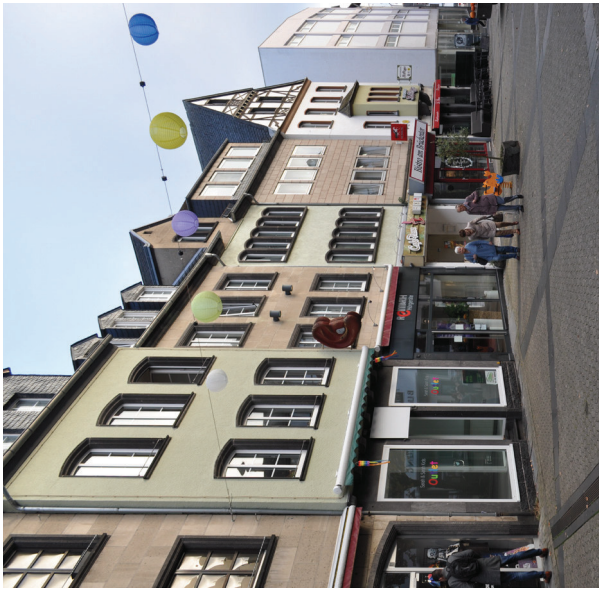


Abb. 120 „Variation mit Thema“ am Brückentor in Mayen: Leitmotiv ist der Kontrast zwischen dunklen Fenstereinfassungen und verputzten Flächen. Das Element der dunklen Einfassungen verbindet die Architekturen miteinander, während die farblich differenzierten verputzten Flächen zu einem vielfältigen Erscheinungsbild beitragen.



Abb. 119 Farbig gefasstes, hölzern verkleidetes Traufgesims



Abb. 121 und 122 Fensterläden mit farbigem Rahmen und weißer Füllung



GESTALTUNGSSATZUNG

§ 16 EINFRIEDUNGEN

- (1) Vorgärten und zwischen Gebäuden befindliche Grundstücksflächen sind zur öffentlichen Verkehrsfläche einzufrieden. Die nachfolgenden Vorschriften gelten nur für die Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen.
- (2) Die Einfriedungen sind in Gestalt von Mauern, Metallzäunen mit einer zurückhaltenden Struktur (vertikal angeordnete Stäbe) oder Hecken auszuführen. Doppelstabmattenzäune sowie Sichtschutzblenden (z.B. als Sichtschutzstreifen aus PVC) sind unzulässig. Senkrechte Holzlattenzäune sind nur zulässig, sofern dies im angrenzenden Straßenbild vorkommt. Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

- (3) Öffnungen in Einfriedungen sind mit Toranlagen zu versehen. Diese sind als Metalltore mit einer zurückhaltenden Struktur (Senkrechte) auszuführen. Bei Holzlattenzäunen sind auch Tore aus senkrechten Hölzern zulässig. Toranlagen dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

Grundstücksflächen zur Straße einzufrieden, ist auch im Kontext einer gewachsenen Innenstadt wichtig. Der klaren Abgrenzung von privatem zu öffentlichem Raum kommt eine große Bedeutung zu. Dies ist in Mayen von besonderer Bedeutung, weil sich abseits von Marktstraße und Marktplatz in einigen Nebenstraßen Baulücken, nicht bebaute Grundstücke oder als Parkplätze genutzte Brachflächen befinden. Hier ist besonders darauf zu achten, dass sie sich in das Stadtbild einfügen und nicht als Zäsuren im geschlossenen Stadtbild wahrgenommen werden.

Aus Mauern aus ortstypischem Naturstein (hier v.a. Basaltlava), handwerklich gefertigten schmiedeeisernen Gittern oder einer Kombination aus Natursteinsockel und Gittern können gestalterisch besonders ansprechende Einfriedungen errichtet werden. Da Basaltlava an vielen Mayener Fassaden u.a. im Sockelbereich vorkommt, sorgt ein Aufgreifen bei Grundstückseinfriedungen dafür, dass Einfriedungen und Bebauung optisch als zusammengehörig wahrgenommen werden und Unterbrechungen im Stadtbild weniger störend ins Auge fallen. Stabgitterzäune aus industrieller Massenfertigung hingegen wirken austauschbar und beliebig und sind daher im Kontext der historischen Altstadt nicht zulässig.

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN



Abb. 123 Gestalterische Einheit aus Einfriedung und Gebäudearchitektur bei einem Wohnhaus in der Straße Im Trinnel in Mayen. Die Einfriedung besteht aus einem aus Basaltlava gemauerten Sockel und handwerklich gefertigten bekrönenden Gittern aus weiß lackiertem Stahl sowie dahinter gepflanzten Hecken. Basaltlava und Dachschiefer binden die Gesamtanlage optisch zusammen.



Abb. 124 Statt mit einer Einfriedung ist dieses unbebaute Grundstück nur mit temporären Zäunen abgegrenzt. Dies sorgt für ein unbefriedigendes Erscheinungsbild.

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN



GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

§ 17 GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE

(1) Überdachte Stellplätze, Carports und Garagen sind mit einem geeigneten Dach oder einem begrünten Flachdach auszuführen. Der Aufbau der Vegetationstragschicht hat entsprechend den „Dachbegrünungsrichtlinien“ (Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen, 2018) zu erfolgen. Die Dacheindeckung ist in Materialität und Farbe der Dacheindeckung des Hauptgebäudes anzupassen.

(2) Die sichtbare Oberfläche der Garagentore ist aus senkrecht angeordnetem Holz (vertikale Verkleidung) auszuführen. Andere Materialien können nur verwendet werden, wenn sie eine holzähnliche vertikal angeordnete Bretterstruktur aufweisen.

(3) Abweichend von Absatz 2 können Sektionaltore ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie zurückhaltend gestaltet sind und keine auf die Torsektionen applizierten Gliederungen aufweisen. Es sind die Farben des Mayener Farbkanons zu verwenden.

Überdachte Stellplätze, Carports und Garagen sind auch im Kontext der historischen Innenstadt Mayens eine gefragte Infrastruktur, ermöglichen sie doch individuelles Parken des eigenen PKW nah am Wohnhaus. Einerseits ist genau das erwünscht, um Wohnen in der Innenstadt für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen attraktiv zu halten, andererseits sind überdachte Parkstände und Garagen nicht unbedingt bereichernd für das Stadtbild. In Innenstädten sind Parkstände auch deshalb kritisch zu sehen, weil sie im Zeitalter der Massenmotorisierung die früher häufig gärtnerisch genutzten Grünflächen innerhalb des historischen Mauerrings schrittweise verdrängt haben. Dies hat den Versiegelungsgrad in der Stadt erhöht und wirkt sich kleinklimatisch nachteilig aus.

Es gilt nun, eine Balance zwischen den positiven Aspekten von überdachter Parkierung in der Innenstadt und den negativen Begleiterscheinungen zu finden. Durch die Vorgabe einer Dachbegrünung für Flachdach-Garagen werden positive Effekte für das Mikroklima erzielt. Alternativ kann auch ein geneigtes Dach verwendet werden, was durch die Bauform mit Satteldach eine Anbindung an die umgebende Bebauung sicherstellt. Die optisch wenig ansprechenden und zur Zerbeulung neigenden klassischen Garagentore aus Metall sind ausgeschlossen, stattdessen ist Holz zu verwenden.

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

Sektionaltore aus Metall oder Kunststoff sind zulässig, sofern keine weiteren Applikationen wie Kassetierungen aufgebracht sind.

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

§ 18 AUSSENANLAGEN

- (1) Außenanlagen sind die zu einem Gebäude oder einer Gebäudegruppe zugeordneten, nicht bebauten Grundstücksflächen.
- (2) Die zwischen der Grenze des öffentlichen Straßenraums und Gebäuden liegenden Flächen (Vorgärten) sind zu begrünen, sofern nicht historisch anders überliefert. Davon ausgenommen sind die notwendigen Zuwegungen, Zufahrten für Stellplätze und Garagen sowie Standflächen für Fahrräder und Abfallbehälter.
- (3) Zuwegungen, Freisitze und Stellplätze sind zu befestigen (offenporige Verlegung, wasserdurchlässig). Es ist dunkles oder dunkelgraues Natursteinpflaster (Basalt, Basaltlava oder Grauwacke), Betonsteinpflaster in Grautönen, Kies und/oder Schotterrasen zu verwenden.

Als ökologischer bzw. klimatischer Beitrag

- insbesondere zur Reduzierung der mit der Planung verbundenen mikroklimatischen Veränderung und zur Verringerung des abzuleitenden Niederschlagswassers – sowie aus gestalterischen Gründen sind Vorgärten, mit Ausnahme der notwendigen Zuwegungen, Zufahrten für Stellplätze und Garagen sowie Standflächen für Fahrräder und Abfallbehälter zu begrünen. Diese Vorgabe wird auch vor dem Hintergrund getroffen, dass Vorgärten zunehmend in weniger pflegeintensive sogenannte „Schottergärten“ umgewandelt werden, mit den entsprechenden negativen Auswirkungen auf Klima, Biodiversität und Stadtgestalt.

Es soll sichergestellt werden, dass sich auch Zuwegungen in die Materialwelt des Mayener Materialkanon gut einfügen. Dies wird durch die Vorschrift erreicht, dass ortstypische dunkle Natursteine, wie Basaltlava, Basalt oder Grauwacke, ein farblich vergleichbarer Betonstein, Kies und/oder Schotterrasen zu verwenden sind.

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

(FORTSETZUNG § 18 AUSSENANLAGEN)

(4) Aufstellplätze für Mülltonnen und Abfallbehälter sind so anzulegen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht eingesehen werden können. Schränke für Mülltonnen im öffentlichen Straßenraum sind in Bereich I ausgeschlossen und in den Bereichen II und III ausnahmsweise zulässig, wenn keine Möglichkeit zur Unterbringung auf dem privaten Grundstück besteht. Hierfür ist das einheitliche von der Stadt Mayen vorgeschriebene Modell im Farbton grau oder anthrazit zu verwenden.

Diese oftmals ästhetisch wenig ansprechenden, aber notwendigen Vorrichtungen sollen vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar angeordnet werden. In den Bereichen II und III sind ausnahmsweise Mülltonnenschränke im öffentlichen Raum zulässig, wenn keine Möglichkeit zur Unterbringung auf dem privaten Grundstück besteht. Damit sich diese weitestgehend in das Stadtbild einfügen, ist hierfür das von der Stadt Mayen vorgeschriebene Modell zu verwenden (Metall, dunkelgrau).

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

§ 19 TECHNISCHE ANLAGEN

- (1) Technische Anlagen sind Anlagen oder Geräte, die der Gebäudetechnik oder der Kommunikation dienen. Hierzu zählen insbesondere Klimaanlage, Lüftungsanlagen, Abluftanlagen, Kamine, Kameras, Alarmanlagen, Antennenanlagen, Satellitenschüsseln und Mobilfunkanlagen.
- (2) Technische Anlagen sind so anzubringen, dass sie aus dem öffentlichen Verkehrsraum nicht eingesehen werden können.
- (3) Wenn technische Erfordernisse vorgenannter Festsetzung entgegenstehen, sind Antennen, Kameras, Alarmanlagen, Kamine und Lüftungsauslässe ausnahmsweise zum öffentlichen Verkehrsraum zulässig.
- (4) Technische Anlagen haben sich in das Erscheinungsbild der angrenzenden Fassaden und Dächer einzufügen. Sie sind so anzubringen, dass sie sich der vorhandenen Fassadengliederung unterordnen. Farblich sind sie den umgebenden Fassaden- bzw. Dachflächen anzugleichen.

Technische Anlagen (u.a. Klimaanlage/ Wärmepumpen, Lüftungsanlagen, Abluftanlagen, Kamine, Kameras, Alarmanlagen, Antennenanlagen, Satellitenschüsseln oder Mobilfunkanlagen) sollen so angebracht werden, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht eingesehen werden können. Für einzelne Vorrichtungen wie Antennen, Kameras, Alarmanlagen, Kamine und Lüftungsauslässe können Ausnahmen gemacht werden, da hier die Ausrichtung zum Straßenraum zwingend sein kann. Zum Beispiel kann es für Überwachungskameras und Alarmanlagen erforderlich sein, dass sie zum öffentlichen Straßenraum ausgerichtet sind.

Für alle technischen Anlagen, sowohl jene zum öffentlichen Straßenraum angeordneten, wie auch die anderen, ist zu beachten, dass sie sich in die Fassadenfläche, vor der sie montiert werden, einfügen und farblich angeglichen ausgeführt werden. Störende Häufungen von technischen Vorrichtungen sind zu vermeiden.

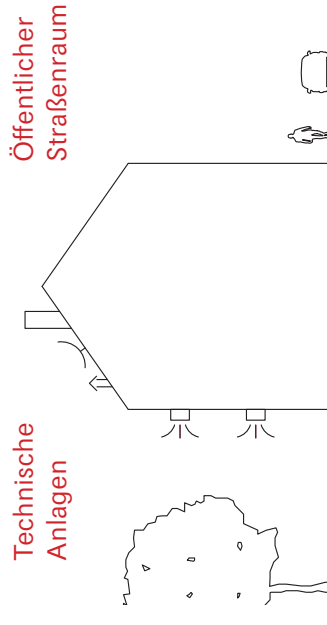
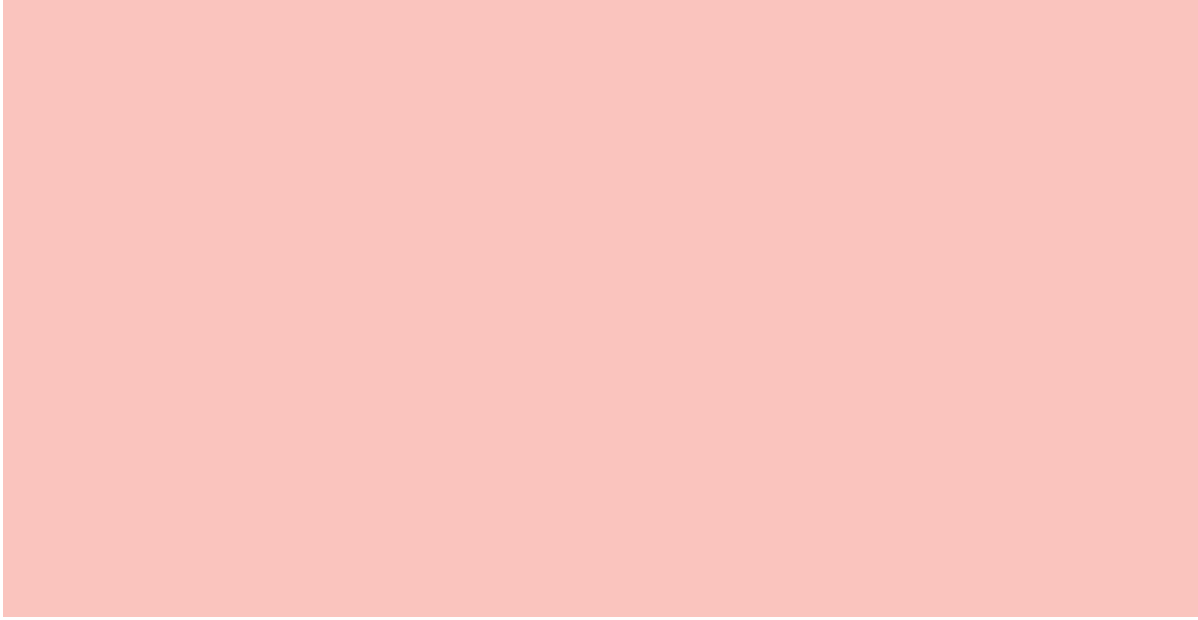


Abb. 125 Technische Anlagen sind so anzubringen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht eingesehen werden können. Für Antennen, Kameras, Alarmanlage, Kamine und Lüftungsauslässe können Ausnahmen zugelassen werden.

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN



GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

§ 20 WERBEANLAGEN

(1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Flachwerbeanlagen (Schriftzüge, Schilder und Logos für Läden und Geschäfte), sonstige Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Nasenschilder (Ausleger), Fahnen und Beflaggungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Anschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

(2) Werbeanlagen sind so zu gestalten und anzubringen, dass sie sich in das Erscheinungsbild der angrenzenden Fassaden und in das Straßen- und Platzbild einfügen.

(3) Werbeanlagen sind farblich zurückhaltend zu gestalten.

(4) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur an Gebäudefassaden zulässig.

Anlagen der Außenwerbung – also Schilder, Tafeln, Bemalungen etc. – sind für viele Gewerbetreibende notwendige Hinweise zur Generierung von Aufmerksamkeit und somit essenziell zur Kundengewinnung. In vielen Innenstädten, insbesondere in Fußgängerzonen, gehören große Werbeanlagen zum Straßenbild und prägen dieses. Mancherorts wird dabei der Kampf um die Gunst der Passanten übertrieben, was sich in überproportionalen Ausmaßen, schrillen Farben oder greller Beleuchtung äußert. Teilweise ist dies auch in der Mayener Altstadt der Fall.

Vor diesem Hintergrund sollen Werbeanlagen selbstverständlich auch weiterhin zugelassen werden. Um jedoch zu verhindern, dass die Werbung gestalterisch in den Vordergrund tritt, werden hierzu beschränkende Festsetzungen gemacht. Die Werbeanlagen sind farblich zurückhaltend zu gestalten und sollen so angebracht werden, dass sie sich in das Erscheinungsbild der angrenzenden Fassaden und in das Straßen- und Platzbild einfügen.

Werbeanlagen werden nur an der Stätte ihrer Leistung zugelassen, damit ein Missbrauch von Gebäuden und Läden als reine Werbefläche verhindert wird. Unerwünschte Häufungen von Werbeanlagen werden so ausgeschlossen.

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

(FORTSETZUNG § 20 WERBEANLAGEN)

(5) Zur Beleuchtung von Werbeanlagen dienende Lichtquellen sind unauffällig in das Fassadenbild zu integrieren und nur mit zurückhaltend eingestellter Lichtstärke zulässig. Sie sind so anzuordnen, dass eine Beeinträchtigung in Aufenthaltsräumen und für Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

(6) Werbeanlagen dürfen charakteristische fassadengliedernde Elemente wie zum Beispiel Gesimse, Pfeiler, Mauervorsprünge, Erker, Balkone und Vordächer nicht überdecken. Zu horizontalen fassadengliedernden Elementen ist ein Abstand von mindestens 0,10 m einzuhalten. Zur Fassadenseite ist ein Abstand von mindestens 0,25 m einzuhalten.

(7) Je Nutzungseinheit ist maximal eine Flachwerbeanlage und ein Nasenschild erlaubt. Bei Nutzungseinheiten mit mehreren Gebäudefassaden, zum Beispiel bei über Eck gehenden Nutzungseinheiten, sind je Gebäudefassade eine Flachwerbeanlage und ein Nasenschild erlaubt. Erstrecken sich Nutzungseinheiten über mehrere Parzellen und bilden sich diese in einzelnen gestalteten Fassadenabschnitten ab, so sind je Fassadenabschnitt eine Flachwerbeanlage und ein Nasenschild erlaubt.

Um auch in den Abendstunden ein harmonisches Gesamtbild zu erzeugen, soll eine möglichst zurückhaltende Beleuchtung vorgesehen werden, von der zudem keine Beeinträchtigung für angrenzende Bewohner oder Verkehrsteilnehmer ausgehen darf.

Horizontale Gesimse und Kragplatten aus Beton gliedern an vielen Gebäuden in der Innenstadt die Fassade und tragen zum Beispiel dazu bei, die Ladengeschäften dienende Erdgeschosszone von den übrigen Geschossen abzuheben. Werden Werbeanlagen zu nah an den gliedernde Bauteilen angebracht, mindern sie deren Wirkung.

Werbeanlagen sollen zu einem ansprechenden Gesamterscheinungsbild beitragen. Eine Häufung von Werbeanlagen kann hingegen „marktschreierisch“ und effekteisend erscheinen und schmälert die Wirkung der einzelnen Werbeanlage. Deshalb wird die Zahl der zugelassenen Werbeanlagen begrenzt. Bei Einheiten, die sich über mehrere einzelne, klar in der Architektur ablesbare Gebäudeabschnitte oder -seiten erstrecken, sind mehrere Anlagen zulässig, sofern je Abschnitt die Höchstzahl von je einer Flachwerbeanlage und einem Nasenschild nicht überschritten wird.

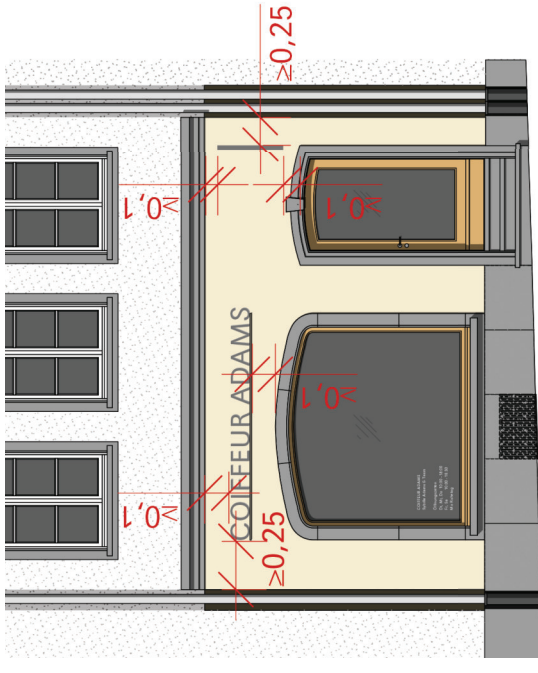


Abb. 126 Mindestabstände zwischen Werbeanlagen und anderen Fassadenelementen.

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

(FORTSETZUNG § 20 WERBEANLAGEN)

(8) Flachwerbeanlagen sind nur als Schriftzüge aus Einzelbuchstaben und verketteten Einzelbuchstaben zulässig. Zusätzlich ist je Flachwerbeanlage ein ergänzendes Logo mit maximal 0,5 m² zulässig. Zwischen den Einzelbuchstaben bzw. verketteten Einzelbuchstaben muss die Fassadenoberfläche sichtbar bleiben. Bei aufmontierten Einzelbuchstaben bzw. verketteten Einzelbuchstaben sind diese ohne Grundplatte flach an der Fassade anzubringen. Trägerschienen sind an die Farbigeit der Fassade anzugleichen. Aufmontierte Flachwerbeanlagen dürfen maximal 0,15 m vor die Fassade herausragen.

(9) Im Bereich I sind nur gold-, messing-, bronze- oder braungetönte Schriftzüge und Logos zulässig. Hinterleuchtete und beleuchtete Schriftzüge und Logos sind zulässig. Selbstleuchtende Schriftzüge und Logos sind unzulässig.

Die Vorgabe von Einzelbuchstaben und einzelnen ergänzenden Logos stellt sicher, dass die dahinterliegende Fassade sichtbar bleibt. Einzelbuchstaben können auf einer Trägerschiene montiert werden, um nicht in die Fassade bohren und dübeln zu müssen. Dies schont die Fassade! Die Schiene ist aber unbedingt in einem Farbton möglichst nah an der Fassadenfarbe zu beschichten, damit sie als Hilfskonstruktion in den Hintergrund tritt.

Im Bereich I sollen nur gold-, messing-, bronze- oder braungetönte Schriftzüge und Logos verwendet werden. Dadurch kommen die in Mayen häufigen wertigen Natursteinmaterialien der Fassade besonders gut zur Geltung. Zudem unterstreicht dies die Geschichtlichkeit dieses Kernbereichs der Altstadt, denn früher wurden Schriftzüge und Jahreszahlen häufig aus Metall geschmiedet. Heute können selbstverständlich moderne Materialien verwendet werden, sofern sie die Farbvorgaben erfüllen und aus dauerhaften, hochwertigen Materialien bestehen.



Abb. 127 Im Bereich I sind nur gold-, messing-, bronze- oder braungetönte Logos und Schriftzüge aus Einzelbuchstaben zulässig.

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

(FORTSETZUNG § 20 WERBEANLAGEN)

(10) In den Bereichen II und III ist je Nutzungseinheit nur eine einheitliche Farbe für Schriftzug und Logo zulässig. Grelle Farben und Neonfarben sind unzulässig. Hinterleuchtete, beleuchtete und selbstleuchtende Schriftzüge und Logos sind zulässig.

(11) Im Bereich I sind Flachwerbeanlagen in Form von aufgemalten Schriftzügen und Logos unzulässig. In Putzritztechnik (Sgraffito) hergestellte Schriftzüge und Logos sind zulässig.

(12) Für aufmontierte Flachwerbeanlagen zugelassene Materialien sind Metalle und hochwertige Kunststoffe.

(13) Flächig gestaltete Flachwerbeanlagen (z. B. Grundplatten mit aufgesetzten Buchstaben oder Leuchtkästen mit oder ohne Aufdrucken oder Beklebungen) sind unzulässig.

In den Bereichen II und III ist eine einheitliche Farbe je Nutzungseinheit festzulegen, die für Schriftzug und Logo verwendet wird. Farblich abweichende und oder mehrfarbige Logos sind unerwünscht. Bei der Ausgestaltung von Schriftzügen und Logos kann hier auch auf selbstleuchtende Buchstaben zurückgegriffen werden, sofern sie nicht in grellen oder neonfarben ausgeführt sind. Die Größenvorgaben sind selbstverständlich zu beachten.

Hintergrund der hier gemachten Vorgabe ist, dass nur Werbeanlagen aus möglichst dauerhaften Materialien zugelassen werden sollen. Werbeanlagen sollen möglichst mit langer Perspektive konzipiert und überlegt werden.

Flächige Werbeanlagen und große Leuchtkästen können die Fassade verdecken. Dies steht dem Ziel der Satzung entgegen, den Schatz des architektonischen Erbes dieser Stadt sichtbar zu machen und die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihm zu stärken.



Abb. 128 In den Bereichen II und III ist je Nutzungseinheit ein einheitlicher Farbton für Schriftzüge und Logo zu wählen. Trägerschienen für Schriftzüge sind, wie hier zu sehen, farblich dem dahinterliegenden Fassadenmaterial anzugleichen, damit sie optisch möglichst wenig in Erscheinung treten.



Abb. 129 In den Bereichen II und III sind selbstleuchtende Logos und Einzelbuchstaben zulässig.

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

(FORTSETZUNG § 20 WERBEANLAGEN)

(14) Flachwerbeanlagen sind horizontal am Gebäude und zwischen den Fassadenöffnungen des Erdgeschosses und des ersten Obergeschosses anzubringen. Buchstaben, die an Vordächern oder Kragplatten angebracht werden, dürfen die Höhe der Ansichtsfläche der Vordächer und Kragplatten nicht überragen.

Taditionell wurden werbende Schriften an Gebäuden nur bis zur Brüstung des ersten Obergeschosses angebracht, da man diese Höhe mit einer Leiter noch gut erreichen kann. Da wir uns in einem historischen Stadtkern befinden, sollten sich auch moderne Werbeschriftzüge an diese altüberlieferten Regeln halten. Über die Ansichtsbreite von Vordächern und Kragplatten hinausragende Schriftzüge können eine zu große Dominanz im Straßenbild erzeugen, weil sie „freistehend“ vor dem tragenden Bauteil stehen. Daher sind sie nicht zulässig.

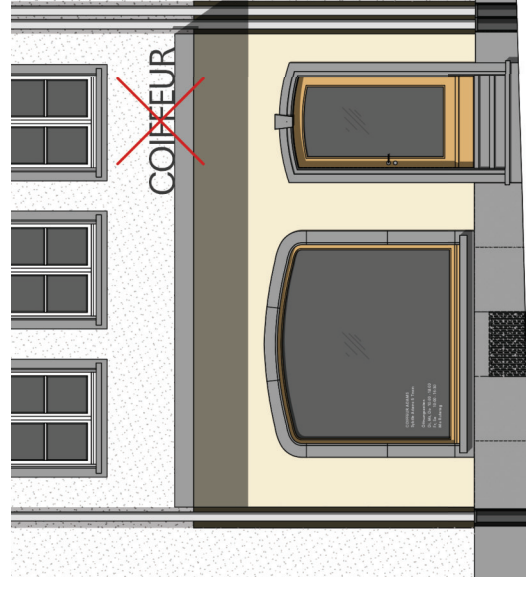


Abb. 129 „Freistehende“ Schriftzüge an Vordächern und Kragplatten sind unzulässig

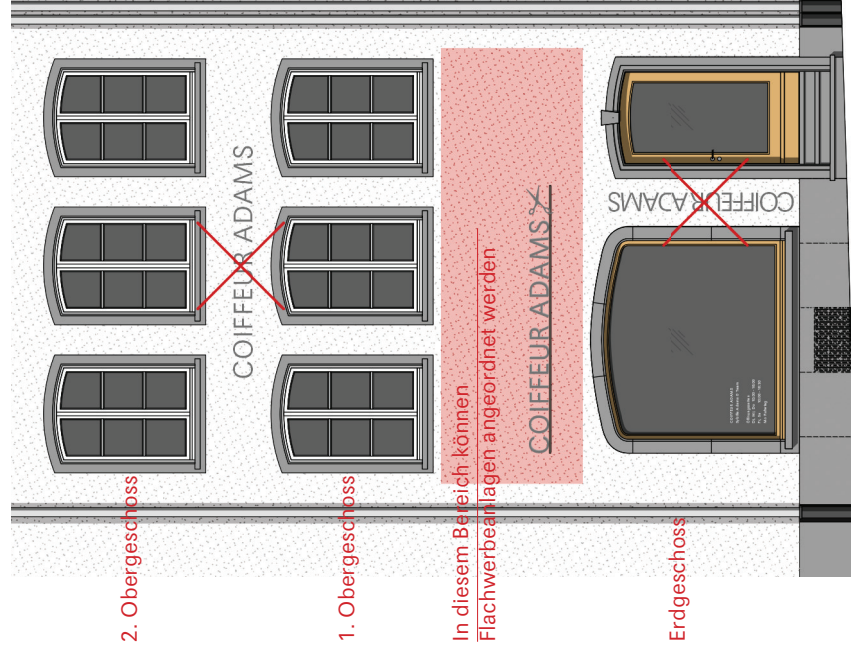


Abb. 130 Anordnung von Flachwerbeanlagen an einer Gebäudefassade.

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

(FORTSETZUNG § 20 WERBEANLAGEN)

(15) Bei Flachwerbeanlagen darf die Höhe von Einzelbuchstaben und Logos im Bereich I 0,40 m, im Bereich II und III 0,50 m nicht überschreiten. Die Breite der Flachwerbeanlage darf in Bereich I 4,00 m nicht überschreiten. In den Bereichen II und III sind Flachwerbeanlagen mit einer maximalen Breite von 6,00 m zulässig.

Mit der Differenzierung der Größenvorgaben von Werbeanlagen je nach Teilbereich (Bereiche I, II oder III) wird dem unterschiedlichen städtebaulichen Charakter der Innenstadtbereiche Rechnung getragen. Im Kernbereich sind die Flachwerbeanlagen klein zu halten, in den übrigen Bereichen der Innenstadt können größere Anlagen vorgesehen werden.

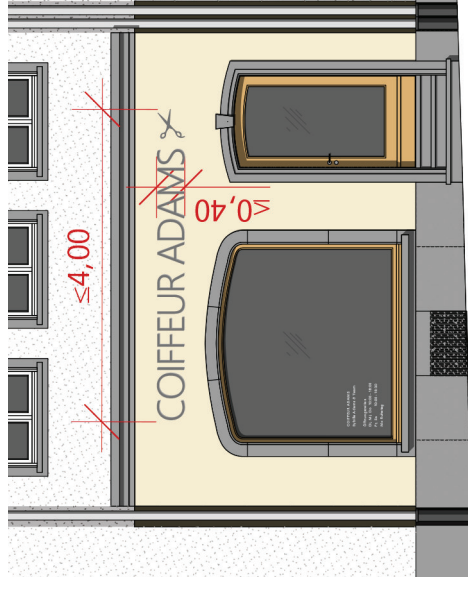
**Bereich I**

Abb. 131 Zulässige Maße von Flachwerbeanlagen im Bereich I

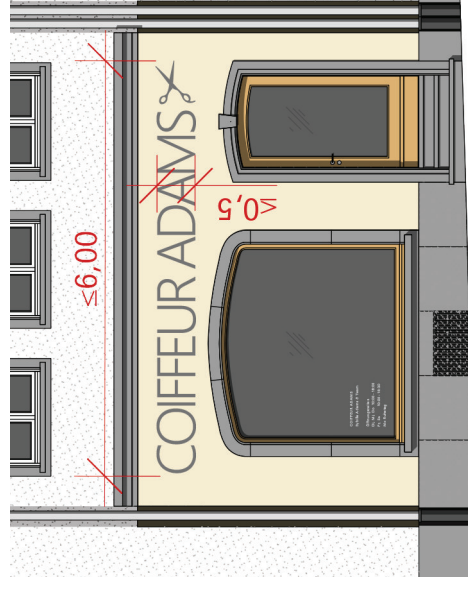
**Bereich II und Bereich III**

Abb. 132 Zulässige Maße von Flachwerbeanlagen im Bereich III

GESTALTUNGSSATZUNG

(FORTSETZUNG § 20 WERBEANLAGEN)

(16) Nasenschilder sind Werbeanlagen, die rechtwinklig an der Gebäudefront angebracht sind. Nasenschilder sind unterhalb der Fassadenöffnungen des ersten Obergeschosses anzubringen. Eine Anbringung an Vordächern, Kragplatten oder Markisen ist unzulässig. Nasenschilder müssen mit der Unterkante 2,50 m über dem Gehweg liegen.

(17) Für Nasenschilder zugelassene Materialien sind Metall und hochwertiger Kunststoff.

(18) Nasenschilder als Schild oder Kasten sind wie folgt zulässig: In den Bereichen I und II bis 0,5 m² seitlicher Ansichtsfläche und im Bereich III bis 0,7 m² seitlicher Ansichtsfläche. Die maximale Tiefe beträgt 0,06 m. Die maximal zulässige Gesamtauskrantung des Nasenschildes als Schild oder Kasten darf innerhalb der Bereiche I und II 0,80 m und innerhalb von Bereich III 1,00 m nicht überschreiten.

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

Sogenannte Nasenschilder sind rechtwinklig an der Fassade angebracht und werden manchmal auch als „Ausleger“ bezeichnet. Für Gewerbetreibende sind sie ein beliebtes Instrument, um bereits in einiger Entfernung Aufmerksamkeit zu erzeugen. Wenn die Nasenschilder allerdings ihre traditionelle Größe überschreiten und über die gesamte Fassadenhöhe reichen, beherrschen sie das Straßenbild und beeinträchtigen die Gebäudefassade in ihrer Wirkung. Daher ist

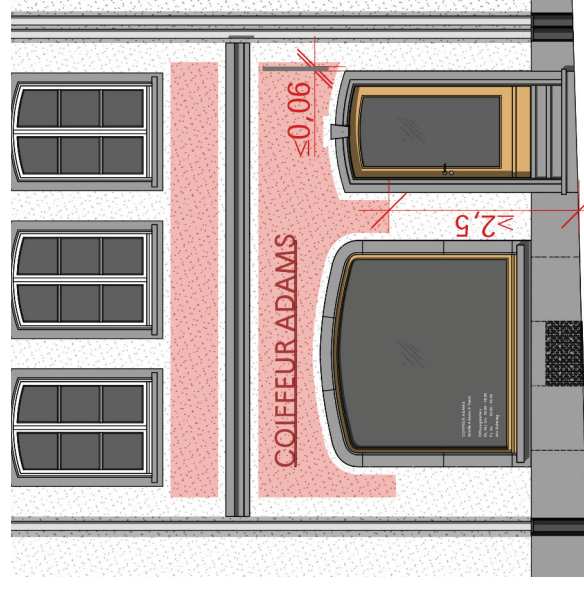
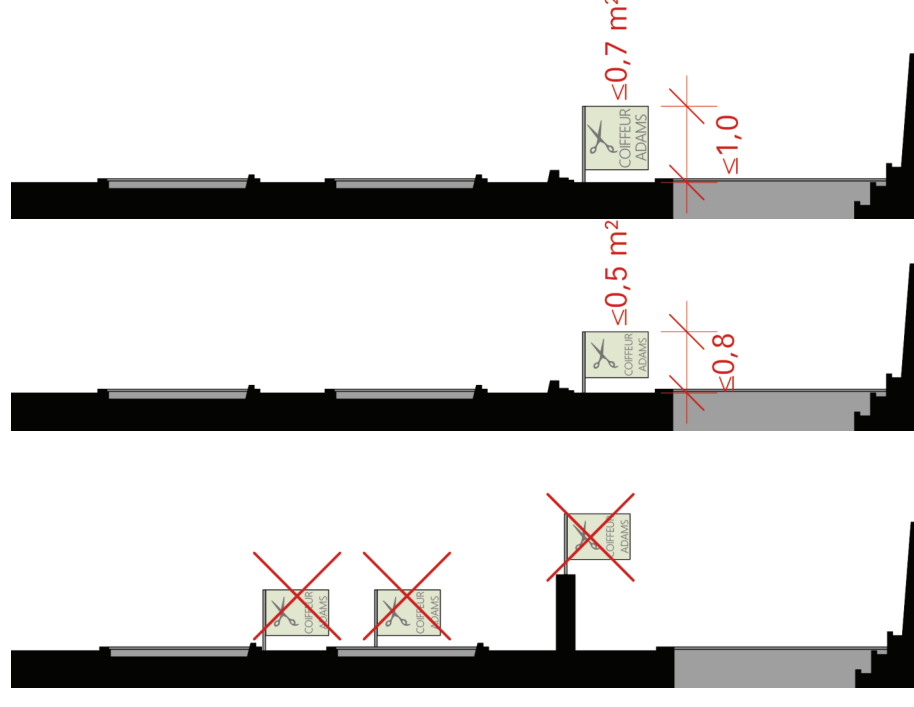


Abb. 133

Nasenschilder sind nur unterhalb der Fensteröffnungen des 1. Obergeschosses zulässig. An Kragplatten oder Vordächern montierte Nasenschilder sind unzulässig.

Abb. 134

In den Bereichen I und II sind nur bis 0,5 qm große Nasenschilder, im Bereich III bis 0,7 qm große zulässig.



Bereich I
Bereich II

Bereich III

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

(FORTSETZUNG § 20 WERBEANLAGEN)

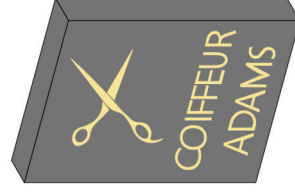
(19) Leuchtkästen sind als Nasenschilder nur zulässig mit nicht transparenter Zarge. In den Bereichen I und II darf der selbstleuchtende Anteil von Leuchtkästen maximal 50 % der seitlichen Ansichtsfläche des jeweiligen Nasenschildes betragen.

– ebenso wie bei Flachwerbeanlagen – nur ein Schild pro Laden zulässig. Zudem dürfen die Nasenschilder Größenvorgaben nicht überschreiten.

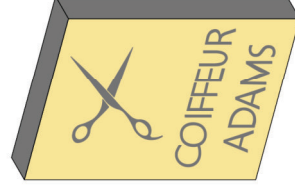
Reine Leuchtkästen sind als Nasenschilder nur mit einer nicht transparenten Zarge zulässig. So wird vermieden, dass das Schild zu stark als „Leuchtkörper“ den Straßenraum beherrscht.



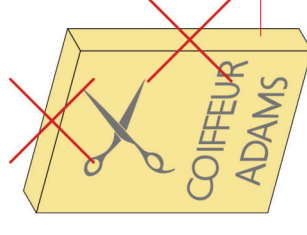
Abb. 136 Minimalistische gestaltetes Nasenschild aus ausgelasertem Metall in der Marktstraße



Bereich I
Bereich II



Bereich III



Transparente Zarge nicht zulässig!

Bereich I
Bereich II
Bereich III

Abb. 135 In den Bereichen I und II sind Leuchtkästen nur mit dekupierter Oberfläche, d.h. mit aus Metall ausgeschnittenen leuchtenden Buchstaben zulässig, da hier der selbstleuchtende Anteil der seitlichen Ansichtsfläche nur 50 Prozent betragen darf. Im Bereich III darf die gesamte seitliche Ansichtsfläche leuchten, die Zarge darf aber nicht lichtdurchlässig sein. Leuchtkästen ohne Zarge sind in den Bereichen I, II und III gänzlich unzulässig.

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

(FORTSETZUNG § 20 WERBEANLAGEN)

(20) Nasenschilder in filigraner, künstlerisch-handwerklicher Ausführung (z. B. schmiedeeiserne Ausleger) sind zulässig bis 2,5 m² Ansichtsfläche und 1,6 m Auskragung. Die maximale Tiefe beträgt 0,06 m. Abweichend von den Regelungen in Absatz 13 können Nasenschilder in filigraner, künstlerisch-handwerklicher Ausführung bis unterhalb der Fassadenöffnungen des zweiten Obergeschosses angebracht werden.

Handwerklich gefertigte, schmiedeeiserne Nasenschilder erinnern an die Geschichte der Stadt: Früher zeigten sie die Zugehörigkeit zu einem Berufsstand an. Auch Mayen verfügt noch über einige solcher historischer Nasenschilder, die den Stadtraum bereichern.

Auch Neuanfertigungen solcher Anlagen sollen zukünftig möglich sein, weshalb größere Abmessungen im Vergleich zu modernen Nasenschildern gewährt werden.

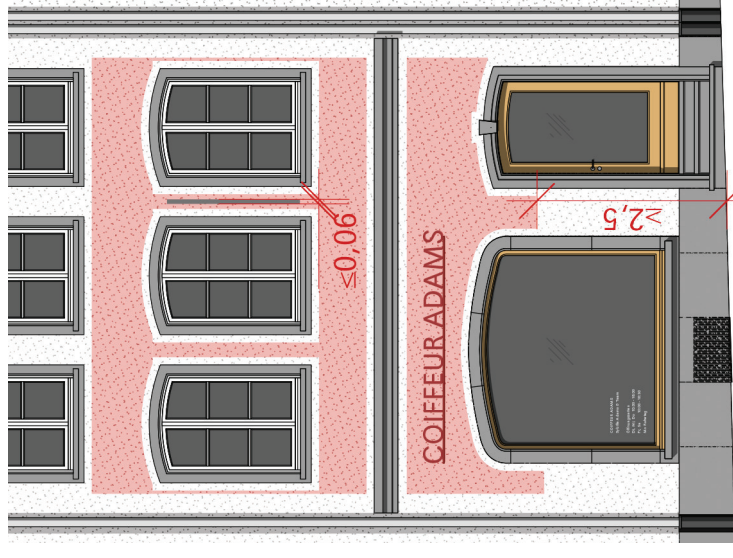


Abb. 136 Anbringungsort und Abmessungen traditioneller schmiedeeiserner Nasenschilder, Ansicht.

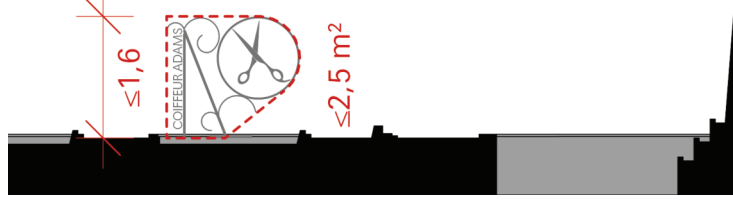


Abb. 137 Anbringungsort und Abmessungen traditioneller schmiedeeiserner Nasenschilder, Schnitt.

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

(FORTSETZUNG § 20 WERBEANLAGEN)

(21) Schaukästen sind nur gestattet für gastronomische Betriebe zur Präsentation der Speisekarte sowie für Kirchen, öffentliche Einrichtungen und gemeinnützige Vereine. Das Gehäuse der Schaukästen ist in Metall im Farbton grau oder anthrazit auszuführen.

(22) Werbeanlagen in Form von Fahnen oder Beflaggungen sind unzulässig.

Fahnen sind kein für Mayen typisches Gestaltungselement. Um einer unerwünschten Häufung von Werbeanlagen vorzubeugen, sind sie ausgeschlossen. Sie können jedoch zu temporären Anlässen zugelassen werden (siehe Absatz 27).

(23) Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht sowie mit bewegten Bildern sind unzulässig. Hinter der Schaufensterverglasung angebrachte Bildschirme sind hingegen zulässig. Sie sind in die Schaufenstergestaltung zu integrieren und müssen mindestens 0,20 m Abstand zur Schaufensterverglasung einhalten. Je aller Bildschirme darf die Gesamtansichtsfläche aller Bildschirme 0,25 m² nicht überschreiten. Zwischen 22 Uhr und 6 Uhr dürfen die Bildschirme keine bewegten Bilder, wechselnde Darstellungen oder Blinkeffekte zeigen.

Die Lichtausstattung von Werbeanlagen ist insgesamt zurückhaltend zu wählen, um sowohl eine angenehme Atmosphäre zu erzeugen, als auch negative Auswirkungen auf Mensch und Tier (Lichtimmissionen) zu vermeiden. Aus diesem Grund sind Anlagen mit wechselndem Licht, Lichtlaufbänder, Wechsellichtanlagen, Blinklichter usw. ausgeschlossen

(24) Wechselwerbeanlagen sind nicht gestattet.

Wechselwerbeanlagen befinden sich in Mayen vor allem entlang der Ringstraße an brachliegenden Grundstücken. Sie können einen Hinweis auf Veranstaltungen geben, als reine Werbeflächen leisten sie jedoch eine

GESTALTUNGSSATZUNG

(FORTSETZUNG § 20 WERBEANLAGEN)

- (25) Akustische Werbung ist nicht gestattet.
- (26) Hinweis- und Namensschilder (z.B. Praxisschilder oder Klingelschilder) dürfen in Bereich I maximal 0,1 m² groß sein. In den Bereichen II und III dürfen Hinweis- und Namensschilder maximal 0,25 m² groß sein. Je Nutzungseinheit ist nur ein Hinweis- oder Namensschild je Eingang zulässig. Sofern an einem Eingang mehrere Schilder angebracht werden, sind diese entweder neben- oder übereinander anzuordnen und in Größe, Farbe und Materialität aufeinander abzustimmen.
- (27) Hinweistafeln als Schiefertafeln mit weißer Schrift auf schwarzem Grund sind für gastronomische Betriebe zum Hinweis auf Tagesangebote und für Ladengeschäfte zum Hinweis auf temporäre Angebote und Aktionen zulässig. Sie dürfen eine Größe von 0,50 m² nicht überschreiten und sind bei Nichtbenutzung zu entfernen.
- (28) Die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und wesentliche Änderung von Werbeanlagen, die größer als 0,25 m² sind, ist genehmigungspflichtig.

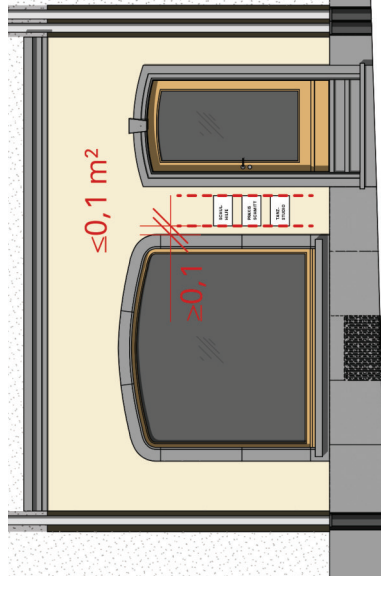
TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

Kommerzialisierung des Stadtbildes Vorschub und sollen daher ausgeschlossen werden.

Auch akustische Werbung kann belastend und störend für Anwohner und Passanten sein und ist daher nicht zulässig.

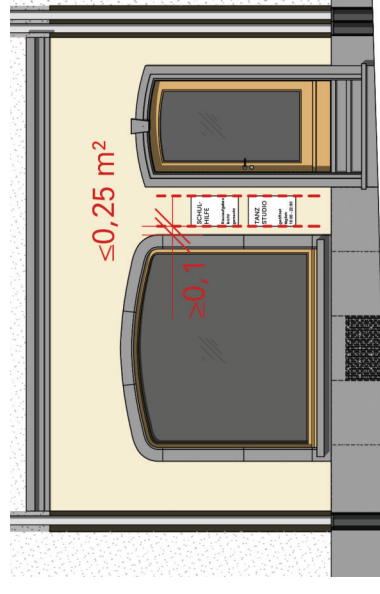
Hinweisschilder z.B. für Arztpraxen sind im Alltag von großer Bedeutung. Sie sollen sich aber in ihren Abmessungen und ihrer Gestaltung möglichst harmonisch in die Umgebung einfügen. Eine unerwünschte Häufung von Hinweis- und Namensschildern soll unbedingt vermieden werden, weil dies einen unaufgeräumten Eindruck erzeugt und zudem die Wirkung des einzelnen Hinweisschildes verringert.

An Stelle von „schreienden“ Plakaten oder ähnlichem, liefern Schiefertafeln ein zurückhaltendes Instrument zur Information und Werbung und fügen sich gestalterisch gut in das Altstadtbild ein. Sie werden daher mit einer Größe von maximal 0,5 m² zugelassen.



Bereich I

Abb. 138 Hinweisschilder. Vorgaben für Maximalgröße und einzuhaltende Abstände für den Bereich I.



Bereich II Bereich III

Abb. 139 Hinweisschilder. Vorgaben für Maximalgröße und einzuhaltende Abstände für die Bereiche II und III.

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

(FORTSETZUNG § 20 WERBEANLAGEN)

(29) Ungenutzte Werbeanlagen sind zu entfernen und die darunterliegenden Fassadenflächen in ihren Ursprungszustand zurückzusetzen.

(30) Ausnahmen von den in den Absätzen 1 bis 29 genannten Vorschriften können für zeitlich begrenzte Werbungen anlässlich kirchlicher, kultureller, politischer, sportlicher oder ähnlicher Veranstaltungen gestattet werden.

Um leerstehende Immobilien nicht in den Vordergrund treten zu lassen und dadurch dem Eindruck einer Verwahrlosung bzw. eines Trading-Down-Effektes entgegenzuwirken, sind Werbeanlagen zu entfernen, sofern sie nicht mehr genutzt werden.

Um für bestimmte kirchliche, kulturelle, politische, sportliche oder ähnliche Veranstaltungen eine entsprechende freiere Gestaltung von Werbeanlagen zu ermöglichen, können hierfür zeitlich begrenzte Ausnahmen gestattet werden.

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

§ 21 AUFSTELLER

(1) Aufsteller sind grundsätzlich nicht gestattet.

Die Vielzahl, die Unterschiedlichkeit und der teilweise gestalterische Verbesserungsbedarf von Aufstellern stellen gerade in der Fußgängerzone von Mayen eine große Beeinträchtigung dar. Hier hat sich ein regelrechter Wettkampf um die Aufmerksamkeit der Kunden unter immer größerer Inanspruchnahme des öffentlichen Raums entwickelt. Um dies zu unterbinden, werden Aufsteller zukünftig grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Hinweistafeln als Schiefertafeln mit weißer Schrift auf schwarzem Grund sind für gastronomische Betriebe zum Hinweis auf Tagesangebote und für Ladengeschäfte zum Hinweis auf temporäre Angebote und Aktionen zulässig. Je Nutzungseinheit ist eine maximal zweiseitige Schiefertafel zulässig. Sie darf eine Größe von 0,50 m² je Ansichtsfläche nicht überschreiten und ist bei Nichtbenutzung zu entfernen.

(3) Beach-Flags und Fahnen im öffentlichen Straßenraum sind nicht gestattet.

Eine Ausnahme stellen Hinweistafeln als Schiefertafeln mit weißer Schrift auf schwarzem Grund dar, die sich gut ins Altstadtbild einfügen. Sie sind für gastronomische Betriebe zum Hinweis auf Tagesangebote und für Ladengeschäfte zum Hinweis auf temporäre Angebote und Aktionen erlaubt.

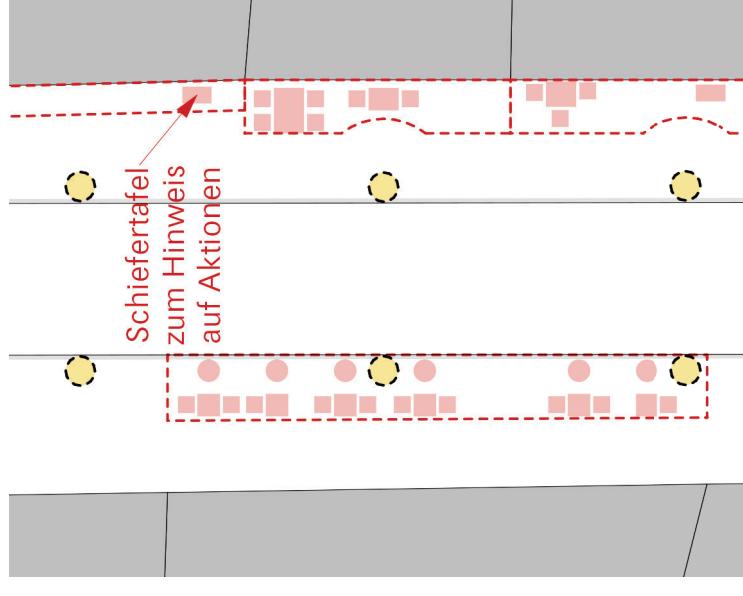


Abb. 140 Schematische Darstellung zur Anordnung von Aufstellern

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

(4) Ausnahmen von den oben genannten Vorschriften können für Aufsteller sowie Beach-Flags und Fahnen anlässlich kirchlicher, kultureller, politischer, sportlicher oder ähnlicher Veranstaltungen sowie anlässlich von verkaufsoffenen Sonntagen oder langen Donnerstagen zeitlich begrenzt gestattet werden.



Abb. 141 Beispiel für einen Aufsteller in Form einer Schiefertafel, hier jedoch ohne Hinweis auf Angebote/Aktionen

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

§ 22 WARENAUSLAGEN

(1) Warenauslagen dienen der Präsentation von Waren außerhalb der Geschäftsräume. Dazu gehören unter anderem Warentische, Gestelle, Obst- und Gemüseauslagen, Warenkörbe, Kleider- und Kartenstände sowie Schneiderpuppen. Sie sind zurückhaltend zu gestalten. Bei Warenauslagen ist grundsätzlich darauf zu achten, dass sie den Blick auf das Schaufenster nicht verdecken.

(2) Warenauslagen sind nur unmittelbar vor dem dazugehörigen Ladengeschäft zulässig.

(3) Warenauslagen dürfen, gerechnet von der Ladengeschäftsfront, nur eine Tiefe von bis zu 0,80 m aufweisen. Sie können in den hier angegebenen Abmessungen nur eingerichtet werden, sofern bauordnungsrechtlichew Vorgaben für Flucht- und Rettungswege eingehalten werden und ein dabei eine Durchgangsbreite von 1,80 m für Passanten sichergestellt ist.

(4) Die Höhe der Warenauslage ist auf maximal 1,50 m zu begrenzen. Warenstände mit einer Grundfläche von bis zu 0,25 m² dürfen bis zu 2,00 m hoch sein.

Neben den Aufstellern schränken auch die Warenauslagen den Raum für die Fußgängerinnen und Fußgänger ein, insbesondere in der zentralen Marktstraße. Hierzu zählen unter anderem Warentische, Gestelle, Obst- und Gemüseauslagen, Warenkörbe, Kleider- und Kartenstände sowie Schneiderpuppen. Für die Händler stellen sie wichtige Mittel dar, um auf ihre Produkte und Angebote aufmerksam zu machen und die in Altstädten oft geringe Verkaufsfläche zu vergrößern.

Aus diesem Grund wird zum einen festgelegt, dass die Auslagen nur noch unmittelbar vor dem dazugehörigen Ladengeschäft zulässig sind, wobei sie das Schaufenster nicht verdecken dürfen. Insgesamt dürfen sie nur eine Tiefe von 80 cm aufweisen, damit noch genug zusammenhängender Raum für Fußgänger verbleibt.

Begrenzt werden auch die Höhe und Breite der Auslagen in Bezug auf die Ladenfront sowie deren gesamte Grundfläche. Hierdurch soll eine Dominanz der Auslagen im Straßenraum verhindert werden.

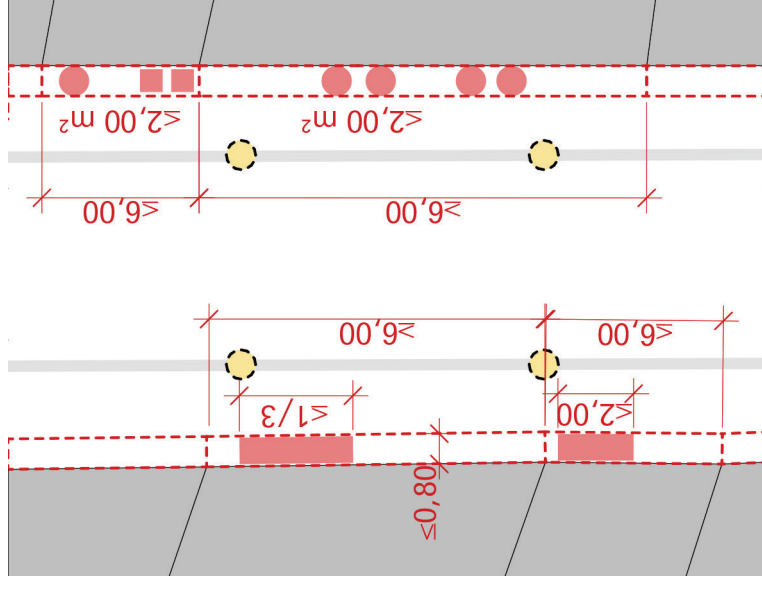


Abb. 142 Schematische Darstellung zur Aufstellung von Warenauslagen im Straßenraum

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

(FORTSETZUNG § 22 WARENAUSLAGEN)

- (5) Bei einer Breite der Ladengeschäftsfront von sechs Metern oder mehr darf maximal ein Drittel davon für Warenauslagen genutzt werden. Bei einer Breite der Ladengeschäftsfront von weniger als sechs Metern dürfen maximal zwei Meter für Warenauslagen genutzt werden.
- (6) Die Aufstellung von Warenauslagen ist auf eine Reihe zu begrenzen. Die Grundfläche der Warenauslage darf je Ladengeschäft 2,00 m² nicht übersteigen.
- (7) Blumenläden sowie Obst- und Gemüsehandlungen sind von den Regelungen in den Absätzen 1 bis 6 ausgenommen, sofern es sich um die Präsentation von natürlichen Pflanzen sowie Obst und Gemüse handelt. Auslagen von Pflanzen sowie Obst und Gemüse sind so anzuordnen, dass eine Durchgangsbreite von 1,50 m für Passanten sichergestellt ist.
- (8) Es sind maximal zwei unterschiedliche Konstruktionsarten der Warenauslagen je Ladengeschäft zulässig. Wühltische, Kartons, Waschkörbe und Holzpaletten sind unzulässig. Das Aufstellen von Schirmen, Zelten und vergleichbaren Witterungsschutzkonstruktionen in Verbindung mit einer Warenauslage ist unzulässig.



Abb. 143 Beispiel für eine mögliche Warenauslage



Abb. 144 Positivbeispiel für die Warenauslage eines Blumengeschäfts, wengleich hier Holzmöbel für die Auslage verwendet werden

Da Blumen und Pflanzen sowie Obst- und Gemüseauslagen zu einer gestalterischen Aufwertung des Straßenraums beitragen können, gelten Ausnahmen für die Präsentation von natürlichen Pflanzen sowie Obst und Gemüse, wobei auch hier entsprechende Durchgangsbreiten zu berücksichtigen sind.

Zur Schaffung einer einheitlichen Gestaltungsrichtung im Straßenbild und zur Vermeidung von gestalterischem „Wildwuchs“ werden Vorgaben bezüglich der Konstruktionsarten, Materialität und Farben von Warenauslagen gemacht.

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

(FORTSETZUNG § 22 WARENAUSLAGEN)

- (9) Die für die Warenauslagen erforderlichen Konstruktionen sind in Metall auszuführen. Grelle Farben und Neonfarben sind unzulässig.
- (10) Werbung auf Warenauslagen ist unzulässig. Warenhinweisschilder dürfen maximal 0,20 m x 0,15 m groß sein.
- (11) Die Warenauslagen müssen bei Geschäftsschluss oder Nichtbenutzung aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt werden.

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN



GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

§ 23 AUTOMATEN

- (1) Automaten dienen dem Verkauf von Waren als Warenautomaten für Zigaretten, Zeitungen, Getränke, Snacks und sonstige Waren. Weitere Automatentypen sind zum Beispiel Geldautomaten und Packstationen.
- (2) Automaten im öffentlichen Straßenraum sowie vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbare Automaten im privaten Außenraum bzw. an der Fassade sind unzulässig.

Warenautomaten dienen dem Verkauf von Zigaretten, Zeitungen, Getränken, Snacks und sonstigen Produkten. Weitere Automatentypen sind zum Beispiel Geldautomaten und Packstationen. Warenautomaten kommen in der Mayener Innenstadt nur an wenigen Orten vor. Dennoch sollen diese zukünftig im öffentlichen Raum bzw. im vom öffentlichen Raum aus sichtbaren Außenraum ausgeschlossen werden, da sie eine starke Beeinträchtigung des Straßenraums darstellen.

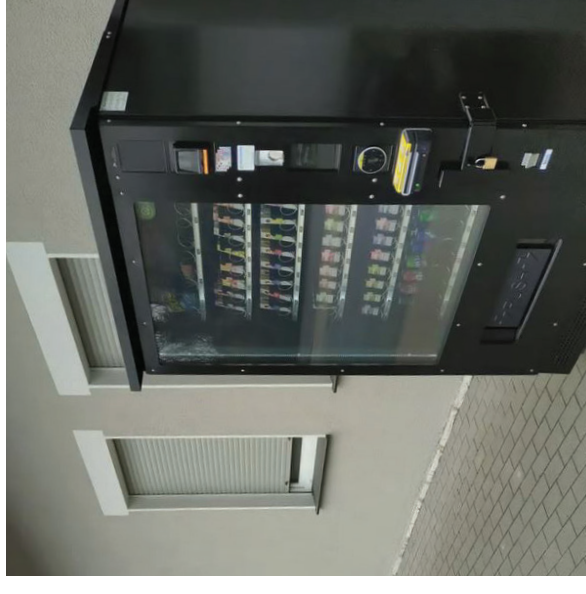


Abb. 145 Unerwünscht: Im Straßenbild sichtbare Warenautomaten.

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN



GESTALTUNGSSATZUNG

§ 24 AUßENGASTRONOMIE

(1) Zur Außengastronomie zählen alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Außenmöblierungselemente wie Stühle, Bänke, Tische, Schirme, Hinweistafeln und Pflanzkübel. Sie sollen sich in den Charakter des Platzes oder Straßenzugs gestalterisch einfügen und ihn stärken. Je Gastronomiebetrieb ist nur ein Fabrikat für einen Elementtyp zulässig. Ziel ist ein stimmiges und wertiges Gesamtbild.

(2) Auf Schirmen ist ausschließlich Eigenwerbung zulässig. Auf anderen Außenmöblierungselementen ist Eigenwerbung unzulässig.

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

Die Außengastronomie prägt insbesondere in den Sommermonaten und auf dem Marktplatz das Bild der Altstadt von Mayen. Um zu einer Belebung des Stadtzentrums beizutragen, soll dies auch weiterhin ermöglicht und unterstützt werden. Aktuell lässt jedoch die Gestaltqualität einiger Möblierungen zu wünschen übrig. Daher soll hierfür ein grundlegender Standard eingeführt werden. Dies gilt sowohl für die Bestuhlung, als auch für Schirme und Pflanzkübel. Die Elemente sollen sich in den Charakter des Platzes oder des Straßenzugs gestalterisch einfügen und ihn stärken. Je Gastronomiebetrieb ist nur ein Fabrikat für einen Elementtyp zulässig, um ein stimmiges Gesamtbild zu erreichen.

Die Möblierungselemente sollen nicht für Fremdwerbung genutzt werden. Daher ist auf Schirmen ausschließlich Eigenwerbung zulässig und diese auf anderen Möblierungselementen unzulässig.

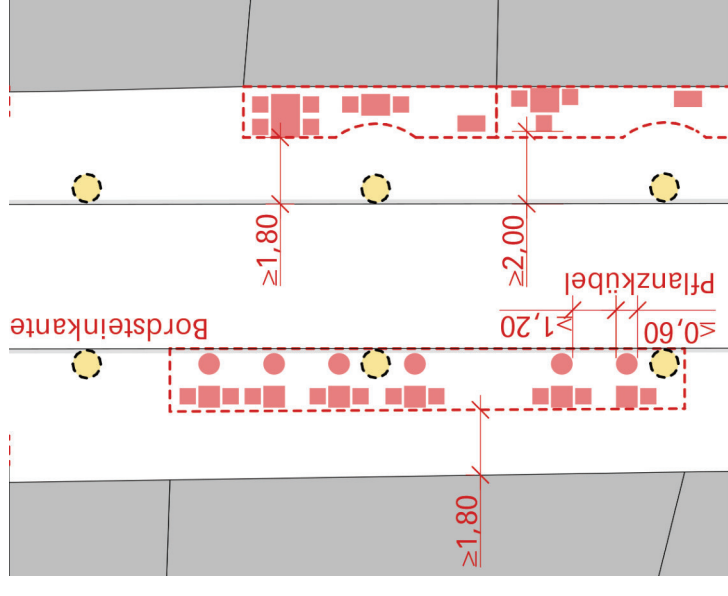


Abb. 146 Schematische Darstellung von Aufstellmöglichkeiten im Straßenraum

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

(FORTSETZUNG § 24 AUßENGASTRONOMIE)

(3) Außengastronomische Flächen sind nur in Verlängerung der Grundstücksgrenze zulässig. Sie können in den hier angegebenen Abmessungen nur eingerichtet werden, sofern bauordnungsrechtliche Vorgaben für Flucht- und Rettungswege eingehalten werden und dabei eine Durchgangsbreite von 1,80 m für Passanten sichergestellt ist. Wenn Stuhlücken in Richtung Gehweg ausgerichtet werden, muss die Durchgangsbreite mindestens 2,00 m betragen. Auf dem Marktplatz sind außengastronomische Flächen ausnahmsweise auch außerhalb der Verlängerung der Grundstücksgrenzen zulässig.

(4) Bestuhlungen, Tische und Bänke sind in Stahl, Holz, Alu, Rattan oder einer Kombination derselben auszuführen. Reine Kunststoffmöbel, Biertischgarnituren sowie Palettenmöbel sind unzulässig. Bänke mit geschlossenen Rückenlehnen dürfen Schaufensterflächen nicht verdecken. Das Aufstellen von Sofagruppen und Polstermöbeln ist unzulässig.

(5) Das Aufstellen von Schanktheken und ähnlichen Vorrichtungen ist nur ausnahmsweise bei Sonderveranstaltungen nach vorheriger Genehmigung durch das Marktamt möglich.

Um zudem keine ausufernden Flächen durch Außengastronomie zu belegen und so den öffentlichen Raum übermäßig zu reduzieren, sind außengastronomische Flächen nur in Verlängerung der Grundstücksgrenze zulässig. Entsprechende Durchgangsbreiten sind freizuhalten. Da dies aufgrund der Platzsituation in den Eckbereichen des Marktplatzes nicht möglich ist, gilt hier eine Ausnahme von der vorgenannten Regel.

Bezüglich der Materialien werden Vorgaben gemacht, um ein möglichst hochwertiges Bild entstehen zu lassen. Bestimmte Typen von Möblierung werden ausgeschlossen. Auch werden Schanktheken und ähnliche Vorrichtungen nur für Sonderveranstaltungen und nach vorheriger Genehmigung ermöglicht, da diese das Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigen.



Abb. 147 Wertige Außenbestuhlung aus Metall in zurückhaltenden Farben.



Abb. 148 Vorbildliche Beispiele für die Materialauswahl von Bestuhlung und Schirmen sowie für deren Aufstellung

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

(FORTSETZUNG § 24 AUSSENGASTRONOMIE)

(6) Als freistehende Überdachung sind ausschließlich Schirme mit einfarbigen, textilen, nicht glänzenden Bespannungen in den Farbtönen aus dem Mayener Farbkanon (Anlage) erlaubt. Schirme müssen standsicher sein. Eine Sicherung an Bäumen, Laternen oder sonstigem Stadtmobiliar ist unzulässig. Wassergefüllte Schirmständer aus Kunststoff sind unzulässig. Bodenverankerungen dürfen nur in Absprache mit der Stadt Mayen eingebaut werden. Schirme dürfen die genehmigte Sondernutzungsfläche nicht überragen.

(7) Bodenbeläge wie Teppiche, Kunstrasen, Sand, Matten, Holzbepflankungen sowie Podeste sind unzulässig.

(8) Windabweiser sind ausschließlich in Form mobiler Glaselemente ohne Aufdruck oder Beschriftung mit grauen oder anthrazitfarbenen Einfassungen zulässig und bedürfen der Zustimmung im Rahmen der Sondergenehmigung. Sonstige Einhausungen, Planen und Umzäunungen sind unzulässig.

Da Schirme durch ihre oft großen Abmessungen einen starken Einfluss auf das Stadtbild haben, werden hierfür bestimmte Vorgaben bezüglich Materialien und Farbtönen gemacht.



Abb. 149 Dezent farbige und wertige Stühle, aber die Tische wirken weniger wertig und weichen farblich zu stark vom Stuhl ab.

Bodenbeläge sind unerwünscht, da sie den in vielen Bereichen attraktiven Pflasterbelag verdecken. Durch eine Vernachlässigung und Witterungseinflüsse entsteht bei Bodenbelägen zudem oft ein unattraktives Erscheinungsbild. Auch Einhausungen, Planen und Umzäunungen werden in der Regel als unattraktiv bewertet, zumal sie oft den freien Blick verstellen, und sind daher in den Bereichen I und II ausgeschlossen. Die von Gastronomen mittlerweile gerne verwendeten Windabweiser sind aus gestalterischen Gründen ausschließlich in Form mobiler Glaselemente zulässig und bedürfen einer separaten Genehmigung.



Abb. 150 Insgesamt stimmiges Bild: Mobiliar aus Tischen und Stühlen in angeglichenen Farbe, dunkel und zurückhaltend. Der cremefarbene Schirm kommt ohne Aufdrucke aus.

Ausnahmen werden für Bepflanzungen mit natürlichen Pflanzen gemacht, da sie zu einer Begrünung des öffentlichen Raums beitragen. Dies kann sowohl aus

GESTALTUNGSSATZUNG

(FORTSETZUNG § 24 AUSSENGASTRONOMIE)

(9) Als Abgrenzung zum Straßenraum sind Pflanzkübel von maximal 0,60 m Länge und 0,80 m Höhe zulässig. Der Abstand zwischen den Kübeln muss mindestens 1,20 m betragen. Geschlossen wirkende Umgrenzungen der Außengastronomieflächen sind unzulässig. Je Gastronomiebetrieb ist nur ein Typ von Pflanzkübeln zulässig. Für die Pflanzkübel sind dauerhafte Materialien zu wählen. Holz und andere nicht dauerhafte Materialien sind ausgeschlossen. Die Gesamthöhe von Pflanzkübel und Pflanze darf 1,50 m nicht überschreiten. Zur Bepflanzung sind nur natürliche Pflanzen zulässig. Die Bepflanzung ist durch den/die Eigentümer:in zu pflegen und regelmäßig neu zu bepflanzen. Pflanzkübel ohne Bepflanzung sind aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.

(10) Sofern die Außengastronomiefläche nicht ganzjährig betrieben wird sind alle Außengastronomieelemente nach Saisonende abzuräumen.

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

gestalterischer, als auch aus ökologischer und klimatischer Sicht einen positiven Effekt haben.

Besonders unattraktiv stellen sich ungenutzte und zusammengeräumte Außengastronomieflächen dar. Daher sind die entsprechenden Elemente spätestens nach Saisonende abzuräumen.



Abb. 151 Beispiel einer Umgrenzung aus begrünten Pflanzgefäßen auf dem Mayener Marktplatz: Begrünung und Gestalt vermitteln ein attraktives Bild, sind durch die enge Aufstellung und die länglichen Gefäße jedoch etwas zu undurchlässig.

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

§ 25 FASSADENBELEUCHTUNG

(1) Die Fassadenbeleuchtung ist so zu gestalten und anzubringen, dass sie sich in das Erscheinungsbild der angrenzenden Fassaden und in das Straßen- und Platzbild einfügt.

(2) Die Fassadenbeleuchtung ist insgesamt zurückhaltend zu gestalten. Bei Gebäuden von herausragender geschichtlicher oder stadtbildprägender Bedeutung kann hiervon abgewichen werden.

(3) Der Einsatz farbigen Lichts zur Fassadenbeleuchtung ist nicht zulässig.

(4) Ausnahmen von den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Vorschriften können für zeitlich begrenzte Fassadenbeleuchtungen anlässlich kirchlicher, kultureller, politischer, sportlicher oder ähnlicher Veranstaltungen gestattet werden.

Fassadenbeleuchtung kann dazu dienen die gestalterischen Vorzüge von Altstädten auch in der Nacht zu inszenieren. Damit kann die Aufenthaltsqualität der Altstadt von Mayen sowohl für Einheimische, als auch für Touristen in den Abendstunden erhöht werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass sich die Beleuchtung in das Erscheinungsbild der angrenzenden Fassaden und in das Straßen- und Platzbild einfügt.

Die Beleuchtung ist insgesamt zurückhaltend zu gestalten, um sowohl eine angenehme Atmosphäre zu erzeugen, als auch negative Auswirkungen auf Mensch und Tier (Lichtimmissionen) zu vermeiden. Aus diesem Grund ist auch farbiges Licht ausgeschlossen. Ausnahmen können für zeitlich begrenzte Fassadenbeleuchtungen anlässlich kirchlicher, kultureller, politischer, sportlicher oder ähnlicher Veranstaltung gestattet werden, wie z.B. für die Weihnachtsbeleuchtung.

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN



GESTALTUNGSSATZUNG

§ 26 PRIVATE ELEMENTE IM ÖFFENTLICHEN VERKEHRSRAUM

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für nicht im öffentlichen Eigentum befindliche Elemente im öffentlichen Verkehrsraum (hier nachfolgend „private Elemente“ genannt), sofern sie nicht in vorherigen Paragraphen geregelt sind.
- (2) Zulässige private Elemente im öffentlichen Verkehrsraum sind Pflanzkübel, Tische und Sitzmöbel. Sie sollen sich in den Charakter des Platzes oder Straßenzugs gestalterisch einfügen und ihn stärken.
- (3) Je Nutzungseinheit ist nur ein Fabrikat für einen Elementtyp zulässig. **Je Nutzungseinheit ist für die Elemente nur ein einheitlicher Farbton aus dem Mayener Farbkanon (gemäß Anlage) zulässig.** Es ist nur Ziel ist ein stimmiges und wertiges Gesamtbild.
- (4) Werbung, Schriftzüge und Logos sind auf privaten Elementen im öffentlichen Verkehrsraum nicht zulässig. Kleinformatige technische Hinweise sind zulässig.
- (5) Für die privaten Elemente im öffentlichen Verkehrsraum sind dauerhafte Materialien zu wählen. Holz und **andere** nicht dauerhafte Materialien sind ausgeschlossen.

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

Nicht-öffentliche Elemente im öffentlichen Raum spielen in der Innenstadt von Mayen eine eher untergeordnete Rolle. Hierzu zählen vor allem Sitzmöbel, Tische und Pflanzkübel, die aber aufgrund ihres kommunikativen Zwecks durchaus positiv bewertet werden. Derartige Elemente sollen daher grundsätzlich zugelassen werden, jedoch werden gestalterische Vorgaben gemacht, um ein möglichst einheitliches bzw. hochwertiges Bild entstehen zu lassen. Sie sollen sich in den Charakter des Platzes oder Straßenzugs gestalterisch einfügen und ihn stärken.

Um ein Übermaß derartiger Elemente zu verhindern, wird je Nutzungseinheit nur ein Fabrikat für einen Elementtyp zugelassen.

Wie bei der Außengastronomie sollen auch diese Elemente nicht als Werbefläche dienen. Daher sind Werbung, Schriftzüge und Logos ausgeschlossen.

Für die Elemente sind dauerhafte Materialien zu wählen, um auch bei Witterungseinflüssen ein attraktives Bild zu gewährleisten.



Abb. 152 Mögliche private Elemente im öffentlichen Raum

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

(FORTSETZUNG § 26 PRIVATE ELEMENTE IM
ÖFFENTLICHEN VERKEHRSRAUM)

(5) Die Gesamthöhe von Pflanzkübel und Pflanze darf 1,50 m nicht überschreiten. Zur Bepflanzung sind nur natürliche Pflanzen zulässig. Die Bepflanzung ist durch den/die Eigentümer:in zu pflegen und regelmäßig neu zu bepflanzen.
Pflanzkübel ohne Bepflanzung sind aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.

(7) Für ein gepflegtes Erscheinungsbild der privaten Elemente im öffentlichen Verkehrsraum ist Sorge zu tragen.

Wie bei der Außengastronomie werden gleiche Vorgaben bezüglich der Bepflanzung von Pflanzkübeln gemacht. Damit soll zum einen eine gestalterische Qualität gewährleistet werden. Zum anderen soll die Höhenbegrenzung einer möglichen Abschottung entgegenwirken.

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

§ 27 ABWEICHUNGEN

Abweichungen von Vorschriften dieser Satzung können – gegebenenfalls befristet – gewährt werden, wenn es sich um Innovationen handelt, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Satzung noch nicht bekannt waren und somit nicht berücksichtigt werden konnten (Experimentierklausel), oder die Einhaltung der Vorschriften zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Durch die Gestaltungssatzung sollen die besonderen Qualitäten der Innenstadt von Mayen hervorgehoben, gestärkt und gewährt werden. Aufgrund der räumlichen Bedingungen in der Altstadt mit ihren teilweise schmalen Parzellen und engen Gassen kann die Einhaltung der Regeln dieser Satzung in Einzelfällen zu einer ungewollten Härte führen. In diesem Fall sollen Abweichung von Vorschriften gewährt werden können. Diese können gegebenenfalls auch nur zeitlich befristet gewährt werden, wenn eine langfristige Lösung realisierbar ist. Des Weiteren können die mit der Satzung verfolgten Absichten möglicherweise auch durch zukünftige Innovationen erreicht werden, die zum Zeitpunkt der Satzung noch nicht absehbar waren. Hierzu zählen z.B. neue Entwicklungen auf dem Feld der Materialien, der Werbeanlagen oder der Beleuchtung. Auch derartige Abweichungen sollen ermöglicht werden, wenn sie mit den Zielen der Satzung in Einklang stehen.

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

§ 28 ÜBERGANGSREGELUNGEN

(1) Auf Vorhaben, für die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung ein Bauantrag bzw. ein Antrag auf Vorbescheid gestellt, Bauanzeige erstattet oder bei genehmigungsfreien Vorhaben mit der Realisierung begonnen wurde, sind die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden, sofern von Seiten des Bauherren nicht der Wunsch auf Anpassung an die neuen Regelungen dieser Satzung besteht.

(2) Vorhandene, fest mit dem Boden verbundene Anlagen, die mit Genehmigung oder Zustimmung der Stadt errichtet wurden, genießen Bestandsschutz.

(3) Am Tag der Rechtskraft dieser Satzung bestehende ortsfeste Werbeanlagen gemäß § 20 Werbeanlagen bleiben von den Vorschriften innerhalb einer Übergangsfrist von 2 Jahren ab Rechtskraft der Satzung unberührt. Hierunter fallen baurechtlich genehmigte und genehmigungsfreie Werbeanlagen (nach LBauO).

(4) Am Tag der Rechtskraft dieser Satzung bestehende Warenauslagen gemäß § 22 Warenauslagen bleiben von den Vorschriften innerhalb einer Übergangsfrist von 3 Jahren ab Rechtskraft der Satzung unberührt.

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

(FORTSETZUNG § 28 ÜBERGANGSREGELUNGEN)

(5) Am Tag der Rechtskraft dieser Satzung bestehende Möblierungen für Außengastronomie gemäß § 24 Außengastronomie bleiben von den Vorschriften innerhalb einer Übergangsfrist von 3 Jahren ab Rechtskraft der Satzung unberührt.

GESTALTUNGSSATZUNG

TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN

§ 30 ORDNUNGSWIDRIGKEIT

Die Nichtbeachtung dieser Satzung ist eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), des § 89 LBauO und des § 24 Absatz 5 GemO und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.



GESTALTUNGSSATZUNG	TEXTLICHE, ZEICHNERISCHE UND BILDLICHE ERLÄUTERUNGEN
§ 31 INKRAFTTRETEN (1) Die Satzung wird gemäß § 24 GemO in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich. (2) Festsetzungen aus rechtskräftigen Bebauungsplänen sind vorrangig zu berücksichtigen. ausgefertigt: 56727 Mayen, den XX.XX.XXXX Stadtverwaltung Mayen gez. Meid Oberbürgermeister	

HINWEIS ZUR KONTAKTAUFNAHME

ANTRÄGE SIND AN DIE FÜR DIE SONDERNUTZUNG ZUSTÄNDIGE STELLE ZU RICHTEN.
BEI RÜCKFRAGEN BITTE AN DIE FÜR SONDERNUTZUNGEN ZUSTÄNDIGE STELLE DER STADT WENDEN.

ABBILDUNGSNACHWEIS

Abbildungsnummer	Quelle
Abb. 1	Foto: Johannes Buchhammer, Köln, Aufnahmedatum: 26.10.2024
Abb. 2-5	Planzeichnung: Tanja Hütter, Hamburg
Abb. 6	Internet: https://www.gavmayen.de/site/assets/files/1079/l_553_panorama.jpg , abgerufen am 06.04.2025, 17.55 Uhr
Abb. 7	Internet: https://www.gavmayen.de/site/assets/files/1079/l540_marktplatz_1936.jpg , abgerufen am 06.04.2025, 18.00 Uhr
Abb. 64	Internet: https://moselschliefer-strasse.de/erlebnisregionen/mayen/genovevaburg/ , abgerufen am 23.04.2025, 00.20 Uhr
Abb. 69	Internet: https://www.rathscheck.de/wp-content/uploads/2024/06/rathscheck-solar_aufach-pv_001-1536x1067.jpg , abgerufen am 23.04.2025, 00.25 Uhr
Abb. 70	Internet: https://www.rathscheck.de/wp-content/uploads/2023/01/Rathscheck-Solar_Indach-PV_01.jpg , abgerufen am 23.04.2025, 00.26 Uhr
Abb. 112	Internet: https://www.hs-architekten.de/perch/resources/1-4-w1000.jpg , abgerufen am 23.04.2025, 00.27 Uhr

--

ANLAGE 1:
GELTUNGSBEREICH DER GESTALTUNGSSATZUNG

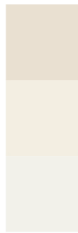
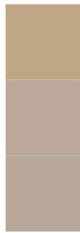


Geltungsbereich der Gestaltungssatzung
M 1 : 5000

Legende

--- Geltungsbereich

ANLAGE 2:
MAYENER FARBKANON - TAFEL 1: PUTZ- UND NATURSTEINFARBEN

PUTZFASSADEN		EINFASSUNGEN	
			
Weißbereich		Weißbereich	
			
Hellgelbbereich		Hellgelbbereich	
			
Hellbraunbereich		Hellbraunbereich	
			
Beigebereich		Beigebereich	
			
Hellgraubereich		Hellgraubereich	
IM ERDGESCHOSS ZUSÄTZLICH			
			
Dunkelgraubereich		Dunkelgraubereich	
			
Anthrazitbereich		Anthrazitbereich	

NATURSTEINFASSADEN UND EINFASSUNGEN IN NATURSTEIN ODER BETONSTEIN	
TUFFSTEIN	
	Hellgelbbereich
	Hellbraunbereich
	Beigebereich
BASALTLAVA	
	Dunkelgraubereich
	Anthrazitbereich



ANLAGE 2:
MAYENER FARBKANON - TAFEL 2: FENSTERLÄDEN

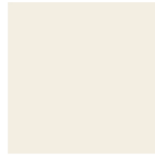
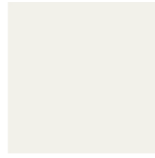
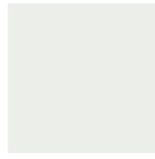
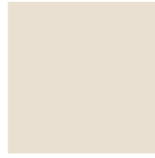
ROTTÖNE

										
RAL 3020 Verkehrsrot	RAL 3000 Feuerrot	RAL 3001 Signalrot	RAL 3002 Kaminrot	RAL 3003 Rubinrot	RAL 3009 Oxidrot	RAL 3011 Braunrot	RAL 3013 Tomatenrot	RAL 3016 Korallenrot	RAL 2002 Blutorange	RAL 8004 Kupferbraun

GRÜNTÖNE

						
RAL 6019 Weißgrün	RAL 6021 Blassgrün	RAL 6025 Farngrün	RAL 6017 Maigrün	RAL 6010 Grasgrün	RAL 6001 Smaragdgrün	RAL 6035 Perlgrün

WEISSTÖNE

				
RAL 1013 Perlweiß	RAL 9010 Reinweiß	RAL 9016 Verkehrsweiß	RAL 9003 Signalweiß	RAL 9001 Cremeweiß

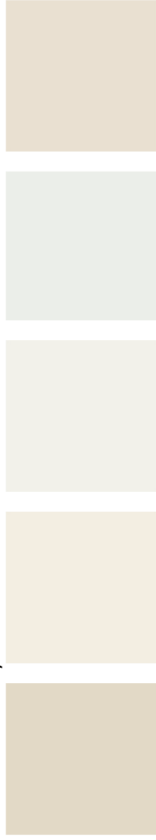
BLAUTÖNE

		
RAL 5024 Hellblau	RAL 5012 Lichtblau	RAL 5015 Himmelblau



ANLAGE 2:
MAYENER FARBKANON - TAFEL 3: FENSTERRAHMEN

WEISSTÖNE, NICHT GLÄNZEND



RAL 1013	RAL 9010	RAL 9016	RAL 9003	RAL 9001
Perlweiß	Reinweiß	Verkehrsweiß	Signalweiß	Cremeweiß

Schaufenster dürfen farblich abweichen



ANLAGE 2:
MAYENER FARBKANON - TAFEL 4: TRAUFKASTENVERKLEIDUNGEN AUS HOLZ

ROTTÖNE

										
RAL 3020 Verkehrsrot	RAL 3000 Feuerrot	RAL 3001 Signalrot	RAL 3002 Kaminrot	RAL 3003 Rubinrot	RAL 3009 Oxidrot	RAL 3011 Braunrot	RAL 3013 Tomatenrot	RAL 3016 Korallenrot	RAL 2002 Blutorange	RAL 8004 Kupferbraun

GRÜNTÖNE

						
RAL 6019 Weißgrün	RAL 6021 Blassgrün	RAL 6025 Farngrün	RAL 6017 Maigrün	RAL 6010 Grasgrün	RAL 6001 Smaragdgrün	RAL 6035 Perlgrün

BLAUTÖNE

		
RAL 5024 Hellblau	RAL 5012 Lichtblau	RAL 5015 Himmelblau

zusätzlich ist der Farbton der Putzfassade zulässig.



ANLAGE 2:
MAYENER FARBKANON - TAFEL 5: GARAGENTORE

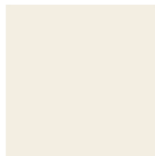
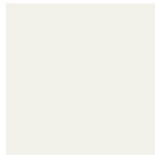
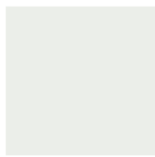
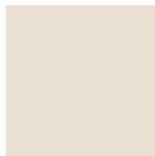
ROTTÖNE

										
RAL 3020 Verkehrsrot	RAL 3000 Feuerrot	RAL 3001 Signalrot	RAL 3002 Kaminrot	RAL 3003 Rubinrot	RAL 3009 Oxidrot	RAL 3011 Braunrot	RAL 3013 Tomatenrot	RAL 3016 Korallenrot	RAL 2002 Blutorange	RAL 8004 Kupferbraun

GRÜNTÖNE

						
RAL 6019 Weißgrün	RAL 6021 Blassgrün	RAL 6025 Farngrün	RAL 6017 Maigrün	RAL 6010 Grasgrün	RAL 6001 Smaragdgrün	RAL 6035 Perlgrün

WEISSTÖNE

				
RAL 1013 Perlweiß	RAL 9010 Reinweiß	RAL 9016 Verkehrsweiß	RAL 9003 Signalweiß	RAL 9001 Cremeweiß

BLAUTÖNE

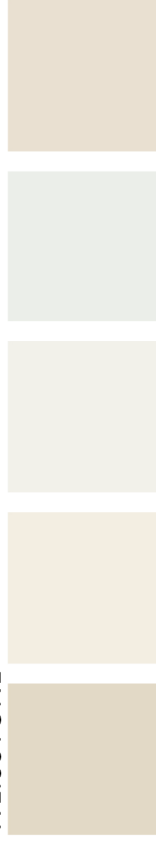
		
RAL 5024 Hellblau	RAL 5012 Lichtblau	RAL 5015 Himmelblau

BRAUNTÖNE

							
RAL 8028 Terrabraun	RAL 8025 Blassbraun	RAL 8011 Nussbraun	RAL 8012 Rotbraun	RAL 8004 Kupferbraun	RAL 8007 Rehbraun	RAL 8008 Olivbraun	RAL 8003 Lehmbraun

ANLAGE 2:
MAYENER FARBKANON - TAFEL 6: UMWEHRUNGEN

WEISSTÖNE



RAL 1013 RAL 9010 RAL 9016 RAL 9003
Perlweiß Reinweiß Verkehrsweiß Signalweiß Cremeweiß

BRAUNTÖNE



RAL 8028 RAL 8025 RAL 8011 RAL 8012
Terrabraun Blassbraun Nussbraun Rotbraun

GRAUTÖNE



RAL 1015 RAL 7044 RAL 9002 RAL 9018
Hellelfenbein Seidengrau Grauweiß Papyrusweiß

Telegrau 4 Lichtgrau Achatgrau Signalgrau

ANLAGE 2:
MAYENER FARBKANON - TAFEL 7: UMWEHRUNGEN AUS METALL ZUSÄTZLICH ZU FARBTÖNEN AUS TAFEL 6 UND TAFEL 8

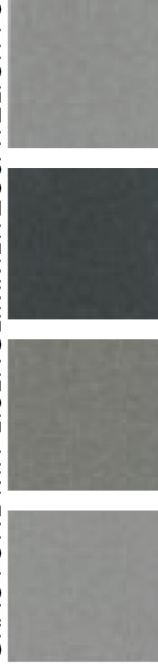
DUNKLE GRAUTÖNE ZUSÄTZLICH FÜR METALL

RAL 1035 Perlbeige	RAL 1019 Graubeige	RAL 7000 Fehgrau	RAL 7001 Silbergrau	RAL 7002 Olivgrau	RAL 7003 Moosgrau	RAL 7005 Mausgrau	RAL 7006 Beigegrau	RAL 7009 Grüngrau	RAL 7010 Zeltgrau	RAL 7011 Eisengrau	
RAL 7012 Basaltgrau	RAL 7013 Braungrau	RAL 7015 Schiefergrau	RAL 7016 Anthrazitgrau	RAL 7021 Schwarzgrau	RAL 7022 Umbragrau	RAL 7023 Betongrau	RAL 7024 Graphitgrau	RAL 7026 Granitgrau	RAL 7030 Steingrau	RAL 7031 Blaugrau	
RAL 7032 Kieselgrau	RAL 7033 Zementgrau	RAL 7036 Platingrau	RAL 7037 Staubgrau	RAL 7039 Quarzgrau	RAL 7040 Fenstergrau	RAL 7042 Verkehrs- grau A	RAL 7043 Verkehrs- grau B	RAL 7045 Telegrau 1	RAL 7046 Telegrau 2	RAL 7048 Perlmausgrau	
RAL 8019 Graubraun	RAL 9006 Weiß- aluminium	RAL 9007 Grau- aluminium	RAL 9022 Perlhellgrau	RAL 9023 Perldunkel- grau	RAL 9011 Graphit- schwarz	RAL 9017 Verkehrs- schwarz	RAL 9004 Signal- schwarz	RAL 9005 Tiefschwarz	RAL 8022 Schwarz- braun		



ANLAGE 2:
MAYENER FARBKANON - TAFEL 8: UMWEHRUNGEN AUS METALL ZUSÄTZLICH ZU FARBTÖNEN AUS TAFEL 6 UND TAFEL 7

GRAUTÖNE MIT EISENGLIMMER ZUSÄTZLICH FÜR METALL



DB 701

DB 702

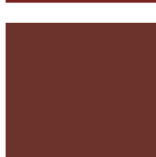
DB 703

DB 704



ANLAGE 2:
MAYENER FARBKANON - TAFEL 9: MARKISEN UND SCHIRME

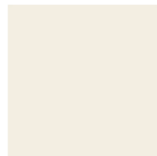
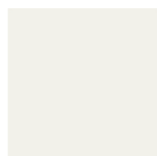
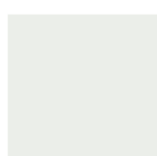
ROTTÖNE

										
RAL 3020 Verkehrsrot	RAL 3000 Feuerrot	RAL 3001 Signalrot	RAL 3002 Kaminrot	RAL 3003 Rubinrot	RAL 3009 Oxidrot	RAL 3011 Braunrot	RAL 3013 Tomatenrot	RAL 3016 Korallenrot	RAL 2002 Blutorange	RAL 8004 Kupferbraun

GRÜNTÖNE

						
RAL 6019 Weißgrün	RAL 6021 Blassgrün	RAL 6025 Farngrün	RAL 6017 Maigrün	RAL 6010 Grasgrün	RAL 6001 Smaragdgrün	RAL 6035 Perlgrün

WEISSTÖNE

				
RAL 1013 Perlweiß	RAL 9010 Reinweiß	RAL 9016 Verkehrsweiß	RAL 9003 Signalweiß	RAL 9001 Cremeweiß

GRAUTÖNE

							
RAL 1015 Hellelfenbein	RAL 7044 Seidengrau	RAL 9002 Grauweiß	RAL 9018 Papyrusweiß	RAL 7047 Telegrau 4	RAL 7035 Lichtgrau	RAL 7038 Achatgrau	RAL 7004 Signalgrau

ANLAGE 3:
MAYENER MATERIALKANON

PUTZFASSADEN



Glattputz

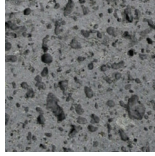


Kratzputz



Putz mit leichtem
Kellenstrich

NATURSTEINFASSADEN



Basaltlava



Tuffstein

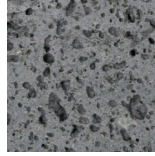


ortüblicher, nicht
glänzender Naturstein

FENSTER- UND TÜREINFASSUNGEN



Glattputz



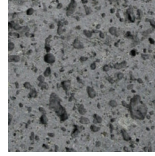
Basaltlava



Tuffstein

ortüblicher, nicht
glänzender Naturstein

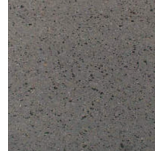
SOHLBÄNKE



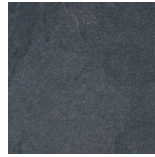
Basaltlava



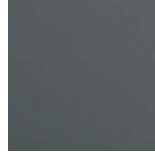
Tuffstein



ortüblicher,
nicht
glänzender
Naturstein



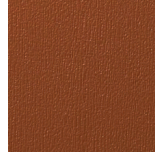
Betonstein
in Grautönen



dunkel
beschichtetes
Metall



Titanzink-
blech

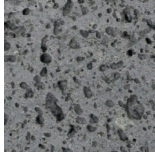


Kupferblech

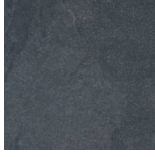


Kupferblech
mit Patina

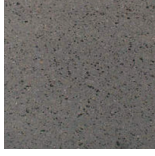
SOCKELZONE



Basaltlava



Betonstein
in Grautönen

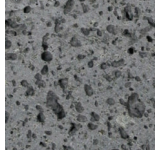


ortüblicher, nicht
glänzender Naturstein

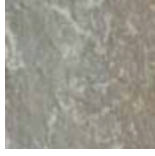
PFLASTER



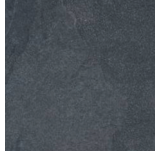
Basalt



Basaltlava



Grauwacke



Betonstein
in Grautönen